

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 22. JULI 1985

Nr. 29

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei			
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Chang Young, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea	1338	Hausbrandbeihilfe für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1985/86	1352
	Der Hessische Minister der Finanzen		Stiftung einer Ehrenplakette durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales	1353
	Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985	1338	Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	
	Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)	1342	Finanzierungsrichtlinie „naturnahe Gewässer“	1353
	Änderung der Betriebsatzung der Hessischen Lotterieverwaltung	1342	Vergabe von Ingenieurleistungen; hier: Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft	1354
	Einführung einer Losbrieflotterie in Hessen	1342	Personalnachrichten	
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	1354
	Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in den Berufen Kulturbautechniker/in, Straßenwärter/in, Vermessungstechniker/in	1343	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1354
	Widmung von Neubautrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 45 sowie der Landstraßen 3065 und 3413 in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg	1343	im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1356
	Widmung einer Neubautrecke zur Bundesstraße 277 a in der Gemarkung Aflar, Lahn-Dill-Kreis	1344	Die Regierungspräsidenten	
	Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau — RAP Stra 1972 —; hier: Zusammenstellung der in Hessen ansässigen anerkannten Prüfstellen und der Prüfstellen, deren Anerkennung auf das Land Hessen ausgedehnt worden ist	1344	DARMSTADT	
	Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales		Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Radheim, Landkreis Dieburg“, vom 10. 6. 1985	1356
	Richtlinien für die Entnahme, Untersuchung und Beurteilung von Proben nach § 65 des Arzneimittelgesetzes	1348	Genehmigung der vr-bank-Stiftung, Sitz Idstein	1358
			Genehmigung der Volksbank-Stiftung, Sitz Bad Nauheim	1358
			Zweckänderung der Willy-Pitzer-Stiftung, Sitz Bad Nauheim	1358
			KASSEL	
			Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel, vom 1. 7. 1985	1358
			Vorhaben der Firma Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 3000 Hannover	1358
			Vorhaben des Metzgermeisters Karl Schlein, 3579 Willinghausen-Wasenberg	1358
			Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 82 in der Gemarkung Rückers der Gemeinde Flieden, Landkreis Fulda	1359
			Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. 1. 1974 in der Gemeinde Neuhoof, Landkreis Fulda	1359
			Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz	
			DARMSTADT	
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Westerwaldgrube bei Thalheim“ vom 3. 7. 1985	1359
			KASSEL	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hengstwielse bei Naumburg“ vom 28. 6. 1985	1361
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Winshäuser Teich“ vom 28. 6. 1985	1362
			Hessischer Verwaltungsschulverband	
			Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse in Wiesbaden	1364
			Buchbesprechungen	1364
			Öffentlicher Anzeiger	1366
			Andere Behörden und Körperschaften	
			Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1380
			Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), für das Haushaltsjahr 1985	1380
			Dritter Satzungsantrag der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Kassel	1380
			Umlandverband Frankfurt; hier: 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	1380
			Öffentliche Ausschreibungen	1381
			Stellenausschreibungen	1382

631

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Erteilung des Exequaturs an Herrn Chang Young, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea ernannten Herrn Chang Young am 18. Juni 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen.

Wiesbaden, 4. Juli 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 29/1985 S. 1338

632

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985

A. Allgemeines

1. Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985) vom 3. Juli 1985 ist mit dem Gesamtplan am 10. Juli 1985 verkündet worden (GVBl. I S. 89).
2. Die Haushaltsführung des Landes richtet sich vom Zeitpunkt der Verkündung an nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 1985 und dem dazugehörigen Haushaltsplan. Die auf Art. 140 der Verfassung des Landes Hessen und auf die hierzu nach § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 18. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 8) gestützte vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Anwendung des Vorschaltgesetzes 1985 (GVBl. 1985 I S. 30) sind mit dem Zeitpunkt der Verkündung des Haushaltsgesetzes 1985 beendet.
3. Die beglaubigten Abdrucke des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 sind insbesondere die Bestimmungen der LHO nebst den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten.

Beim Vollzug des Haushaltsplans 1985 sind insbesondere die Bestimmungen der LHO nebst den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten.

Die gegenwärtige Lage auf dem Arbeitsmarkt macht es erforderlich, alle im Haushaltsvollzug gegebenen Möglichkeiten zur Beschäftigungssicherung auszuschöpfen.

Ich bitte daher, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Hauptgruppen 7 und 8 und der Hauptgruppen 5 und 6, soweit damit Investitionen gefördert werden, für eine beschleunigte Auftragsvergabe oder die möglichst frühzeitige Erteilung von Bewilligungsbescheiden zu sorgen.

In diesen Fällen bin ich damit einverstanden, daß bereits vor Übersendung des beglaubigten Abdrucks des für Ihren Geschäftsbereich maßgebenden Einzelplans gemäß VV Nr. 1.1 i. V. m. VV Nr. 2.1 zu § 34 LHO über die Haushaltsmittel des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 verfügt wird und erteile insoweit nach § 38 Abs. 2 LHO gleichzeitig meine Einwilligung zur Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen. Auf Abschn. C. III. weise ich hin. § 6 des Haushaltsgesetzes 1985 bleibt unberührt. Neue, umgesetzte und umgewandelte Planstellen (Stellen) dürfen mit Ausnahme der nach § 2 des Vorschaltgesetzes 1985 geschaffenen Stellen erst nach Übersendung der beglaubigten Abdrucke besetzt werden.

4. Unter Bezug auf VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich die obersten Landesbehörden, die Haushaltsmittel und Planstellen (Stellen), soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, unverzüglich nach Erhalt des beglaubigten Abdrucks des für sie maßgebenden Einzelplans den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zuzuweisen.

B. Wesentliche Änderungen im Haushaltsgesetz 1985 gegenüber dem Vorjahr

1. **Zu § 2 Abs. 2**
Die Gruppen 443 (Fürsorgeleistungen), 451 (Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung) und 453 (Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen) sind zur Verwaltungsvereinfachung in den Kreis der nach § 2 Abs. 2 vorgesehenen Deckungsfähigkeit von Ausgaben einbezogen worden.
2. **§ 13 Abs. 5 Satz 1**
Die Vorschrift ermöglicht es, daß auch für Angestellte und Arbeiter des Landes, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden, Leerstellen geschaffen werden können.
3. **Zu § 18 Abs. 2**
Die Vorschrift erfordert die Einwilligung des Haushaltsausschusses bei der Übernahme von Garantien und Bürgschaften zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben in den Fällen, in denen eine Bürgschaft bzw. eine Garantie außerhalb der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft übernommen werden sollen. Die Richtlinien vom 16. August 1981 (StAnz. S. 1749) werden geändert.

C. Wirtschaftsführung

I. Persönliche Verwaltungsausgaben

1. Bei der Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 HG 1985 ist weiterhin nach der Ausführungsregelung der Landesregierung vom 26. Januar 1982 (n. v.) und dem Beschluß der Landesregierung vom 7. März 1984 zu verfahren. Hiernach bleiben — bei Aufhebung der Dauersperre — alle im Haushaltsjahr 1985 freiwerdenden und unter die Stellenbesetzungssperre fallenden Stellen sechs Monate gesperrt. Unberührt bleiben die in Nrn. 8 und 9 der Ausführungsregelung vom 26. Januar 1982 für den Hochschul- und Schulbereich zugelassenen Ausnahmen.
2. Nach § 10 des Haushaltsgesetzes 1985 bedarf die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Die freien und freiwerdenden Stellen für Auszubildende sind mit Rundschreiben vom 6. November 1984 — H 1000/1985 — III A 51 — (n. v.) zur Wiederbesetzung freigegeben worden.
Der Wiederbesetzung freier und freiwerdender Stellen für Anwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes hat die Landesregierung am 29. Januar 1985 zugestimmt.
Ich bitte sicherzustellen, daß geeignete Ausbildungsplätze vorzugsweise mit Schwerbehinderten besetzt werden.
3. Die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Mutterschaftsurlaubs erfolgt wie bisher zu Lasten der Titel 427 06 und 427 .. in Titelgruppen. Ausgaben

können zu Lasten des Aufkommens der Stellen der beurlaubten Bediensteten geleistet werden.

Für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs können im notwendigen Umfang Vertretungs- und Aushilfskräfte eingestellt werden. Hierbei bitte ich zu beachten, daß durch die Vertretungs- oder Aushilfskraft die Wahrnehmung der Funktion der vertretenen Bediensteten unmittelbar oder mittelbar gewährleistet werden muß. Von einer Ermittlung des Aufkommens der Stelle der beurlaubten Bediensteten im einzelnen kann abgesehen werden, wenn die Aushilfskraft nach der gleichen/vergleichbaren oder einer niedrigeren Vergütungs-/Lohngruppe vergütet oder entlohnt wird. Wegen des Vergleichs der Vergütungsgruppe mit den Besoldungsgruppen wird auf Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT hingewiesen.

Abweichend hiervon können im Bereich der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen in den Fällen des Mutterschaftsurlaubs Vertretungen für Lehrkräfte nach Maßgabe der Haushaltsvermerke zu Kap. 04 53 — 425 13 und 04 76 — 461 01 beschäftigt werden.

4. Auf die Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung von Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz mache ich erneut aufmerksam.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß freie oder freiwerdende Stellen mit Vorrang durch arbeitslose Schwerbehinderte besetzt werden. Auf Nr. 4.1 der Ausführungsregelung zur Stellenbesetzungssperre vom 26. Januar 1982 (n. v.), wonach Stellen, die mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt werden, sofort wiederbesetzt werden können, weise ich hin.

5. Für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter sind bei Kap. 03 01 — ATG 72 zusätzlich 50 Planstellen (Stellen) ausgearbeitet, die vom Minister des Innern zentral bewirtschaftet werden. Auf die Erläuterungen zu Kap. 03 01 — ATG 72 und das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 8. Juli 1985 — I B 64 — 12 i — (n. v.) wird hingewiesen.

Ich bin damit einverstanden, daß diese Planstellen (Stellen) bereits vor Übersendung des beglaubigten Abdrucks gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO des Einzelplans 03 — Hessischer Minister des Innern — besetzt werden.

II. Sächliche Verwaltungsausgaben

- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7 und 34 LHO) erfordern die Ausschöpfung aller Einsparungsmöglichkeiten. Sie sind insbesondere beim Post- und Fernspreverkehr (Tit. 513...), beim Heizstoff-, Energie- und Wasserverbrauch (Tit. 517...) sowie bei Dienstreisen (Tit. 527...) zu beachten.
- Zum Ausgleich eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Mehrbedarfs (§ 37 LHO) bitte ich, bereits bei der Mittelzuweisung nach VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO Einsparungen an anderer Haushaltstelle vorzusehen. Das gleiche gilt für die Deckung von Mehrausgaben im Rahmen des § 2 Abs. 2 des Haushaltgesetzes 1985.
- Die Zustimmung zur Anordnung der Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443, 451, 453, 511 bis 518 (ausgenommen für Neuanmietungen), 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels nach § 2 Abs. 2 des Haushaltgesetzes 1985 wird hiermit allgemein erteilt.
- Nach § 5 Abs. 1 des Haushaltgesetzes 1985 sind — wie in den Vorjahren — von den Ansätzen der Gruppe 519, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 5 v. H., für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Die Zweckbindung gilt für den gesamten Einzelplan. Gleichzeitig ist nach § 5 Abs. 2 des Haushaltgesetzes 1985 durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze aller Titel 519 eines Einzelplans, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden, die Möglichkeit eröffnet, bei Energiesparmaßnahmen Schwerpunkte zu bilden.

Ich bitte zum 1. Oktober 1985 um eine Zusammenstellung (zweifach) der in Ihrem Geschäftsbereich vorgesehenen Maßnahmen für Zwecke der Energieeinsparung, gegliedert nach der Kapitelfolge, mit Angabe der Haushaltsstelle, Bezeichnung der Maßnahme (Kurzform) und Angabe der voraussichtlichen Kosten.

III. Gemeinsam finanzierte Ausgaben

Nach § 3 HG 1985 gilt bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistungen mindert. Entsprechendes gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen.

IV. Bewilligung und Rückforderung von Zuwendungen

Bewilligungsbescheide zu Lasten des Haushaltsansatzes dürfen nur dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung

davon ausgegangen werden kann, daß die vorgesehenen Zuwendungen noch in diesem Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

Wegen der Rückforderung von Zuwendungen verweise ich auf mein Rundschreiben vom 13. November 1979 (StAnz. S. 2300).

V. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist ein strenger Maßstab anzulegen. Anträge auf Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind rechtzeitig zu stellen, d. h. bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe (Verpflichtung) führt. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen. Überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) kann ich nur zustimmen, wenn Einsparungen angeboten werden. Hierbei muß es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Haushaltsmittel handeln.

Minderausgaben innerhalb der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme des Titels 427 01 und Mehreinnahmen können nur dann zur Deckung verwandt werden, wenn ein innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

Mehrausgaben bei Titeln der Hauptgruppen 4 bis 6 können grundsätzlich durch Einsparungen innerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 nicht gedeckt werden.

- Vor Ablauf des Haushaltsjahres werde ich durch einen allgemeinen Erlaß den Mehrausgaben bei den persönlichen Verwaltungsausgaben zustimmen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei den in Betracht kommenden Titeln geleistet werden müssen. In diesen Fällen bedarf es keines förmlichen Überschreitungsantrages.

VI. Beauftragter für den Haushalt

Die Durchführung und Einhaltung der angeordneten Maßnahmen obliegt verantwortlich den Beauftragten für den Haushalt. Unter Hinweis auf § 9 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO wird deshalb nachdrücklich darum gebeten, die Beauftragten für den Haushalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Insbesondere sind sie bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanzieller Tragweite rechtzeitig zu beteiligen.

Darüber hinaus weise ich auf § 40 LHO hin, der meine vorherige Zustimmung bei allen Maßnahmen vorschreibt, die zu Einnahmeverminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

VII. Betriebsmittel

- Die Betriebsmittelbewirtschaftung richtet sich nach den VV zu § 43 LHO. Auf mein Rundschreiben zur Verbesserung der Liquiditätsvorausschau vom 20. Februar 1981 — H 1214/1981 — III A 1 a — (n. v.) weise ich hin.
- Auf Grund der VV Nr. 6 zu § 43 LHO wird abweichend folgendes bestimmt:
 - Hauptgruppe 4: Die Betriebsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben gelten grundsätzlich als zugewiesen. Ausnahme: Die Betriebsmittel für die Titel 14 04 — 442 14, 17 02 — 442 .. und 17 02 — 443 04 sind in der Regel vierteljährlich anzufordern.
 - Hauptgruppe 5: Die Betriebsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben gelten als zugewiesen. Es wird jedoch gebeten, die Ausgabemittel möglichst nur zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.
 - Hauptgruppe 6: Die Betriebsmittel für die Rentenzahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und für die Kindergeldzahlungen nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes gelten als zugewiesen.

VIII. Sonstige Hinweise

Für die Bewirtschaftung der Mittel der Einzelpläne 14, 16, 17, 18 und 19 gelten die nachstehenden Richtlinien für die Ausführung des Haushaltsplans 1985.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und ggf. ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, 10. Juli 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/1985 — III A 1 a

StAnz. 29/1985 S. 1338

Anlage

Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 1985

A. Die in den nachstehenden Richtlinien vorgesehenen Mittelteilungen gelten als Mittelzuweisungen gemäß VV Nr. 1.1 zu 1.2 zu § 34 LHO für das Haushaltsjahr 1985.

Wegen der Einschränkungen bei dem Vollzug des Haushalts 1985 nehme ich auf Abschn. C. meines Rundschreibens vom 10. Juli 1985 betr. Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 Bezug.

B. Bei der Bewirtschaftung der im Einzelplan 16 — Wiedergutmachung — vorgesehenen Mittel wirken die im Vorwort zu diesem Einzelplan auf Seite 3 genannten Stellen mit.

C. Für die Bewirtschaftung der in den Einzelplänen 14, 17, 18 und 19 veranschlagten Mittel gilt folgendes:

I. Zu Einzelplan 14 — Versorgung —

- a) zu Kap. 14 03 — Zivilversorgung —
Tit. 431 01 — 432 39
zu Kap. 14 04 — Andere Versorgungsbezüge —
Tit. 437 01 — 439 07, 641 02 —
646 01, ATG 71.

Die Mittel werden nicht unterverteilt. Die bisher anweisungsberechtigten Behörden und Dienststellen bleiben verfügungs- und anweisungsberechtigt. Ausgaben bei Kap. 14 04 — 439 02 dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden.

- b) zu Kap. 14 04 — 442 14 — Unterstützung für Beamte im Ruhestand und frühere Beamte, für ehemalige Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene —
— 526 01 — Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten —

Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der Betriebsmittelzuweisungen als zugewiesen.

- c) zu Kap. 14 07 — Staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt —
d) zu Kap. 14 08 — Hessische Beamtenkrankenkasse in Darmstadt (kw) —

Die Mittelbewirtschaftung zu c) und d) obliegt dem Minister des Innern.

Diese Mittelteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

II. Zu Einzelplan 17 — Allgemeine Finanzverwaltung —

- a) Kap. 17 02 — 441 .. — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
b) Kap. 17 02 — 442 .. — Unterstützung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter —
c) Kap. 17 02 — 443 01 — Unfallfürsorge nach den §§ 148 bis 165 des Hessischen Beamtengesetzes, §§ 30 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes und Fürsorge nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes —
d) Kap. 17 02 — 443 02 — Tuberkulosehilfe —
e) Kap. 17 02 — 443 04 — Flugkostenzuschüsse in besonderen Fällen für Reisen von Landesbediensteten nach West-Berlin —
f) Kap. 17 02 — 446 01 — Beihilfen an Versorgungsempfänger —
g) Kap. 17 02 — 526 01 — Gebühren für Gutachten zur beihilferechtlichen Anerkennung von Leistungen der Psychotherapie —
h) Kap. 17 02 — 681 03 — Katastrophenfonds zur Beseitigung außerordentlicher Notstände —
i) Kap. 17 02 — 681 36 — Kindergeld nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes —

j) Kap. 17 16 — 642 01 — Erstattung von Umzugskosten an Verwaltungen anderer Länder — G 131

Die benötigten Mittel bei Kap. 17 02 — 441 .., 443 01, 443 02, 446 01 und 681 36 gelten als zugewiesen. Die erforderlichen Mittel bei Kap. 17 02 — 442 .., 443 04, 526 01, 681 03 und 17 16 — 642 01 sind bei mir in der Regel vierteljährlich anzufordern. Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der vierteljährlichen Betriebsmittelzuweisungen als zugewiesen.

Es werden zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt:

- Die Mittel für die Ausgabenansätze bei
 - Kap. 17 02 — 529 02 — Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit
 - Kap. 17 02 — 545 01 — Aufwendungen der Landesregierung aus dienstlicher Veranlassung —
 - Kap. 17 16 — ATG 75 — Institut Wohnen und Umwelt GmbH in Darmstadt —
dem Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
- Die Mittel für die Ausgabenansätze bei
 - Kap. 17 12 — Integrierte Datenverarbeitung für die Landes- und Kommunalverwaltung —
 - Kap. 17 16 — ATG 76 — Verwendung des Anteils des Landes an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken —
 - Kap. 17 16 — ATG 77 — Verwendung des Anteils des Landes am Troncaufkommen bei den Spielbanken —
dem Minister des Innern.
- Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
 - Kap. 17 05 — 671 01 — Dienstleistungsvergütung an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT-Bank) und an die HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH (HLT-FPE) —
dem Minister für Wirtschaft und Technik.
- Die Mittel für den Ausgabenansatz bei
 - Kap. 17 01 — 685 11 — Zuweisungen aus anderen Rennwettsteuern an Rennvereine —
dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
- Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
 - Kap. 17 02 — 525 61 — Kosten für die zentrale staatswissenschaftliche Fortbildung —
dem Landespersonalamt Hessen.
- Die Mittel für die Ausgabenansätze bei
 - Kap. 17 01 — 685 09 — Zuweisungen aus der Totalisatorsteuer an Rennvereine —
 - Kap. 17 04 — 513 01 — Post- und Fernmeldegebühren —
 - 519 01 — Unterhaltung der Behördenzentren und -häuser
 - 519 02 — Unterhaltung des Allgemeinen Grundvermögens — mit Ausnahme eines Betrages von 100 000,— DM gem. III der Erläuterung zu 519 02 —
 - 519 17 — Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Rahmen des Sonderprogramms energiesparender Bauunterhaltungsmaßnahmen —

- 526 01 — Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten —
- 711 01 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Behördenzentren und -häuser) —
- 711 02 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Allgemeines Grundvermögen) —
- 711 07 — Erstattung und Verrechnung von Instandsetzungskosten bei dem Allgemeinen Grundvermögen —
- 812 13 — Erwerb von Fernmeldeanlagen —
- Kap. 17 04 — ATG 71 — Bewirtschaftung der Behördenzentren und -häuser —
- Kap. 17 04 — ATG 72 — Bewirtschaftung des Allgemeinen Grundvermögens —
- Kap. 17 16 — ATG 71 — Zuweisungen aus der Spielbankabgabe der Spielbanken im Land Hessen —

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

III. Zu Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen —

1. Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

- Kap. 18 03 — Bauten im Bereich des Ministers des Innern —
- Kap. 18 04 — Bauten im Bereich des Kultusministers
- Kap. 18 05 — Bauten im Bereich des Ministers der Justiz —
- Kap. 18 06 — Bauten im Bereich des Ministers der Finanzen —
- Kap. 18 07 — Bauten im Bereich des Ministers für Wirtschaft und Technik —
- Kap. 18 08 — Bauten im Bereich des Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales —
- Kap. 18 09 — Bauten im Bereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz —
- Kap. 18 15 — Bauten im Bereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst —
- Kap. 18 17 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Wiesbaden —
- Kap. 18 19 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Fulda —
- Kap. 18 22 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Frankfurt am Main —
- Kap. 18 23 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Darmstadt —
- Kap. 18 24 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Gießen —
- Kap. 18 25 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Marburg —
- Kap. 18 26 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Kassel —

jeweils mit Ausnahme der Titel 812 01 bis 812 42 und 821 01

- Kap. 18 35 — Maßnahmen zur Energieeinsparung — mit Ausnahme des Titels 719 01
- Kap. 18 39 — 716 01 — Künstlerische Ausgestaltung staatlicher Gebäude — Sonderbaufonds

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO.

2. Dem Kultusminister wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

- Kap. 18 04 — 812 04 — Erstaussstattung der Institute für Lehrerfortbildung

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

3. Dem Minister für Wissenschaft und Kunst wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

- Kap. 18 15 — 812 06 — Erstaussstattung der Museen und Kunststätten —
- Kap. 18 17 — 812 41 — Erstaussstattung der Bauten
- Kap. 18 17 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken
- Kap. 18 19 — 812 41 — Erstaussstattung der Bauten
- Kap. 18 19 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 22 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —
- Kap. 18 22 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —
- Kap. 18 22 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken
- Kap. 18 23 — 812 41 — Erstaussstattung der Bauten
- Kap. 18 23 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken
- Kap. 18 24 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —
- Kap. 18 24 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —
- Kap. 18 24 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken
- Kap. 18 25 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —
- Kap. 18 25 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —
- Kap. 18 25 — 912 01 — Erwerb von Grundstücken
- Kap. 18 26 — 812 41 — Erstaussstattung der Bauten
- Kap. 18 26 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

4. Die Mittel für die Ausgabenansätze für die Erstaussstattung der Bauten bei folgenden Kapiteln werden zur Verfügung gestellt:

- Kap. 18 03 — 812 01 — dem Minister des Innern —
- Kap. 18 05 — 812 01 — dem Minister der Justiz —
- Kap. 18 06 — 812 01 — der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main —
- Kap. 18 07 — 812 01 — dem Minister für Wirtschaft und Technik —
- Kap. 18 08 — 812 01 — dem Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales —
- Kap. 18 09 — 812 01 — dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO.

5. Bei den Ausgabenansätzen

- Kap. 18 31 — Bauten im Bereich der Hessischen Staatsbäder —
- Kap. 18 32 — Bauten im Bereich der Burgen und Schlösser —
- Kap. 18 34 — Bauten im Bereich des Freilichtmuseums „Hessenpark“
- Kap. 18 35 — 719 01 — Planung energiesparender Maßnahmen —
- Kap. 18 36 — 719 01 — Planung wassereinsparender Maßnahmen —
- Kap. 18 39 — 715 01 — Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen in späteren Jahren und Ausgaben für die Anfertigung fehlender Baubestandsunterlagen —
- Kap. 18 39 — 717 01 — Kosten für die Beseitigung von Gefahrenquellen an staatlichen Liegenschaften
- Kap. 18 39 — 718 01 — Wiederaufbau von durch Brand zerstörten Gebäuden, soweit die Kosten im Einzelfall den Betrag von 500 000,— DM übersteigen
- Kap. 18 39 — 721 01 — Umrüstung landeseigener Feuerungsanlagen —

werde ich die benötigten Mittel auf Einzelantrag zur Verfügung stellen.

IV. Zu Einzelplan 19 — Förderung des Wohnungs- und Städtebaues —

Die Bewirtschaftung der Mittel bei Kap. 19 03 bis 19 08 und 19 95 wird dem Minister des Innern übertragen.

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

Die Mittel bei Kap. 19 20 und 19 21 werden von mir bewirtschaftet.

D. Verteilung der Ausgabemittel auf die nachgeordneten Behörden

1. Wegen der Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen (Stellen) auf die nachgeordneten Behörden weise ich auf die VV Nr. 1.2 bis 1.9 zu § 34 LHO hin. Ich bitte, hierbei Abschn. A. dieser Richtlinien zu beachten.
2. Ich mache darauf aufmerksam, daß die für die Einzelpläne zuständigen Stellen über die von ihnen durch Kassenschlag oder besondere Verfügung verteilten Haushaltsausgabemittel nach den VV Nr. 1.8 zu § 34 LHO eine Nachweisung zu führen haben und der Rechnungshof nach den VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO von der Mittelverteilung in Kenntnis zu setzen ist.
3. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, daß die gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck zu verwenden sind. Wenn sich bei Hochbaumaßnahmen die veranschlagten Kosten durch Prüfung oder im Zuge der Bauausführung vermindern, kann für die Bauausführung und die Gerätebeschaffung nur der geringere Betrag in Anspruch genommen werden. Minderausgaben dürfen nicht zur Leistung zusätzlicher nicht veranschlagter Ausgaben verwendet werden. Im übrigen darf nur im Rahmen der besonderen Ermächtigungen (Betriebsmittelzuweisung) verfügt werden.
Hierauf ist der Beauftragte für den Haushalt besonders hinzuweisen.
Ich bitte, mir alsbald mitzuteilen, daß die Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien verteilt worden sind.

E. Bei der Bewirtschaftung der Mittel bei

Epl. 02 — Hessischer Ministerpräsident —

Kap. 02 02 — ATG 71 — Kosten der Landesplanung —
— 526 71 — Kosten für Sachverständige, Grundlagenmaterial und Forschungsaufgaben

Epl. 07 — Minister für Wirtschaft und Technik —

Kap. 07 02 — ATG 74 — Förderung der wirtschaftlich wichtigen Forschung —

bitte ich die zuständigen Stellen, soweit Forschungsaufträge vergeben werden sollen, den für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im übrigen zuständigen Minister für Wissenschaft und Kunst zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

633

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. April 1985 (StAnz. S. 814)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 7,1 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. Juli 1985 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden 2 Juli 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 1 a
StAnz. 29/1985 S. 1342

634

Änderung der Betriebssatzung der Hessischen Lotterieverwaltung

Bezug: Bekanntmachung vom 11. Februar 1981 (StAnz. S. 564)

Die o. a. Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufgaben

(1) Der Betrieb hat das Zahlenlotto, die Fußballwetten, die Pferdewette Rennquintett und die Zusatzlotterie „Spiel 77“ nach Maßgabe des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117) in seiner jeweiligen Fassung und des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) in seiner jeweiligen Fassung im Namen des Landes Hessen zu veranstalten und zu betreiben.

Der Betrieb ist ferner für die Veranstaltung von staatlichen Losbrieflotterien zuständig.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 7

Buchführung, Jahresabschluß, Prüfung

(1) Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird (§ 74 Abs. 1 LHO) und die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Er erstellt den Jahresabschluß und legt ihn spätestens am 1. Oktober des folgenden Jahres dem Hessischen Minister der Finanzen vor. Für die Gliederung und die Wertansätze in der Jahresbilanz gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß. Für die Buchführung gilt ein einheitlicher Kontenrahmen und ein einheitlicher Kontenplan.

(2) unverändert

Wiesbaden, 25. Juni 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
3596 — 6 — IV B 23
StAnz. 29/1985 S. 1342

635

Einführung einer Losbrieflotterie in Hessen

Die Hessische Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden, veranstaltet ab 30. September 1985 im Auftrage des Landes Hessen die „Staatliche Losbrieflotterie Hessen“.

Die technische Durchführung der Losbrieflotterie ist der Lotterietreuhandgesellschaft mbH Hessen in 6200 Wiesbaden übertragen.

Die Lotterie gelangt in Einzelserien zu je 2 Millionen Losen zur Ausgabe. Die Lose werden durch zugelassene Verkaufsstellen (Toto-/Lotto-Annahmestellen) in Hessen vertrieben. Der Lospreis beträgt 1,— DM und ist bei Erwerb des Loses zu entrichten.

Als Gewinne werden 40% des Spielkapitals ausgeschüttet.

Der Zweckertrag der Lotterie wird zur Förderung der Denkmalpflege verwendet.

Maßgebend für die Teilnahme an der Lotterie sind die Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung, die bei allen zugelassenen Verkaufsstellen eingesehen werden können.

Wiesbaden, 4. Juli 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
3597 — 1 — 103 — IV B 2
StAnz. 29/1985 S. 1342

636

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in den Berufen Kulturbautechniker/in, Straßenwärter/in, Vermessungstechniker/in

Auf der Grundlage der Ausbildungsrahmenpläne zu den einschlägigen Ausbildungsordnungen für die vorgenannten Ausbildungsberufe sind von mir auf entsprechende Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses folgende Ordnungsmittel zur Durchführung der betrieblichen Ausbildung als Regelungen nach § 44 BBiG erlassen worden:

1. Lernzielkatalog für die betriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Kulturbautechniker/in vom 21. Juni 1983 — I c 4 — 9 b — 08 — 03 — (n. v.),
2. Lernzielkatalog für die betriebliche und überbetriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Straßenwärter/in vom 26. April 1985 — I b 3 — 9 c — 02 — 03 — (n. v.),
3. Lernzielkatalog für die betriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in vom 22. Januar 1985 — I b 3 — 9 b — 04 — 03 — (n. v.).

Diese Lernzielkataloge sind als Sonderdrucke erschienen, die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten sind damit ausgestellt worden. Einzelstücke können beim Referat I b 3 meines Hauses bezogen werden.

Wiesbaden, 26. Juni 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 3 — 9 a — 04 — 01
StAnz. 29/1985 S. 1343

637

Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 45 sowie der Landesstraßen 3065 und 3413 in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 45 in der Gemarkung Groß-Umstadt der Stadt Groß-Umstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken (Umgehung Groß-Umstadt)

von km 0,500 neu (bei km 0,524 der B 45 alt südlich von Groß-Umstadt)
bis km 0,698 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der L 3065 neu —) = 0,198 km,
von km 0,000 neu (= km 0,698 neu)
bis km 1,224 neu (= km 0,000 neu — Unterführung der L 3065 alt —) = 1,224 km,
von km 0,000 neu (= km 1,224 neu)
bis km 0,638 neu (bei km 2,824 der L 3413 alt) = 0,638 km,
von km 0,003 neu (bei km 0,005 der L 3413 alt)
bis km 1,008 neu (= km 0,000 neu) = 1,005 km
und
von km 0,000 neu (= km 1,008 neu)
bis km 0,185 neu (bei km 1,240 der B 45 alt nordwestlich von Groß-Umstadt) = 0,185 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 45 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1972 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3413 (Kreuzung mit der Neubaustrecke der B 45)

von km 2,824 alt (bei km 0,638 der B 45 neu)
bis km 2,829 alt (= 0,000 alt) = 0,005 km
und
von km 0,000 alt (= km 2,829 alt)
bis km 0,005 alt (bei km 0,003 der B 45 neu) = 0,005 km
zusammen 0,010 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. Juli 1985 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 45 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 FStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 45
 - a) von im 0,714 alt (bei km 0,038 der L 3065 neu südlich von Groß-Umstadt)
bis km 2,244 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3065 alt —) = 1,530 km
sowie
 - b) von km 0,000 alt (= km 2,244 alt)
bis km 0,438 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3413 in Groß-Umstadt —) = 0,438 km
und
von km 0,000 alt (= km 0,438 alt)
bis km 0,008 alt = 0,008 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Teilstrecke a) wird als Teil der Landesstraße 3065 und die Teilstrecke b) wird als Teil der Landesstraße 3413 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

4. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 45
 - von km 0,008 (am Anschluß der L 3413 in Groß-Gerau)
bis km 0,316 alt (am Bahnübergang) = 0,308 km
und
von km 0,325 alt (am Bahnübergang)
bis km 1,023 alt = 0,698 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Groß-Umstadt über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 45
 - von km 0,524 als (bei km 0,500 der B-45 neu)
bis km 0,714 alt (bei km 0,038 der L 3065 neu) = 0,190 km
und
von km 1,023 alt
bis km 1,240 alt (bei km 0,185 der B 45 neu) = 0,217 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

6. Die neugebauten Strecken
 - von km 0,005 neu (bei km 0,698/0,000 der B 45 neu)
bis km 0,038 neu (bei km 0,714 der B 45 alt) = 0,033 km
und
von km 0,000 neu (bei km 2,690 der L 3065 alt südwestlich von Groß-Umstadt)
bis km 0,159 neu (an der B 45 neu) = 0,159 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3065 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

7. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3065
 - von km 2,690 alt (bei km 0,000 der L 3065 neu)
bis km 2,820 alt (= km 0,000 alt — Überführung der B 45 neu —) = 0,130 km
und

von km 0,000 alt (= km 2,820 alt)
bis km 0,930 alt (an der L 3413 in Groß-Umstadt) = 0,930 km
zusammen 1,060 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Groß-Umstadt über (§ 43 HStrG).

8. Die Teilstrecken der Landesstraße 3065 in Groß-Umstadt
von km 0,000 (am Anschluß der L 3413)
bis km 0,012 (am Bahnübergang)
und
von km 0,028 (am Bahnübergang)
bis km 0,363 (an der B 45 alt)
werden mit Wirkung vom 1. Juli 1985 Teilstrecken der Landesstraße 3413.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. Juli 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 29/1985 S. 1343

638

Widmung einer Neubaustrecke zur Bundesstraße 277 a in der Gemarkung Aßlar, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

Die in der Gemarkung Aßlar der Stadt Aßlar im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, im Zuge der Bundesstraße 277 a (Westumgehung Wetzlar) neugebaute Strecke

- von km 0,267 neu (= km 1,770 der B 277 a
an der Anschlußstelle
Aßlar der A 48) = 0,608 km
bis km 0,875 neu = 0,608 km
und die anschließende Querspange zur Bundesstraße 277
von km 0,875 neu
bis km 1,264 neu (an der B 277
südöstlich von Aßlar) = 0,389 km
zusammen 0,997 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 277 a (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. Juli 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 29/1985 S. 1344

639

Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau — RAP Stra 1972 —

hier: Zusammenstellung der in Hessen ansässigen anerkannten Prüfstellen und der Prüfstellen, deren Anerkennung auf das Land Hessen ausgedehnt worden ist (Stand 1. Juli 1985)

Bezug: Erlaß des MWT vom 6. April 1982 (StAnz. S. 891)

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik hat mit Schreiben vom 26. Oktober 1984 — III c 4 — 61 c 08.26 — (n. v.) die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfstellen nach den RAP Stra 1972 auf mich übertragen. Ich gebe daher in den als Anlagen abgedruckten Listen A, B und C — Stand 1. Juli 1985 — die derzeit in Hessen ansässigen, nach RAP Stra privatrechtlich anerkannten Prüfstellen und die Prüfstellen mit ihrem Sitz in anderen Bundesländern, deren privatrechtliche Anerkennung auf das Land Hessen ausgedehnt worden ist, mit dem jeweiligen Bereich der Anerkennung bezüglich der Art der Untersuchungen für den Straßenbau bekannt.

Die in dem o. a. Erlaß abgedruckten Listen sind hiermit überholt. Ich bitte, diese Listen nicht mehr zu verwenden.

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen:

Ich empfehle, auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich die in den nachstehenden Listen aufgeführten, nach RAP Stra anerkannten Prüfstellen bei der Prüfung von Baustoffen und Baustoffgemischen im Straßenbau einzuschalten.

Wiesbaden, 1. Juli 1985

Hessisches Landesamt für Straßenbau
L/35/3540 — 61 c — 02

StAnz. 29/1985 S. 1344

Liste A

In Hessen ansässige, nach RAP Stra privatrechtlich anerkannte Prüfstellen

— Stand 1. Juli 1985 —

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Prüfstelle	Anschrift der Prüfstelle	Prüfstellenleiter und Stellvertreter des Prüfstellenleiters	Die Anerkennung gilt für folgende Arten von Baustoffuntersuchungen
1	Versuchsanstalt für Straßenwesen der Techn. Hochschule Darmstadt	Petersenstr. 30 6100 Darmstadt	Prof. Dr.-Ing. Paulmann Ak.Dir. Dr.-Ing. Suß	Eignungsprüfungen, Fremdüberwachungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
2	Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hess. Landesamtes für Straßenbau	Knorrstr. 32 3500 Kassel	BOR Dipl.-Ing. Rosenberg Dipl.-Ing. Peters Dr.-Ing. Freund	Eignungsprüfungen, Fremdüberwachungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Prüfstelle	Anschrift der Prüfstelle	Prüfstellenleiter und Stellvertreter des Prüfstellenleiters	Die Anerkennung gilt für folgende Arten von Baustoffuntersuchungen
3	Baustoff- und Bodenprüfstelle Darmstadt des Hess. Landesamtes für Straßenbau	Heinrichstr. 60 6100 Darmstadt	GOR Dipl.-Ing. Stolba Dipl.-Ing. Langenegger	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
4	Baustoff- und Bodenprüfstelle Wetzlar des Hess. Landesamtes für Straßenbau	Spinnereistraße 6330 Wetzlar	BOR Dipl.-Ing. Vosteen Dipl.-Geol. Dr. Wilmers	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
5	Laboratorium für Baustoffprüfung GmbH	Geleitsstraße 105 6050 Offenbach am Main	Dr.-Ing. Loos Dipl.-Ing. Ehrhardt	Eignungsprüfungen und Fremdüberwachungsprüfungen an Mineralstoffen und Mineralstoffgemischen
6	Baustoffprüfstelle Dreiländereck GmbH Haiger	Hohleichenrain 6342 Haiger	Dipl.-Ing. Scheel Dipl.-Ing. Jungermann	Eignungs- und Kontrollprüfungen an bituminösem Mischgut
7	Deutsche Asphalt GmbH Zentrallabor Frankfurt am Main	Kruppstr. 105 6000 Frankfurt am Main 00	Ing. (grad.) Hartmann Dipl.-Ing. Hantke	Eignungsprüfungen an bituminösem Mischgut (ausschl. Fugenvergußmassen)

Liste B

— Stand 1. Juli 1985 —

In Hessen ansässige, in Anlehnung an die RAP Stra anerkannte Prüflabors, die Eignungsprüfungen an selbst hergestelltem bituminösem Mischgut durchführen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Prüflabors	Anschrift der Firma bzw. des Prüflabors
1	Aumann GmbH, Hoch-, Tief- und Straßenbau (Prüflabor in Babenhausen-Harreshausen)	Darmstädter Straße 61 6113 Babenhausen 1
2	Basalt AG, Kasseler Basaltwerke, (Prüflabor Kassel)	Im Druseltal 21 3500 Kassel
3	Basalt AG, Kasseler Basaltwerke, (Prüflabor Oberaula)	6435 Oberaula
4	Basaltwerk Gudensberg GmbH u/w/ Co., Asphaltmischwerk Kassel (Prüflabor in Gudensberg)	Sandershäuser Straße 48 3500 Kassel-Bettenhausen
5	Basaltwerk Alfred Melato GmbH u/w/ Co. KG (Labor für Asphaltmischgut Fritzlar)	Hellenweg 10 a 3580 Fritzlar 1
6	Basaltwerke Franz Carl Nüdling GmbH u/w/ Co. KG, Fulda (Prüflabor in Ehrenberg-Seiferts/Rhön)	Ruprechtstraße 24 6400 Fulda
7	Jean Bratengeier Baugesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (Prüflabor bei Langen (B 44))	Lahnstraße 37 - 41 6000 Frankfurt am Main 1
8	Hartsteinmischwerke GmbH, Hannover (Prüflabor in Felsberg/Rhünda)	Schiffgraben 25 - 27 3000 Hannover 1
9	Homberger Basaltwerke Hans-Theis-Stiftung, Homberg, Bez. Kassel	Mosheimer Straße 1 3588 Homberg (Efze)
10	Jakob und Weigel KG, Bauunternehmung, Herborn (Prüflabor in Herbornseelbach)	Stadionstraße 6348 Herborn
11	Hermann Kirchner GmbH, Bauunternehmung (Asphaltlabor Bad Hersfeld)	Hermann-Kirchner-Str. 6 6430 Bad Hersfeld
12	Heinrich Lauber GmbH, Bauunternehmung, Dillenburg (Prüflabor in Dillenburg-Manderbach)	Am Marsköppel 1 6340 Dillenburg 1
13	Main-Asphalt GmbH, Hanau	Saarstraße 18 6450 Hanau am Main
14	Ernst Möbus KG, Straßenbau - Tiefbau, Nidda	Ludwigstraße 38 6478 Nidda 1
15	Johannes Nickel GmbH u/w/ Co. KG, Hartbasaltwerke, Nidda-Ober-Widdersheim	Gildenwaldstraße 9 6478 Nidda-Ober-Widdersheim

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Prüflabors	Anschrift der Firma bzw. des Prüflabors
16	Reh und Co., Straßenbau GmbH, Frankfurt am Main	Franziusstraße 7 (Osthafen) 6000 Frankfurt am Main 1
17	Heinrich Rohde GmbH, Korbach (Asphaltlabor in Diemelsee-Adorf)	Wildunger Landstraße 10 - 14 3540 Korbach 1
18	Scheid Straßenbauges. mbH (Zentrallabor Limburg)	Postfach 380 6250 Limburg a.d. Lahn 1
19	Stormarn Werk Frielendorf, Basaltsteinbruch und Schotterwerk (Prüflabor Frielendorf-Großpropperhausen)	3579 Frielendorf- Großpropperhausen
20	Südhess. Asphaltmischwerke GmbH und Co. KG Frank- furt am Main (Laboratorium für Asphalt- und Straßen- baustoffe in Wiesbaden-Delkenheim)	Bettinastraße 64 6000 Frankfurt am Main 1
21	Vereinigte Hartsteinwerke GmbH (Zentrallabor Wächtersbach)	6480 Wächtersbach
22	Johann Wachenfeld GmbH und Co. KG (Baustofflabor Korbach)	Frankenberger Landstraße 8 3540 Korbach

— Stand 1. Juli 1985 —

Liste C

Anerkannte Prüfstellen nach RAP Stra mit Sitz in anderen Bundesländern, deren Anerkennung auf das Land Hessen ausgedehnt worden ist

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Prüfstelle	Anschrift der Prüfstelle	Prüfstellenleiter und Stellvertreter des Prüfstellenleiters	Die Anerkennung gilt für folgende Arten von Baustoffuntersuchungen
1	Asphalta Prüf- und For- schungslaboratorium GmbH	Halenseestraße Innenraum Avus Nordkurve 1000 Berlin 19	Prof. Dipl.-Ing. Lindner Prof. Dipl.-Ing. Prehn In g.(grad.)Huber	Eignungsprüfungen, Kontroll- prüfungen und Schiedsunter- suchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
2	Beratungsteam Bensberg (BTB) Dr.-Ing. Löffler - Prof. Dr.-Ing. Brand	Kurt-Schumacher-Str.9 5060 Bergisch- Gladbach 1	Ing.(grad.) Dinkgraeve Prof.Dr.-Ing.Brand Dr.-Ing. Löffler	Eignungsprüfungen, Kontroll- prüfungen und Schiedsunter- suchungen an mineralischen Baustoffen und Baustoff- gemischen
3	Ingenieur-Beratung Bielen- berg, Dr. Reinhardt und Partner, Materialprüfstelle für Straßenbaustoffe	Merkurstraße 1 c 3000 Hannover 21	Dipl.-Ing. Bielenberg Dr.-Ing.Reinhardt	Eignungsprüfungen, Kontroll- prüfungen und Schiedsunter- suchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
4	DEUTAG-Mischwerke GmbH und Co. oHG Zentrallaboratorium	Alter Deutzer Postweg 5000 Köln 90	Bauing. Müller Dipl.-Ing. Rode	Eignungsprüfungen an bitu- minösen Baustoffgemischen
5	DEUTAG-Mischwerke und Fertighaus GmbH, Niederlassung Soest Zentrallaboratorium	Teienkamp 43 4770 Soest	Ing.(grad.) Franken Dipl.-Ing. Rode	Eignungsprüfungen an bitu- minösen Baustoffgemischen (einschl. Fugenvergüßmassen)
6	Deutsche BP AG Institut für Forschung und Ent- wicklung	Köhlfleetdamm 3 2103 Hamburg 95	Dipl.-Ing. John Dipl.-Ing.Hauschildt	Eignungsprüfungen an bitu- minösen Bindemitteln und bituminösen Baustoffgemis- chen
7	Deutsche Shell AG PAE-Labor Hamburg	Hohe Schaar Straße 36 2102 Hamburg 93	Dr. Güsfieldt Dipl.-Ing. (FH) Springer	Eignungsprüfungen an bitu- minösen Bindemitteln und bituminösen Baustoffgemis- chen
8	Esso AG Forschungszen- trum Abteilung Bitumen und Asphalt	Moorburger Straße 21 2100 Hamburg 90	Dipl.-Ing. Kast Dr.rer.nat Ruhe	Eignungsprüfungen an bitu- minösen Bindemitteln und bituminösen Baustoffgemis- chen
9	M. Gärtner und Sohn GmbH Prüfstelle für bitumi- nöse Baustoffe	Gewerbegebiet Daimlerstraße 6940 Weinheim	Ing.(grad.) Weber W. Sommer	Eignungsprüfungen an bitu- minösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffge- mischen
10	Materialprüfanstalt Prof. Gragger - Dr. Löffler	Im Pottaschwald 1 - 3 6670 St. Ingbert	Prof. Dr. Gragger Dipl.-Ing. Witte Dr.-Ing. Löffler	Eignungsprüfungen, Kontroll- prüfungen und Schiedsunter- suchungen an bituminösen und mineralischen Baustof- fen und Baustoffgemischen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Prüfstelle	Anschrift der Prüfstelle	Prüfstellenleiter und Stellvertreter des Prüfstellenleiters	Die Anerkennung gilt für folgende Arten von Baustoffuntersuchungen
11	Dr. Heinz W. Haag Laboratorium für Bodenmechanik und Baustoffprüfung	Holzgrundstraße 12 7014 Kornwestheim	Dr. Haag Dipl.-Geologe Voigtmann	Eignungs- und Kontrollprüfungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
12	Chemisch-Technisches Laboratorium Heinrich Hart	Auf dem Rheinblick 1 5451 Melsbach/Neuwied	Dr. rer. nat. Becker Dipl.-Ing. Hoven	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen (einschl. Fugenvergußmassen)
13	Heilit und Woerner Bau AG, Zentrales Asphaltlaboratorium	Dieselstraße 3 8057 Eching b. München	Dipl.-Ing. Meier Ing. (grad.) Hoggenmüller	Eignungsprüfungen an bituminösen Bindemitteln und bituminösen Baustoffgemischen
14	Dr.-Ing. Klaus Höher Berliner Institut für Baustoffprüfungen	Haynauer Straße 53 1000 Berlin 46	Dr.-Ing. Höher Ing. (grad.) Lehné	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
15	Zentrallaboratorium der Ilseder Mischwerke GmbH und Co. KG	Postfach 160 3152 Ilsede 1	Dr.-Ing. Völkl Dipl.-Min. Helm	Eignungsprüfungen an bituminösen Baustoffgemischen
16	Asphaltpflittwerk Dransfeld der Kemna Bau Andreas GmbH u. Co. KG	Am Silo 2 3402 Dransfeld 1	Dipl.-Ing. Tessen H. Pabst	Eignungsprüfungen an bituminösen Baustoffgemischen
17	Märkisches Ing.-Büro Dipl.-Ing. Eckhart von Klitzing GmbH	Borussiastraße 122 4600 Dortmund 76	Dipl.-Ing. v. Klitzing Ing. Mette	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen (einschl. Fugenvergußmassen)
18	Laboratorium für Straßen- und Betonbau Trier	Alkuinstraße 9 5500 Trier	Dipl.-Ing. (FH) G. Simon Dipl.-Ing. (FH) P. Simon	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen (einschl. Fugenvergußmassen)
19	Dr.-Ing. Löffler Baustoffprüfung	Mellendorfer Straße 7 3000 Hannover 61	Dr. rer. nat. Schreyer Dr.-Ing. Klaus Löffler	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
20	Mobil Oil AG in Deutschland Bitumen- und Asphalt- Laboratorium	Tinsdaler Weg 2000 Wedel/Holstein	Dipl.-Ing. Kawohl Ing. (grad.) Mauch	Eignungsprüfungen an bituminösen Bindemitteln und bituminösen Baustoffgemischen
21	Dr. Moll Materialprüfungen für den Straßenbau GmbH	Gutenbergstraße 2 3004 Isernhagen 2 (NB)	Dipl.-Ing. Drüschner Dipl.-Geol. Quakenack	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
22	Leonhard Moll GmbH und Co. München Zentrallabor	Johann-Clanze-Str. 35 - 37 8000 München 21	Dr.-Ing. Blaut	Eignungsprüfungen an bituminösen Baustoffgemischen
23	Pfalz-Mosel-Mischwerke GmbH und Co. KG für Straßenbaustoffe, Zentrallaboratorium Kaiserslautern-Einsiedlerhof	Kaiserslautern- Einsiedlerhof	Ing. (grad.) Engel Dipl.-Ing. Rode	Eignungsprüfungen an bituminösen Baustoffgemischen
24	Prüftechnik F.E.P. GmbH und Co. KG	Mühlenschweg 7 4500 Osnabrück	Ing. (grad.) Pickmann Dr. Ohlgart	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen an bituminösen Baustoffgemischen (ausschl. Fugenvergußmassen, Asphaltmastix und Abdichtungsstoffen)
25	Schniering u. Potschka Ingenieurgesellschaft mbH	Lierfeldstraße 49 4300 Essen 12	Dipl.-Ing. Schniering Dr. Potschka	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Prüfstelle	Anschrift der Prüfstelle	Prüfstellenleiter und Stellvertreter des Prüfstellenleiters	Die Anerkennung gilt für folgende Arten von Baustoffuntersuchungen
26	Dipl.-Ing. Steinmetz Baustoffprüfung	Dieselstraße 2 8750 Aschaffenburg	Dipl.-Ing. Steinmetz Dr.-Ing. Klaus Löffler	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
27	Straßenbau- und Asphaltforschungslabor Dipl.-Ing. Rudi Ruck	Stromberger Straße 43 6530 Bingen/Rhein 1	Chem.-Ing. Wasser Dipl.-Ing. Simon	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen (einschl. Fugenvergußmassen)
28	Texaco Technologie Europa GmbH	Alte Schleuse 23 2102 Hamburg 93	Dipl.-Chem. Dr. Hansen Dipl.-Ing. Hagemann	Eignungsprüfungen an bituminösen Bindemitteln und bituminösen Baustoffgemischen
29	Ingenieurbüro für Baustofftechnologie, Materialprüfstelle Dipl.-Ing. Urbanski	Unckelstraße 3 4400 Münster	Dipl.-Ing. Urbanski Dipl.-Ing. Versmold	Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen an bituminösen und mineralischen Baustoffen und Baustoffgemischen
30	Veba Öl AG Asphaltlaboratorium	Pawiker Straße 30 4660 Gelsenkirchen-Buer	Dr. D. Höhr Ing. (HTL) Dvorak Dipl.-Ing. Vonk	Eignungsprüfungen an bituminösen Bindemitteln, bituminösen Baustoffgemischen und Fugenvergußmassen
31	Wintershall Mineralöl GmbH Asphaltlabor	Postfach 20 4442 Salzbergen	Dr. rer. nat. Fehr Dipl.-Ing. Vecqueray	Eignungsprüfungen an bituminösen Baustoffgemischen

640

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Richtlinien für die Entnahme, Untersuchung und Beurteilung von Proben nach § 65 des Arzneimittelgesetzes (AMG)

Bezug: Erlaß vom 23. Juli 1980 (StAnz. S. 1473)

1. Allgemeines
 - 1.1 Zweck der Richtlinien ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung die Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Entnahme, Untersuchung und Beurteilung von Proben zur Durchführung der Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln (§§ 64 bis 66 AMG), über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens und über das Apothekenwesen.
 - 1.2 Die Richtlinien ergänzen die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 25. August 1983 (BAnz. Nr. 163 S. 9649) im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach den §§ 64 bis 66 AMG.
 - 1.3 Die Probenahme (nach § 65 AMG) erfolgt
 - 1.3.1 durch die Beauftragten des Regierungspräsidenten, soweit dieser nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht vom 18. April 1978 (GVBl. I S. 250), geändert durch Verordnung vom 27. November 1984 (GVBl. I S. 274), zuständige Behörde für die Überwachung der Betriebe und Einrichtungen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 AMG ist,
 - 1.3.2 durch die Beauftragten des Landrats — Staatliches Veterinäramt — und in den kreisfreien Städten durch die Beauftragten des Oberbürgermeisters — Staatliches Veterinäramt —, soweit diese zuständige Behörden nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 c der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht für die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken, der Betriebe und Einrichtungen, die nur Arzneimittel erwerben oder anwenden, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind oder im Auftrag des Tierarztes Fütterungsarzneimittel herstellen, sowie der Personen, die Tätigkeiten nach § 64 Abs. 1 Satz 1 AMG berufsmäßig ausüben oder Arzneimittel nicht ausschließlich für den Eigenbedarf mit sich führen, nach § 64 Abs. 1 AMG sind.
 - 1.4 Arzneimitteluntersuchungsstelle zur Untersuchung und Beurteilung von amtlichen Arzneimittelproben i. S. von § 8
- Abs. 1 Satz 1 AMGVwV ist das Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinär-Untersuchungsamt Südhessen, Abteilung IV — Arzneimitteluntersuchung —, Hasengartenstraße 24, 6200 Wiesbaden. Sie kann im Einzelfall Proben zur Durchführung besonderer Untersuchungen an Speziallaboratorien weiterleiten; ihr obliegt dennoch die Endbeurteilung.
- Wegen der in § 8 Abs. 4 AMGVwV vorgesehenen Schwerpunktuntersuchungen ist eine gesonderte Regelung vorgesehen.
2. Entnahme von Arzneimittelproben
 - 2.1 Der in § 4 Abs. 1 AMGVwV vorgeschriebene Probenplan für die routinemäßige Entnahme von Proben (Planproben) wird von den zuständigen Pharmazie- und Veterinärdezernenten bei den Regierungspräsidenten in Abstimmung mit der Arzneimitteluntersuchungsstelle in viertel- bis halbjährlichen Abständen aufgestellt.
 - 2.2 Über die gemäß § 64 AMG vorgesehenen Betriebsbesichtigungen bei pharmazeutischen Unternehmern i. S. von § 4 Abs. 18 AMG unterrichten die Regierungspräsidenten die Arzneimitteluntersuchungsstelle in halbjährlichen Abständen. Die Arzneimitteluntersuchungsstelle macht daraufhin Entnahmevorschläge für die einzelnen Betriebe. Soweit zur rationellen Auslastung des Untersuchungsbetriebes erforderlich, kann die Arzneimitteluntersuchungsstelle die Probenahme bei weiteren pharmazeutischen Unternehmern anregen. Die Entnahmevorschläge enthalten die Angabe der für jedes Arzneimittel zur Untersuchung erforderlichen Probenmenge. Die Probenahme umfaßt auch Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Zwischenprodukte und Packmaterialien sowie die entsprechenden Prüfvorschriften des pharmazeutischen Unternehmers.
 - 2.3 Auf Anforderung des Regierungspräsidenten oder auf Vorschlag der Arzneimitteluntersuchungsstelle können als Sachverständige Bedienstete der Arzneimitteluntersuchungsstelle zu Betriebsbesichtigungen beigezogen werden.
 - 2.4 Entsprechend der Zielvorstellung in § 4 Abs. 1 Satz 3 AMGVwV soll der Probenplan nach Nr. 2.1 darauf ausgerichtet sein, daß alle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich hergestellten oder erstmals in den Verkehr gebrachten

Fertigarzneimittel innerhalb von 5 Jahren mindestens einmal entnommen und untersucht werden. Der Untersuchungskapazität der Arzneimitteluntersuchungsstelle ist hierbei Rechnung zu tragen.

Soweit zusätzlich die Haltbarkeitsdauer geprüft werden soll, sind Vergleichsproben aus dem pharmazeutischen Großhandel, Apotheken und ggfs. sonstigen Einzelhandelsbetrieben und tierärztlichen Hausapotheken zu entnehmen.

- 2.5 Bei der Besichtigung von Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken soll in der Regel mindestens eine Arzneimittelprobe entnommen werden. Die Arzneimitteluntersuchungsstelle erstellt hierzu in Interesse eines rationellen Untersuchungsablaufes regelmäßig Entnahmevorschläge.
- 2.5.1 In Apotheken sollen vorzugsweise Proben von dort hergestellten oder als Hausspezialitäten in den Verkehr gebrachten Arzneimitteln sowie von Wirkstoffen und Hilfsstoffen entnommen werden.
- 2.5.2 Bei der Besichtigung von sonstigen der Überwachung nach § 64 Abs. 1 AMG unterliegenden Betrieben, Einrichtungen und Personen, wie pharmazeutischen Großhandlungen, Einzelhandelsunternehmen mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, Tierhaltern, landwirtschaftlichen Betrieben etc. sind Arzneimittelproben unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten zu entnehmen.
- 2.6 Für besondere Reihenuntersuchungen stellt die Arzneimitteluntersuchungsstelle zusätzliche Entnahmevorschläge zusammen, die auch außerhalb Hessens hergestellte oder erstmals in den Verkehr gebrachte Arzneimittel einbeziehen können.
- 2.7 Die Nrn. 2.1 bis 2.6 sind für die Entnahme von Verdachtsproben nicht anzuwenden.
- 2.8 Für jede Probe ist eine Niederschrift zur Probeentnahme nach Muster der Anlage I in 5facher Ausfertigung im Durchschreibeverfahren anzufertigen. Die Erstaufbereitung — Teil I Empfangsbescheinigung und Anweisung — wird dem Betriebs- oder Herstellungs- oder Vertriebsleiter bzw. Apothekenleiter ausgehändigt. Die Zweit- und Dritt-aufbereitung mit Rückseitenaufdruck — Teil II und III Probebegleitschein — werden der entnommenen Probe beigelegt. Die Viert- und Fünftausfertigung — Teil IV und V Entnahme- und Ausgabebeleg — werden zu den Akten der Überwachungsbehörde genommen bzw. für die Abrechnung mit der Staatskasse verwendet.
- 2.9 Jede Probe soll nach Möglichkeit in einer für die Untersuchung ausreichenden Menge entnommen werden. Als ausreichend ist es anzusehen, wenn jede Bestimmung mindestens dreifach durchgeführt werden kann.
- Soweit hierzu nicht besondere Empfehlungen der Arzneimitteluntersuchungsstelle vorliegen, sollten folgende Probenmengen als Richtwerte herangezogen werden:
- | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| Tabletten, Dragees und Kapseln | |
| mit 1 bis 2 Wirkstoffen | 20 bis 40 Stück |
| mit mehr als 2 Wirkstoffen | 50 bis 60 Stück |
| Tropfen | |
| mit 1 bis 2 Wirkstoffen | 50 ml |
| mit mehr als 2 Wirkstoffen | 100 ml |
| Augentropfen | 5 Fläschchen |
| Mixturen, Säfte, Lösungen | 200 ml |
| Suppositorien, Ovula, Styli | 20 Stück |
| Salben, Cremes, Gele | |
| mit 1 bis 2 Wirkstoffen | 20 bis 50 g |
| mit mehr als 2 Wirkstoffen | 50 bis 100 g |
| chirurgisches Nahtmaterial | mind. 5 Fäden |
| atraumat. chirurg. Nahtmaterial | mind. 9 Nadel-Faden-Kombinationen |
| Injektionslösungen | 30 Ampullen |
| Infusionslösungen | 4 Flaschen |
| Pulver für Injektionszwecke | 30 Behältnisse |
| Puder | 50—100 g |
| Heilwässer | 4 Flaschen |
| Aerosol-Dispersionen (Sprays) | 1 bis 2 Behältnisse |
| Teemischungen | 100 g |
| Lösliche Teeaufußpulver | 50 g |
| Wirk- und Hilfsstoffe | 3 bis 5 g (in der Regel) |
| Arzneimittel-Vormischungen | 250 g |
| Fütterungsarzneimittel | 0,5—1 kg |

- 2.10 Ist bekannt oder vorauszusehen, daß Arzneimittelproben zur Untersuchung zusätzlich an andere Untersuchungsstellen weitergeleitet werden müssen (z. B. Schwerpunkttuntersuchungen, Pyrogenprüfungen), so ist eine entsprechend größere Probenmenge zu entnehmen.
- 2.11 Fertigarzneimittel sind nach Möglichkeit in Originalpackungen einschließlich der äußeren Umhüllungen und Packungsbeilage zu entnehmen.
- Werden bei Fertigarzneimitteln mehr als eine Originalpackung entnommen, ist darauf zu achten, daß alle Packungen die gleiche Chargenbezeichnung tragen. Packungen des gleichen Fertigarzneimittels mit verschiedenen Chargenbezeichnungen sind als verschiedene Proben zu behandeln.
- 2.12 Bei Verdachtsproben sind auf dem Probebegleitschein die Verdachtsgründe anzugeben. Gleiches gilt, wenn die Probe nur in einem begrenzten Umfang auf besondere Merkmale hin oder nach speziellen Methoden untersucht werden soll.
- 2.13 Die Arzneimittelproben sollen in einem geeigneten Behältnis bei gleichzeitiger Entnahme von Gegenproben nach Nr. 2.16.2 in einem Beutel mit dem Aufdruck nach Muster der Anlage II (Vorderseite) und Anlage III (Rückseite) verpackt und der Arzneimitteluntersuchungsstelle unter Beachtung besonderer Transport- und Lagerbedingungen (Schutz vor Kälte, Wärme, Stoß etc.) zugeleitet werden.
- 2.14 Bis zur Untersuchung sind die Arzneimittelproben den jeweils erforderlichen Lagerbedingungen entsprechend aufzubewahren.
- 2.15 Bei Entnahme von Arzneimittelproben im Rahmen der Lebensmittelüberwachung und der Annahme von Beschwerdeproben ist der für den Entnahmeort zuständige Regierungspräsident von dem Eingang der Arzneimittelproben und dem Ergebnis der Untersuchung durch die Arzneimitteluntersuchungsstelle in Kenntnis zu setzen.
- 2.16 Zurücklassen von Teil- oder Zweitproben (Gegenproben)
- 2.16.1 Soweit der Betriebsinhaber oder dessen Vertreter nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist nach § 65 Abs. 1 und 2 AMG ein Teil der Probe (Teilprobe) oder, sofern die Probe ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene (Zweitprobe) zurückzulassen.
- 2.16.2 Zurückzulassende Proben sind in einem mit „Arzneimittel-Gegenprobe“ bezeichneten Beutel nach Muster der Anlage II und III amtlich zu verschließen oder zu versiegeln und mit dem Zeitpunkt zu kennzeichnen, nach dessen Ablauf der Verschuß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Das Zurücklassen der Gegenprobe (Teil- bzw. Zweitprobe) ist auf den Probebegleitscheinen zu vermerken.
- 2.16.3 Der Betriebsleiter oder sein Vertreter ist entsprechend den Angaben der Anlage III über die Behandlung der Gegenprobe zu belehren. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß an der zurückgelassenen Gegenprobe keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen und daß die Untersuchung nur durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß Nr. 3 innerhalb der vom entnehmenden Beamten festgesetzten Frist durchgeführt werden darf. Die Fristsetzung soll in erster Linie auf die Haltbarkeit des entnommenen Arzneimittels abgestimmt sein. Im Bedarfsfall sind besondere Transport- oder Lagerbedingungen vorzuschreiben.
3. **Gegenproben-Sachverständige**
- Sachverständige zur Untersuchung und Begutachtung von amtlichen Gegenproben oder Zweitproben sind auf ihren Antrag durch den für den Sitz ihrer Untersuchungseinrichtung zuständigen Regierungspräsidenten zu bestellen. Für die Bestellung gilt § 9 AMGvV.
- Die Bestellung und deren Widerruf oder Erlöschen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales ist gesondert zu unterrichten. Dieser veranlaßt die Information der obersten Landesgesundheitsbehörden und über den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die Bekanntmachung im Verzeichnis nach § 12 Abs. 1 AMGvV.
4. **Untersuchung und Begutachtung der Arzneimittelprobe**
- 4.1 Durch die Untersuchung soll festgestellt werden, ob die Arzneimittelprobe unter Mitberücksichtigung der Zulassungsunterlagen nach den §§ 22 und 23 AMG die erforderliche Qualität aufweist.

- 4.2 Über die ausgeführten Untersuchungen ist ein Untersuchungsbericht anzufertigen, aus welchem die angewandten Verfahren, der Gang der Untersuchungen und der Befund ersichtlich sein müssen.
In den Fällen, in denen entsprechend Nr. 1.4 eine Untersuchung außerhalb der Arzneimitteluntersuchungsstelle erfolgt, erhält diese den dortigen Untersuchungsbericht mit fachlicher Begutachtung. Die endgültige Beurteilung obliegt in diesen Fällen der auftraggebenden Arzneimitteluntersuchungsstelle.
- 4.3 Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes und schließt die Beurteilung des verwendeten Behältnisses, der Kennzeichnung, der Packungsbeilage und des Packmaterials mit ein.
- 4.4 Gibt die Begutachtung der Probe keinen Anlaß zur Beanstandung oder Bemängelung, ist dies dem einsendenden Regierungspräsidenten, in den Fällen der Nr. 1.3.2 dem einsendenden Staatlichen Veterinäramt mitzuteilen.
- 4.5 Hat die Untersuchung und Begutachtung zu einer Beanstandung oder Bemängelung geführt, so ist ein Gutachten und eine Kostenaufstellung zu fertigen.
In dem Gutachten soll das Untersuchungsergebnis dargestellt und die Qualität der untersuchten Arzneimittelprobe, das verwendete Behältnis, die Kennzeichnung, die Packungsbeilage und das Packmaterial beurteilt werden.
- 4.6 In Einzelfällen und auf Anforderung der einsendenden Behörde können auch spezielle arzneimittelrechtliche Probleme und Fragen der Heilmittelwerbung in die Begutachtung mit einbezogen werden. Der Arzneimitteluntersuchungsstelle soll in diesen Fällen die Auffassung der einsendenden Behörde vorab mitgeteilt werden.
- 4.7 Mitteilungen nach Nr. 4.4 und Gutachten mit Kostenaufstellungen nach Nr. 4.5 werden mit dem Probebegleitschein III der einsendenden Behörde, in den Fällen der Nr. 2.15 dem für den Entnahmeort zuständigen Regierungspräsidenten zur weiteren Sachbehandlung zugeleitet.
Auf die Vorschriften über die Zusammenarbeit der Behörden gemäß § 12 AMGvVw wird verwiesen.
- 4.8 Beanstandungen der Arzneimittelprobe hat die zuständige Behörde dem pharmazeutischen Unternehmer und/oder dem Apothekenleiter, Tierhalter, Tierarzt bzw. Betriebsleiter schriftlich unter Angabe der Gründe der Beanstandung mitzuteilen und die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Soweit keine Gefahr im Verzug ist, soll den Betroffenen vor Anordnung der Maßnahmen Gelegenheit zu einer unverzüglichen Stellungnahme gegeben werden. Die Analysendaten nicht beanstandeter Arzneimittelproben können mitgeteilt werden.
- 4.9 Hat der für das Arzneimittel verantwortliche pharmazeutische Unternehmer seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde, ist dieser das Gutachten mit der Kostenaufstellung der Arzneimitteluntersuchungsstelle zur weiteren Veranlassung zu übersenden.
- 4.10 Die Arzneimitteluntersuchungsstelle ist über die Maßnahmen der zuständigen Behörden, die Stellungnahmen der betroffenen pharmazeutischen Unternehmer, Apothekenleiter, Tierärzte bzw. Betriebsinhaber sowie gerichtliche Entscheidungen zu unterrichten.
5. **Entschädigung, Kosten**
- 5.1 Für Proben, die nicht bei dem pharmazeutischen Unternehmer entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird. Als angemessene Entschädigung ist in der Regel der Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer anzusehen.
- 5.2 Für die Untersuchung der eingesandten Proben, die zu keiner Beanstandung führen, werden Gebühren nicht erhoben.
- 5.3 Bei Beanstandungen sind die Kosten für die Untersuchungen nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
6. **Werbematerialien**
- 6.1 Bei Betriebsbesichtigungen gemäß § 64 Abs. 1 AMG soll der Beauftragte des Regierungspräsidenten stichprobenweise Werbematerial entnehmen und auf die Beachtung der Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes überprüfen oder überprüfen lassen. § 6 Abs. 3 AMGvVw bleibt unberührt. Bei Beanstandungen sind Gebühren nach dem Zeitaufwand, nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zu erheben.
7. **Vorgehen in besonderen Fällen**
- 7.1 In begründeten Fällen können auch Dritte Proben von Arzneimitteln ausnahmsweise direkt der Arzneimitteluntersuchungsstelle zuleiten. Die Arzneimitteluntersuchungsstelle setzt den für den Einsender zuständigen Regierungspräsidenten bzw. in den Fällen der Nr. 1.3.2 das zuständige Staatliche Veterinäramt erforderlichenfalls von dem Probeneingang unmittelbar in Kenntnis und teilt diesem das Untersuchungsergebnis zur weiteren Sachbehandlung mit.
- 7.2 Im Falle von schwerwiegenden Beanstandungen, die sofortige Maßnahmen erforderlich machen, bin ich umgehend zu unterrichten.
Auf den Alarmplan — Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen vom 7. Juli 1982 (StAnz. S. 1532) — in der jeweils geltenden Fassung wird Bezug genommen.
Mein Erlaß vom 23. Juli 1980 wird hiermit aufgehoben.
Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Wiesbaden, 4. Juli 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
M — III C 4 — 18 1 04 01
— Gült.-Verz. 3543 —

StAnz. 29/1985 S. 1348

Niederschrift über die Entnahme einer Arzneimittelprobe
 — § 65 Arzneimittelgesetz

- Teil I Empfangsbescheinigung und Anweisung
- Teil II Probebegleitschein
- Teil III Probebegleitschein
- Teil IV Ausgabebeleg
- Teil V Ausgabebeleg

Behörde, die die Probe entnommen hat		Probe Nr.		Eingangsstempel d. Unters.-Amtes
A) Betrieb (Name und Art) in dem Probe entnommen wurde (Bezeichnung, Anschrift)	<input type="checkbox"/> Hersteller/Vertriebsunternehmer/ Importeur <input type="checkbox"/> Großhandel <input type="checkbox"/> Apotheke <input type="checkbox"/> sonstiger Einzelhandel <input type="checkbox"/> Tierarzt <input type="checkbox"/> Tierhalter <input type="checkbox"/> Sonstige			
B) Probe 1. Genaue Bezeichnung: (Warenart, Menge usw.)				Ch.B bzw. Herstellungsdatum
2. Grund der Probeentnahme*): (für evtl. längeren Bericht Beiblatt verwenden)	<input type="checkbox"/> Kundenbeschwerde <input type="checkbox"/> Verdacht <input type="checkbox"/> Anregung d. Arzneimittel- <i>Untersuchungsstelle</i> <input type="checkbox"/> Planprobe <input type="checkbox"/> Beanstandung gemäß § 7 ApoBo <input type="checkbox"/> Vergleich <input type="checkbox"/> Nachprobe zu Probe Nr.			
3. Datum und Örtlichkeit: (Raum) der Entnahme*)	Datum, .	<input type="checkbox"/> Verkaufsraum <input type="checkbox"/> Lager <input type="checkbox"/> Kühlzelle <input type="checkbox"/> _____		
4. Bezugsquelle:	Lieferung am: _____ durch: _____			
5. Pharmazeutischer Unternehmer ggf. zusätzlich Hersteller				
6. Zulassung des Arzneimittels:	Zul.-Nr. bzw. Reg.-Nr. <input type="checkbox"/> fehlt	Anzeige gem. Art. 3 § 7 (2) AM-RefG	Im Verkehr seit:	
7. Bezogene und vorhandene Menge:	geliefert: _____ / vorhanden: _____			
8. Entschädigung*) (nur bei Proben, die nicht beim pharmazeutischen Unternehmer entnommen wurden)	<input type="checkbox"/> Auf die Entschädigung für die entnommene Probe wurde verzichtet <input type="checkbox"/> Der Entschädigungsbetrag in Höhe von _____ DM (Einkaufspreis inclusive MWSt.) wird überwiesen - postbar/auf Konto-Nr. _____ bei _____ in _____			
C) Gegenprobe*)	<input type="checkbox"/> Auf die Hinterlassung einer Gegenprobe wurde verzichtet <input type="checkbox"/> Eine Teil- <input type="checkbox"/> Zweitprobe wurde versiegelt zurückgelassen <input type="checkbox"/> Die Annahme und Verwahrung der Gegenprobe wurde abgelehnt			
D) Bemerkungen: (Beschaffenheit bei der Entnahme, Verdachtsgründe usw.)	<input type="checkbox"/> Datum des Ablaufs der Versiegelung: _____			
E) Anlagen (Untersuchungs Vorschriften Vergleichssubstanzen usw.)				

*) Zutreffendes ankreuzen

 Unterschrift des Verfügungsberechtigten

 Unterschrift des Beamten

Rückseitenaufdruck für Teile II und III:
 Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und
 Veterinär-Untersuchungsamt Südhessen

Anlage III

Wiesbaden, den _____
 Hasengartenstraße 24

Az.: A / _____

Urschriftlich zurück an den

Herrn Regierungspräsidenten
 — Arzneimittelüberwachung —
 Postfach
 6100 Darmstadt — 6300 Gießen — 3500 Kassel

Herrn Landrat des _____

Herrn Oberbürgermeister _____

— Staatliches Veterinäramt —

Postfach

Die Untersuchung der umseitig näher bezeichneten Probe ergab:

Anlage II

Beschriftung der Vorderseite des Probebeutels:

Wer an dieser Gegenprobe Veränderungen vornimmt, macht sich
 einer strafbaren Handlung schuldig!

Nr.:

Arzneimittel-Gegen-Probe*)
 (Teilprobe — Zweitprobe*)

Inhalt: _____
 (Menge, Bezeichnung)

Die Probe wurde entnommen am: _____
 (Datum)

— im Geschäft — _____

der Firma: _____
 Name und Anschrift des Händlers, bei dem die Probe entnommen wurde)

Warenvorrat: _____ kg — t — Stck.

Verkaufspreis: _____ DM je _____ kg — Stck.

Name und Anschrift des Herstellers: _____

Name und Anschrift des Lieferanten: _____

(Dienststelle)

(Dienstsiegel)

(Name — Unterschrift des probennehmenden Beamten)

*) Nichtzutreffendes streichen

Beschriftung der Rückseite des Probebeutels:

Behandlung der Gegenproben:

1. Falls der Verfügungsberechtigte die Gegenprobe als Beweismittel in eventuellen Ermittlungs- oder Strafverfahren verwenden will, muß er sie auf eigene Kosten bei einem zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen.
2. Wird die Gegenprobe zur Untersuchung an einen Sachverständigen oder an einen berechtigten Interessenten (Vorlieferant, Hersteller, Importeur) abgegeben, muß der Verfügungsberechtigte die Dienststelle des Überwachungsbeamten (Regierungspräsidenten in . . .) hiervon schriftlich unterrichten und dabei die Anschrift des Empfängers angeben.
3. Der Empfänger ist verpflichtet, auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf andere Merkmale zu achten, die auf eine vorgenommene Veränderung an der Gegenprobe hinweisen.
4. Das Untersuchungsergebnis einer Gegenprobe zu Vergleichszwecken kann in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn die Gegenprobe spätestens innerhalb einer Frist von 1/6/12 Wochen*), vom Tag der Zurücklassung an gerechnet, zur Untersuchung gelangt ist. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte den amtlichen Verschuß entfernen; die entsiegelte Probe darf nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
5. Vor der unter 4. angegebenen Frist darf an der Gegenprobe keine Veränderung vorgenommen werden. Wer eine Veränderung vornimmt, macht sich strafbar (Siegelbruch — § 136 StGB —, Verstrickungsbruch — § 137 StGB — und ggf. der Unterschlagung — § 246 StGB).
6. Die Hinweise des Überwachungsbeamten zur Einhaltung bestimmter Lagerungsbedingungen sind zu beachten.
7. Für die Untersuchung der Gegenprobe sind folgende Sachverständige zugelassen:

*) Nichtzutreffendes streichen

641

Hausbrandbeihilfe für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1985/86

Bezug: Erlaß vom 22. Juni 1984 (StAnz. S. 1359)

Bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1985/86 empfehle ich, von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:

580,— DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen
 739,— DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Die Erhöhung des Betrages gegenüber dem Vorjahr ist auf die gestiegenen Kohlepreise zurückzuführen.

Ich weise darauf hin, daß es sich bei den Beträgen um Mindestbeträge handelt, die auf der Grundlage der mir von den Landesverbänden des Brennstoffhandels zur Verfügung gestellten Preislisten sorgfältig errechnet worden sind und grundsätzlich keine Unterschreitung mehr zulassen. Nach Lage des Einzelfalles sind höhere Beihilfen zu gewähren, wenn besondere Umstände (z. B. Krankheit, Alter, schlechte Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen.

Der Personenkreis der Empfangsberechtigten ergibt sich aus § 11 i. V. m. § 21 Abs. 1 und 2 BSHG. Danach haben auch Personen, die keine laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, weil ihr Einkommen die maßgebenden Sozialhilferegelsätze zuzüglich Mehrbedarfzuschlägen und Unterkunftskosten erreicht, einen Anspruch auf Hausbrandbeihilfe. Ob und in welchem Umfang, insbesondere im Hinblick auf § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG, die Hausbrandbeihilfe bei Hilfesuchenden gekürzt wird, deren monatliches Nettoeinkommen die vorgenannte Bedarfsgrenze übersteigt, steht zwar im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung und damit Versorgung aller anspruchsberechtigten Hilfeempfänger empfehle ich jedoch, bei der Berechnung der Hausbrandbeihilfe

fen als anrechnungsfähiges Einkommen höchstens den 4fachen monatlichen Einkommensbetrag, der den Bedarfssatz des Hilfesuchenden überschreitet, zugrunde zu legen.

Entsprechendes gilt für Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Beschädigte und Hinterbliebene erhalten bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen die nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistungen zum Lebensunterhalt (also auch die Hausbrandbeihilfe) als Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß § 27 a BVG, wenn und soweit sie infolge der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sich diese Leistungen zu beschaffen. Für den Einsatz des Einkommens ist in diesen Fällen mein Erlaß vom 6. Mai 1983 (StAnz. S. 1184) und vom 18. Juli 1984 — II A 2 b — 51 e 0601/51 i 0601 — (n. v.) anzuwenden. Danach sollte das den anzuerkennenden Bedarf übersteigende Einkommen nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, in der Regel bei Beschädigten mit zwei Monatsbeträgen, bei Hinterbliebenen mit einem Monatsbetrag berücksichtigt werden.

Damit ich mir einen Überblick verschaffen und dem Landtag erforderlichenfalls ohne zeitraubende Rückfragen berichten kann, bitte ich die kreisfreien Städte und Landkreise, die Höhe der von ihnen festzusetzenden Hausbrandbeihilfen und deren Berechnung beim Personenkreis der Minderbemittelten auf Grund von § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG den Regierungspräsidenten bis zum 15. Oktober 1985 mitzuteilen. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir einen vorläufigen zusammenfassenden Bericht bis zum 31. Oktober 1985 vorzulegen.

Abschließende Berichte über die Höhe der Aufwendungen und die Zahl der Beihilfeempfänger in der bisher üblichen Form legen die kreisfreien Städte und die Landkreise bis zum 15. März 1986 den Regierungspräsidenten vor, deren zusammengefaßten Schlußbericht und den Bericht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ich bis zum 31. März 1986 erbitte.

Wiesbaden, 27. Juni 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
M — II A 1 A — 50 f 0401
StAnz. 29/1985 S. 1352

642

Stiftung einer Ehrenplakette durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und Leistungen um den Schutz der Umwelt wird eine Ehrenplakette gestiftet.

Artikel 2

Die Ehrenplakette besteht aus einer runden Metallplatte. Sie wird in Silberlegierung verliehen. Die Vorderseite zeigt den hessischen Löwen. Die Umschrift lautet: „Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales“. Die Rückseite zeigt in der linken Hälfte des Feldes eine Fabrikanlage mit rauchenden Schornsteinen. In der rechten Hälfte ist ein stilisierter Baum dargestellt. Die Umschrift lautet: „Für besondere Verdienste um den Schutz der Umwelt“. Die Umschrift wird am unteren Rand von der symbolischen Darstellung eines Menschen, die von Zweigen umschlossen ist, unterbrochen.

Das Muster der Ehrenplakette wird beim Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales verwahrt.

Artikel 3

Die Ehrenplakette wird durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

Artikel 4

Die Ehrenplakette kann sowohl an Institutionen wie Unternehmen, Verbände und Vereine als auch an natürliche Personen verliehen werden.

Artikel 5

Ehrenplakette und Urkunde gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Wiesbaden, 10. Juni 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
VIII A 7 — 14 a — 956/85
— Gült.-Verz. 176 —
StAnz. 29/1985 S. 1353

643

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Finanzierungsrichtlinie „naturnahe Gewässer“

Die Hessische Landesregierung fördert im Rahmen des Landesprogramms „naturnahe Gewässer“ die Zurückführung von Gewässern in einen naturnahen Zustand und die naturnahe Gestaltung von Gewässern.

1. Zuwendungsempfänger, Art und Höhe der Förderung

1.1 Zur Zurückführung ausgebauter Gewässer II. und III. Ordnung in einen naturnahen Zustand (§ 46 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes [HWG]) können Gemeinden und Verbänden Zuschüsse gewährt werden.

a) Soweit Renaturierungsmaßnahmen einen Ausbau darstellen, sind diese bei allen Gewässern II. und III. Ordnung von den Anliegergemeinden oder Unterhaltungsverbänden durchzuführen (§ 62 Abs. 1 HWG). Die Höhe der Förderung beträgt 70%. § 62 Abs. 2 HWG und § 43 Finanzausgleichsgesetz finden so lange keine Anwendung, wie im Haushaltsplan feste Förderungssätze bestimmt werden.

b) Die vorläufig als verbindlich eingeführte Empfehlung des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) „Empfehlung zur Beachtung ökologischer Aspekte beim Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ ist bei allen Planungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Gewässerausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen zugrunde zu legen.

1.2 Nach Abschluß der eigentlichen Arbeiten, ist soweit erforderlich, eine mehrjährige Phase der Aufwuchspflege und der Beobachtung vorzusehen. Deshalb ist dem Zuwendungsantrag ein Unterhaltungsplan beizufügen. Nach drei Jahren ist der Aufsichtsbehörde ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Bachpatenschaften/geldwerte Leistungen

Der Eigenanteil der Gemeinden oder Verbände kann zu 80 v. H. durch Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden.

Diese geldwerten Leistungen können auch von den örtlichen Naturschutzverbänden oder anderen interessierten Gruppen aufgebracht werden.

3. Förderungsfähige Aufwendungen

Förderungsfähige Aufwendungen sind die Baukosten und Baunebenkosten einschließlich Planung und Bauleitung, soweit diese durch Dritte durchgeführt worden sind, und die Grunderwerbskosten. Die Grunderwerbskosten sind auch förderungsfähig, wenn im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme Grundstücke zur Durchführung eines Flurbereinigerungsverfahrens nach § 86 FlurbG erworben werden sowie für die Entschädigung gem. § 88 Nr. 4 FlurbG in einem Flurbereinigerungsverfahren nach § 87 FlurbG. Das gleiche gilt für den Kapitalbetrag nach § 40 FlurbG in Flurbereinigerungsverfahren nach § 1 FlurbG.

Wenn in Flurbereinigerungsverfahren nach § 1 FlurbG durch die Renaturierung eines Gewässers unverhältnismäßig hohe Aufwendungen entstehen, können die Kosten, die das normale Maß der Aufwendungen übersteigen, aus Mitteln dieses Programms bezuschußt werden.

Verfahrenskosten der Flurbereinigung werden nicht erhoben. Bei Renaturierungsmaßnahmen, die von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind, ist die konkrete Planung auf der Grundlage eines ökologischen Gutachtens zu erstellen. In diesen Fällen sind die ökologischen Gutachter auch bei der Durchführung der Maßnahme einzubinden. Hierfür sind entsprechende Verträge abzuschließen. Die entstehenden Kosten sind Verfahrenskosten und werden mit dem für die Renaturierungsmaßnahme festgelegten Beihilfessatz gefördert.

4. Bewirtschaftungs- und Verwendungsgrundsätze

4.1 Für die Zuwendungen gelten

- das jeweilige maßgebende Haushaltsgesetz,
- die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645),

- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO, und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABeWGr-GebietsK) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO — und die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) — Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO —, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, sowie
- die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO.

4.2 Die Angaben zum Zuwendungsantrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

5. Arbeitsgruppe „naturnahe Gewässer“

Die beim Regierungspräsidenten in Gießen eingerichtete Arbeitsgruppe „naturnahe Gewässer“ berät über die Aufnahme geeigneter Projekte in das Landesprogramm „naturnahe Gewässer“ und die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen.

Der Vorsitz der Arbeitsgruppe liegt beim Regierungspräsidenten in Gießen, die Vertretung erfolgt durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wird innerhalb der Arbeitsgruppe keine Einigung über eine Maßnahme erzielt, entscheidet der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz abschließend.

6. Programmabwicklung

Programmorschläge für das Folgejahr sind jeweils bis zum 1. Mai beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt einzureichen. Dieses führt einen Ortstermin mit dem Unterhaltungspflichtigen und der Außenstelle der oberen Naturschutzbehörde durch. Die Aussage dieser beiden Stellen wird zusammen mit der wasserwirtschaftlichen Beurteilung und einem Übersichtslegeplan dreifach über den zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 1. August der Arbeitsgruppe zugeleitet, die bis zum 1. Oktober eine Empfehlung über die Aufnahme in das Landesprogramm abgibt. Diese Empfehlung wird den zuständigen Regierungspräsidenten und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorgelegt. Den dreifach vorzulegenden Zuwendungsanträgen sollen mindestens beigefügt werden

- Erläuterungsbericht,
- Kostenanschlag,
- Übersichtslegeplan,
- Detailpläne.

Die Bescheide werden durch die Regierungspräsidenten erteilt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 1. Juli 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 1. Juli 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
VA 3 — 791 02 — 3051/85
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 29/1985 S. 1353

644

Vergabe von Ingenieurleistungen;

hier: Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft

Bezug: Erlaß vom 4. Februar 1982 (StAnz. S. 465)

Mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. Juni 1984 wird die HOAI ab 1. Januar 1985 auch für die Ingenieurleistungen für Maßnahmen der Wasserwirtschaft verbindlich.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat auf dieser Grundlage ein neues Ingenieurvertragsmuster, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft, ein Formblatt für die Ermittlungen der anrechenbaren Kosten und ein Formblatt für die Honorarermittlung sowie vorläufige Hinweise zum Ingenieurvertragsmuster erarbeitet. Das Ingenieurvertragsmuster wird hiermit als Arbeitshilfe zur Anwendung empfohlen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Wasser- und Bodenverbänden wird ebenfalls empfohlen, das Vertragsmuster

ihren Verträgen zur Vergabe von Ingenieurleistungen zugrunde zu legen.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird der Bezugslerlaß aufgehoben.

Das Ingenieurvertragsmuster nebst Anlagen sind in das Vordruckverzeichnis der Landesbeschaffungsstelle, Wiesbaden, Mainzer Straße 75, aufgenommen und dort unter folgenden Bestellnummern erhältlich:

Ingenieurvertragsmuster	Nr. 9.840
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft	Nr. 9.840 — 1
Formblatt für die Ermittlungen der anrechenbaren Kosten	Nr. 9.840 — 1
Formblatt für die Honorarermittlung	Nr. 9.840 — 3
Vorläufige Hinweise zum Ingenieurvertragsmuster	Nr. 9.841

Wiesbaden, 24. Juni 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
VA 3 — 79 a 14.03 — 3184/85
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 29/1985 S. 1354

PERSONALNACHRICHTEN

645

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

in der Staatskanzlei

in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei Reinhart Bartholomäi (1. 7. 85);

ernannt:

zum Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei (BaL) Paul Leo Giani (2. 7. 85);

beim Statistischen Landesamt

ernannt:

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Volkswirt Günter Rapior (21. 5. 85).

Wiesbaden, 3. Juli 1985

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
Z 2 2 — 8 a

StAnz. 29/1985 S. 1354

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum Polizeiobererrat Polizeirat (BaL) Ludwig Götz (26. 4. 85);

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum Polizeiobererrat Polizeirat (BaL) Rainer Schölzel (26. 4. 85);

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Bubenheim (1. 4. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Walter Wagner (31. 3. 85) gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Medizinalobererrat (BaL) Medizinalobererrat z. A. (BaP) Dr. Dr. Aloisius Grosch (26. 4. 85);

zum Polizeiobererrat Polizeirat (BaL) Gerhard Bohncs (26. 4. 85);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Hans-Ullrich Gottschalk (30. 4. 85);

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeiräten** Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Hanstein, Polizeioberkommissar (BaL) Harald Heuser (beide 26. 4. 85);
zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Böttcher (1. 4. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Erwin Jürgensen (31. 1. 85) gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 Satz 2 HBG;

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Rainer-Ralf Schulze (26. 4. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Gerhard Kremmling (31. 12. 84) gemäß § 51 Abs. 3 Ziff. 1 HBG;

verstorben:

Regierungsrätin Dr. Elisabeth Ziemons (20. 4. 85);

beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Horst Ohin (29. 4. 85);
zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Margot Wachter (29. 4. 85);

beim Polizeipräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeioberrat (BaL) Manfred Zwergel (23. 5. 85),
zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Claus Schäfer (1. 4. 85);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissarin (BaL) Ingeborg Walter (18. 4. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Wolfgang Hornfeck (31. 12. 84) gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG,
Kriminalhauptkommissar Hermann Flügel (31. 3. 85) gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Stein (26. 4. 85),
zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinrich Reitmeier (28. 3. 85);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Leo Hassner (30. 11. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Georg Kothe (31. 12. 84) gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

verstorben:

Medizinaldirektor Dr. Ulrich Weyer (27. 2. 85);

beim Polizeipräsidenten in Gießen

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Jürgen Trojan (1. 4. 85);

beim Polizeipräsidenten in Kassel

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Heinz Beneze (30. 4. 85) gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main

ernannt:

zum **Polizeioberrat** Polizeirat (BaL) Volker Riemer (26. 4. 85);

beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden

ernannt:

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Rolf Wilkopp (1. 4. 85);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Hans Lutz (17. 4. 85);

in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident Dr. Karl Ender (31. 5. 85).

Wiesbaden, 3. Juli 1985

Der Hessische Minister des Innern
III A 43 — 8 b 7

beim Vollzugspolizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Kurt Salzmann, PD Groß-Gerau, Otto Glimm, PK Bergstraße (beide 1. 4. 85);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Günter Meißner, PAST Butzbach, Gerhard Starke, PD Groß-Gerau (beide 1. 4. 85);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Alfons Körber, PAST Darmstadt, Bernhard Schneider, PK Bergstraße, Jürgen Sorich, PD Groß-Gerau (sämtlich 1. 2. 85);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaP) Albert Winterholler, EdS Darmstadt (5. 2. 85);

zum **Polizeikommissar** Polizeimeister (BaL) Jürgen Heinrich Dickhaut, PK Bergstraße (1. 2. 85);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Hans Krupka, PD Hanau (10. 4. 85);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Manfred Diekow, Volker Gerd Reitz, Günter Keim, Bernd Hermann Rieß, sämtlich PD Hanau, Ewald Erich Bay, PAST Idstein, Karl Schäfer, PK Bergstraße, Reinhardt Werner Wissig, Ludwig Gröniger, beide PK Hochtaunuskreis, Klaus Mahrholdt, Hans-Peter Schüler, beide PK Odelwaldkreis (sämtlich 1. 4. 85), Heinrich Wilhelm Haß, PD Hanau (15. 4. 85);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Jürgen Willi Roth, Hartmut Rose, Peter Jüngling, Jürgen Höfner, sämtlich PD Hanau, Hans Peter Wysocki, Norbert Jürgen Wernet, Rolf-Dieter Lehnhardt, sämtlich PD Groß-Gerau, Werner Farda, Jürgen Theo Krantz, Dieter Barnet, Peter Kochendörfer, sämtlich PK Bergstraße, Peter Fischer, Ulf Michael Kunz, beide PAST Butzbach, Uwe Steube, Siegfried Dezius, beide PK Hochtaunuskreis, Siegfried Moos, KK Hochtaunuskreis (sämtlich 1. 4. 85), Rainer Giebl, PK Wetteraukreis (4. 4. 85), Wolfgang Gillmann, PAST Darmstadt (5. 4. 85);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Roland Schneider, PD Groß-Gerau, Thomas Walther, PK Odenwaldkreis, Ernst Trautmann, PK Bergstraße (sämtlich 1. 4. 85);

zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister (BaL) Volkmar Mühl (15. 4. 85),

zur **Kriminalobermeisterin z. A.** Kriminalmeisterin z. A. (BaP) Ursula Breitenbach, beide PD Hanau (1. 4. 85);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaP) Christian Wegener, PD Groß-Gerau (28. 2. 85);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Ferdinand Schmidt, Waldemar Landmann, beide PD Hanau, Dieter Stahl, PAST Wiesbaden, Ernst Kornmann, PAST Darmstadt, Herbert Ludwig, PD Groß-Gerau, Horst Schill, Peter Tausche, Friedrich Wirl, sämtlich PK Hochtaunuskreis, Manfred Hammes, PK Odenwaldkreis (sämtlich 1. 4. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Albert Winterholler, EdS Darmstadt (26. 2. 85);

die Polizeiobermeister (BaP) Herbert Ostermayer, PAST Lorsch (28. 4. 85), Lothar Ludwig Hennemann, PAST Darmstadt (22. 5. 85), Wolfgang Jürgen Morr, PAST Idstein (29. 5. 85);

die Kriminalobermeister (BaP) Werner Paul Gerck, PD Hanau (23. 2. 85), Philipp Kriegbaum, KK Bergstraße (10. 3. 85), Heinrich Martin Weber, KK Wetteraukreis (11. 4. 85), Ralph-Dieter Brede, KK Hochtaunuskreis (9. 6. 85);

die Polizeimeister (BaP) Norbert Hilgert, KK Bergstraße (3. 1. 85), Joachim Lucas (8. 1. 85), Ehrfried Höfler (18. 1. 85), Reinhold Lins, sämtlich PD Hanau (25. 1. 85), Ernst Thomas Winkelmann, PK Wetteraukreis (26. 1. 85), Ulrich Klaus Walther, PAST Wiesbaden (30. 1. 85), Jürgen Wilhelm Engel, PD Hanau (10. 2. 85), Günter Marquardt, PK Bergstraße, Harald Keil, PD Hanau (beide 12. 2. 85), Dieter Kolb, PAST Butzbach (15. 2. 85), Thomas Scheunert, PD Hanau (20. 2. 85), Wolfgang Ernst Käbler, PD Hanau (8. 3. 85), Ottmar Erhard Vöpel, PK Wetteraukreis (9. 3. 85), Bernd Rudolf Mania, PAST Darmstadt (14. 3. 85), Burkhard Ihl, PD Hanau (16. 3. 85), Bernhard Otto Tiedtke, PK Bergstraße (18. 3. 85), Reiner Aloys Franz, PD Hanau (23. 3. 85), Klaus Bechtold, PAST Neu-Isenburg, Volkmar Mühl, PD Hanau (beide 26. 3. 85), Christoph Juppe, PAST Darmstadt (29. 3. 85), Werner Farda, PK Bergstraße (1. 4. 85), Manfred Knoch, PK Hochtaunuskreis (3. 4. 85), Hans Jürgen Esper (4. 4. 85), Karlheinz Ernst Schneider (5. 4. 85), beide PK Bergstraße, Volker Schneider (5. 4. 85), Robert Karl Christian Krack (6. 4. 85), Michael Kramer, sämtlich PD Hanau (11. 4. 85), Peter Diebel, PAST Butzbach (17. 4. 85), Ferdinand Friedrich Derigs, PK Hochtaunuskreis (20. 4. 85), Günter Valentin Massoth, PK Bergstraße (28. 4. 85), Dietmar Lothar Schmidt, PAST Wiesbaden (29. 4. 85), Holger Hofmann, PD Hanau, Thomas Grimmbein, PAST Wiesbaden, Bernd Buck, PD Groß-Gerau (sämtlich 30. 4. 85), Horst Georg Zach, PAST Lorsch (3. 5. 85), Michael Markus Otto Mohr, PD Groß-Gerau (8. 5. 85), Volker Roland Schmidt, PAST Wiesbaden, Heinz Erwin Grützner, PK Wetteraukreis (beide 12. 5. 85), Klaus Dieter Manfred Schäfer (17. 5. 85), Klaus Peter Grosch, beide PD Groß-Gerau (20. 5. 85), Jürgen Raabe, PK Bergstraße, Horst Fiscus, Michael Dietz, beide PD Groß-Gerau (sämtlich 27. 5. 85), Edgar Ihrig, PK Odenwaldkreis (28. 5. 85), Manfred Michael Bitsch, PK Bergstraße (5. 6. 85), Ralf Stefan Kibler, PK Hochtaunuskreis (8. 6. 85), Bernhard Stephan, PK Bergstraße (10. 6. 85), Jürgen Ziegenhain, PK Wetteraukreis, Detlev Rex, PD Groß-Gerau (beide 12. 6. 85), Wolfgang Gerhard Leugner, PD Groß-Gerau (13. 6. 85), Wilhelm Franz Eichheimer, PK Bergstraße (17. 6. 85), Jürgen Fischer, PD Groß-Gerau (19. 6. 85), Norbert Nau, PK Hochtaunuskreis (26. 6. 85);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Karl Schnorrenberger, PK Hochtaunuskreis (31. 1. 85), Adalbert Wozniowski, PHuSt Egelsbach (31. 3. 85), Philipp Schmidt, PD Groß-Gerau (31. 5. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Horst Münscher, EdS Darmstadt (30. 4. 85), Polizeioberkommissar Johannes Blasinger, PK Bergstraße (31. 3. 85); Kriminalhauptmeister Bernhard Honke, KK Hochtaunuskreis (31. 1. 85), die Polizeihauptmeister Werner Orlopp, PK Hochtaunuskreis (31. 1. 85), Dieter

Spielberg, PAST Lorsch, Walter Edelmann, PK Wetteraukreis (beide 28. 2. 85), Werner Stritzke, PK Bergstraße, Hermann Cloes, PK Wetteraukreis, Werner Schattney, PK Odenwaldkreis (sämtlich 31. 5. 85), Peter Reich, EdS Darmstadt (30. 6. 85), Polizeimeister Günter Hollmann, PAST Idstein (30. 4. 85);

entlassen:

Kriminaloberkommissar Detlef Eurich, PD Groß-Gerau (31. 5. 85), Kriminalkommissar Franz Alois Werner, PD Groß-Gerau (30. 6. 85), beide gem. § 41 HBG, Polizeiobermeister Martin Müller, PD Hanau (25. 12. 84) gem. § 46 HBG;

versetzt:

zum Polizeipräsidenten Mainz, Polizeiobermeister Aribert Bener, PD Groß-Gerau (1. 1. 85), zur Stadtverwaltung Saarlouis, Polizeimeister Michael Schwinn, PAST Darmstadt (1. 4. 85), vom Polizeipräsidenten Mainz, Polizeihauptwachmeister Christoph Wegener, PD Groß-Gerau (1. 1. 85);

verstorben:

Kriminalhauptmeister Alfred Knopp, PD Hanau (29. 1. 85).

Darmstadt, 5. Juli 1985

Der Regierungspräsident
III 2/13 S 64 — 7 1 02
III 3/13 K 64 — 7 1 02

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zum Kriminalkommissar Kriminalhauptmeister (BaL) Karl Banyay (20. 5. 85);

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Andreas Coers (4. 5. 85).

Frankfurt am Main, 1. Juli 1985

Der Polizeipräsident
P III/1

StAnz. 29/1985 S. 1354

E. Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz im Ministerium

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. Werner Munchheimer (1. 5. 85).

Wiesbaden, 3. Juli 1985

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers M 28

StAnz. 29/1985 S. 1355

646

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Radheim, Landkreis Dieburg“, vom 10. Juni 1985

Artikel 1

Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Radheim, Landkreis Dieburg“ vom 2. Oktober 1972 (StAnz. S. 1899) wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schaafheim/Ortsteil Radheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg“.

2. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Zugunsten der Gemeinde Schaafheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg — insoweit Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Radheim —, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom

16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Ortsteiles Radheim folgendes verordnet:“

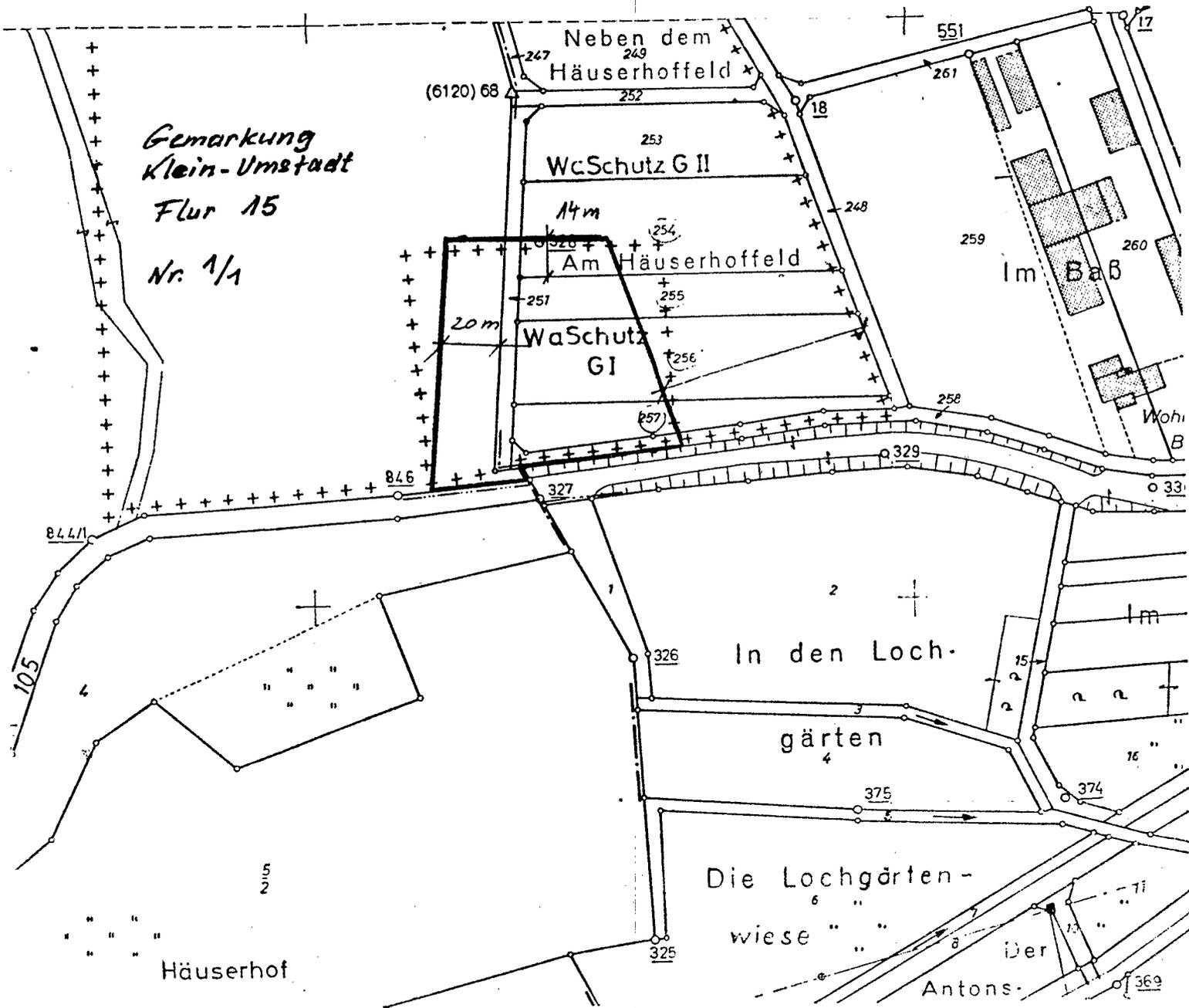
3. § 2 Ziff. 1.2 erhält folgende Fassung:

„2. Fassungsbereich für die Quelle

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 15 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Klein-Umstadt und die Flurstücke Flur 5 Nrn. 251, 254 bis 258 (jeweils teilweise) der Gemarkung Radheim.

Er wird im Osten durch eine Gerade, die in einem Abstand von 70 m parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes Flur 5 Nr. 248 der Gemarkung Radheim verläuft, im Süden durch die südliche Seite des Flurstückes Flur 5 Nr. 258 der Gemarkung Radheim und die südliche Seite des Flurstückes Flur 15 Nr. 1/1 der Gemarkung Klein-Umstadt,

im Westen durch eine Gerade, die in einem Abstand von 20 m parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes Flur 5 Nr. 251 der Gemarkung Radheim verläuft, und im Norden durch eine Gerade, die in einem Abstand von 14 m parallel zu der südlichen Seite des Flurstückes Flur 5 Nr. 254 der Gemarkung Radheim verläuft, begrenzt.“



4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.“

5. In § 7 werden die Worte „10 000,— DM“ durch die Worte „100 000,— DM“ ersetzt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Wasserbehörde, Rheinstraße 65/67, 6100 Darmstadt,
3. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt,

4. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Bauaufsichtsbehörde, Rheinstraße 65/67, 6100 Darmstadt,

5. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,

6. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

7. Gemeindevorstand der Gemeinde Schaaheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 3, 6117 Schaaheim.“

Artikel 2

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.“

Darmstadt, 10. Juni 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 29/1985 S. 1356

647

Genehmigung der vr-bank-Stiftung, Sitz Idstein

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 11. Juni 1985 errichtete vr-bank-Stiftung, Sitz Idstein, mit Stiftungsurkunde vom 28. Juni 1985 genehmigt.

Darmstadt, 3. Juli 1985

Der Regierungspräsident
III 6 — 11 a — 25 d 04/11 (9)) 16
StAnz. 29/1985 S. 1358

648

Genehmigung der Volksbank-Stiftung, Sitz Bad Nauheim

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 28. Mai 1985 errichtete Volksbank-Stiftung, Sitz Bad Nauheim, mit Stiftungsurkunde vom 2. Juli 1985 genehmigt.

Darmstadt, 8. Juli 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (13) — 3
StAnz. 29/1985 S. 1358

649

Zweckänderung der Willy-Pitzer-Stiftung, Sitz Bad Nauheim

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 5. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 1. Juli 1985 dem Antrag des Vorstandes und des Beirates auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Der Stiftungszweck lautet nunmehr wie folgt:

Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung medizinischer Wissenschaft und Forschung, der medizinischen Rehabilitation sowie der ärztlichen und sonstigen medizinischen Aus- und Weiterbildung,
- b) die Unterstützung von der Volksgesundheit dienenden medizinischen Leistungen und/oder von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, bzw. von Organisationen, die für diesen Personenkreis tätig sind.
- c) Dem Stiftungszweck entspricht auch die Verleihung eines Willy-Pitzer-Preises für Personen oder Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet des Stiftungszweckes
 - aa) durch hervorragende wissenschaftliche Arbeiten oder
 - bb) durch hervorragende Leistungen in ihrem Lebenswerk oder
 - cc) durch außergewöhnlichen Einsatz bei der Hilfe für Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Zuwendung durch andere angewiesen sind,
 besonders hervorgetan haben.

Die Einzelheiten werden in einem Preis-Statut geregelt mit der Maßgabe, daß der Preis — auf einjähriger Basis — nicht mehr als 10% der jährlichen Erträge aus dem Gesamt-Stiftungsvermögen ausmachen darf, maximal im Einzelfall jedoch bis 20 000,— DM.

Darmstadt, 3. Juli 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (13) — 31
StAnz. 29/1985 S. 1358

650

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel, vom 1. Juli 1985

Unter Bezugnahme auf Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195)

wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Verbot der Prostitution

Im Gebiet der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel, ist es verboten, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 1. Juli 1985

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Vilm ar
StAnz. 29/1985 S. 1358

651

Vorhaben der Firma Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 3000 Hannover

Die Firma Preußische Elektrizitäts-AG in Hannover hat Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung eines Fernwärmekraftwerkes (Anlage nach § 2 Nr. 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Kassel, Gemarkung Niederzwehren, Flur 10, Flurstück 2/4, gestellt.

Die Anlage soll Mitte 1989 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 29. Juli bis 30. September 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, Zimmer 648, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 23. Oktober 1985, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der große Sitzungssaal bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 26. Juni 1985

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 — 762
StAnz. 29/1985 S. 1358

652

Vorhaben des Metzgermeisters Karl Schlein, Willingshausen-Wasenberg

Metzgermeister Karl Schlein in 3579 Willingshausen-Wasenberg hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Schlachthauses in einem vorhandenen Scheunengebäude und für den Anbau eines Wartestalles (Anlage nach § 2 Nr. 46 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Willingshausen, Gemarkung Wasenberg, Flur 8, Flurstücke 13/13, 13/15 und 11/4, gestellt.

Die Anlage soll im vierten Quartal 1985 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 10 und 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 29. Juli 1985 bis 30. September 1985 bei der Gemeindeverwaltung Willingshausen/Ortsteil Merzhäuser, An der Erl 2, während der Dienststunden von 7.30—12.30 und 13.30—16.30 Uhr im Bauamt, Zimmer Nr. 2 im Feuerwehrgerätehaus, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6,

Zimmer Nr. 648, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 30. Oktober 1985, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Willingshausen im Ortsteil Merzhausen, Feuerwehrgerätehaus, An der Erl 2.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 21. Juni 1985

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621

StAnz. 29/1985 S. 1358

653

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 82 in der Gemarkung Rückers der Gemeinde Flieden, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe von Neubaustrecken der Kreisstraße 82 sind die in der Gemarkung Rückers der Gemeinde Flieden (bei Leimenhof) im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 82

- von km 0,827 alt (bei km 0,827 der K 82 neu) bis km 0,876 alt (bei km 0,883 der K 82 neu) = 0,049 km,
- von km 0,903 alt (bei km 0,911 der K 82 neu) bis km 0,935 alt = 0,032 km,
- von km 1,028 alt (am Bahnübergang) bis km 1,036 alt = 0,008 km,
- von km 1,219 alt bis km 1,257 alt (bei km 1,295 der K 82 neu) = 0,038 km und
- von km 1,272 alt (bei km 1,300 der K 82 neu) bis km 1,378 alt (bei km 1,391 der K 82 neu) = 0,106 km

655

DARMSTADT

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Westerwaldgrube bei Thalheim“ vom 3. Juli 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die aufgelassene Kiesgrube nördlich von Thalheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Grohwies“, „Staudrich“ und „Stautsch“ der Gemarkung Dorndorf und dem Gemarkungsteil „Stautsch“ der Gemarkung Thalheim der Gemeinde Dornburg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 9,17 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1985 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hochhaus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Kassel, 8. Juli 1985

Der Regierungspräsident

36 (I) — 66 k 04-01 B/1

StAnz. 29/1985 S. 1359

654

Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) in der Gemeinde Neuhof, Landkreis Fulda

Gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Vollzugspolizei (PolOrgVO) vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1980 (GVBl. I S. 430), bestimme ich:

1. In der Gemeinde Neuhof, Landkreis Fulda, wird mit sofortiger Wirkung ein Polizeiposten errichtet, weil die besonderen örtlichen Verhältnisse in den Gemeinden Flieden, Hosenfeld, Kalbach und Neuhof dies aus polizeilichen Gründen zwingend erfordern.
2. Der Polizeiposten in Neuhof ist Teil der Polizeistation Fulda ohne eigenen Dienstbezirk; er führt deren Bezeichnung ohne Zusatz.
3. Neben dem vollzugspolizeilichen Bereitschafts- und Ermittlungsdienst werden die bei dem Polizeiposten eingesetzten Beamten der Schutzpolizei auch im ersten Zugriff im sonstigen vollzugspolizeilichen Dienst tätig, soweit es die personellen Voraussetzungen zulassen.

Kassel, 4. Juli 1985

Der Regierungspräsident

13 S 1 — 21 b 02 13

StAnz. 29/1985 S. 1359

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

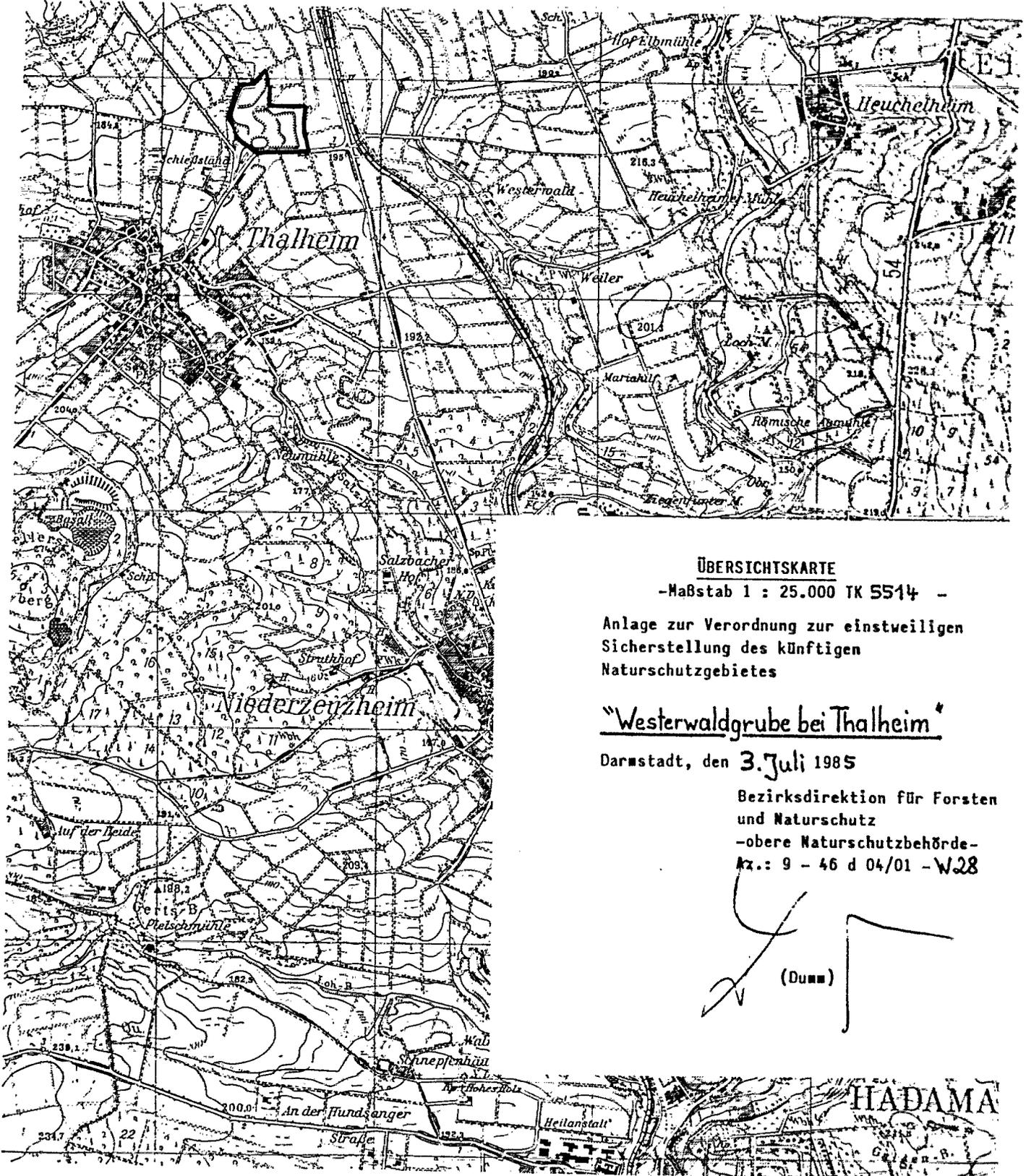
liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 6250 Limburg 1, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;



ÜBERSICHTSKARTE

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5514 -

Anlage zur Verordnung zur einstweiligen
Sicherstellung des künftigen
Naturschutzgebietes

"Westerwaldgrube bei Thalheim"

Darmstadt, den 3. Juli 1985

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz

-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9 - 46 d 04/01 - W28

(Dunn)

7. das einstweilig sichergestellte Gebiet zu befahren oder außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleibt die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt oder erweitert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 6);
7. das einstweilig sichergestellte Gebiet befährt oder außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 7);
8. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 8);
9. Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 11).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Juli 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 29/1985 S. 1359

656

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hengstwiese bei Naumburg“ vom 28. Juni 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Hengstwiese bei Naumburg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hengstwiese bei Naumburg“ besteht aus Wasserflächen, Feuchtflächen, Wald, Grünland und Äckern und liegt in der Gemarkung Naumburg der Stadt Naumburg im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 11,96 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der in diesem Gebiet zahlreich vorkommenden bestandsgefährdeten heimischen Amphibien, Reptilien und Pflanzen. Sie hat ferner zum Ziel, durch Maßnahmen der Biotopgestaltung einen Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für verschiedene Wasservögel, zum Teil bestandsgefährdete Arten, auszubauen, auf Dauer zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,

unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild.

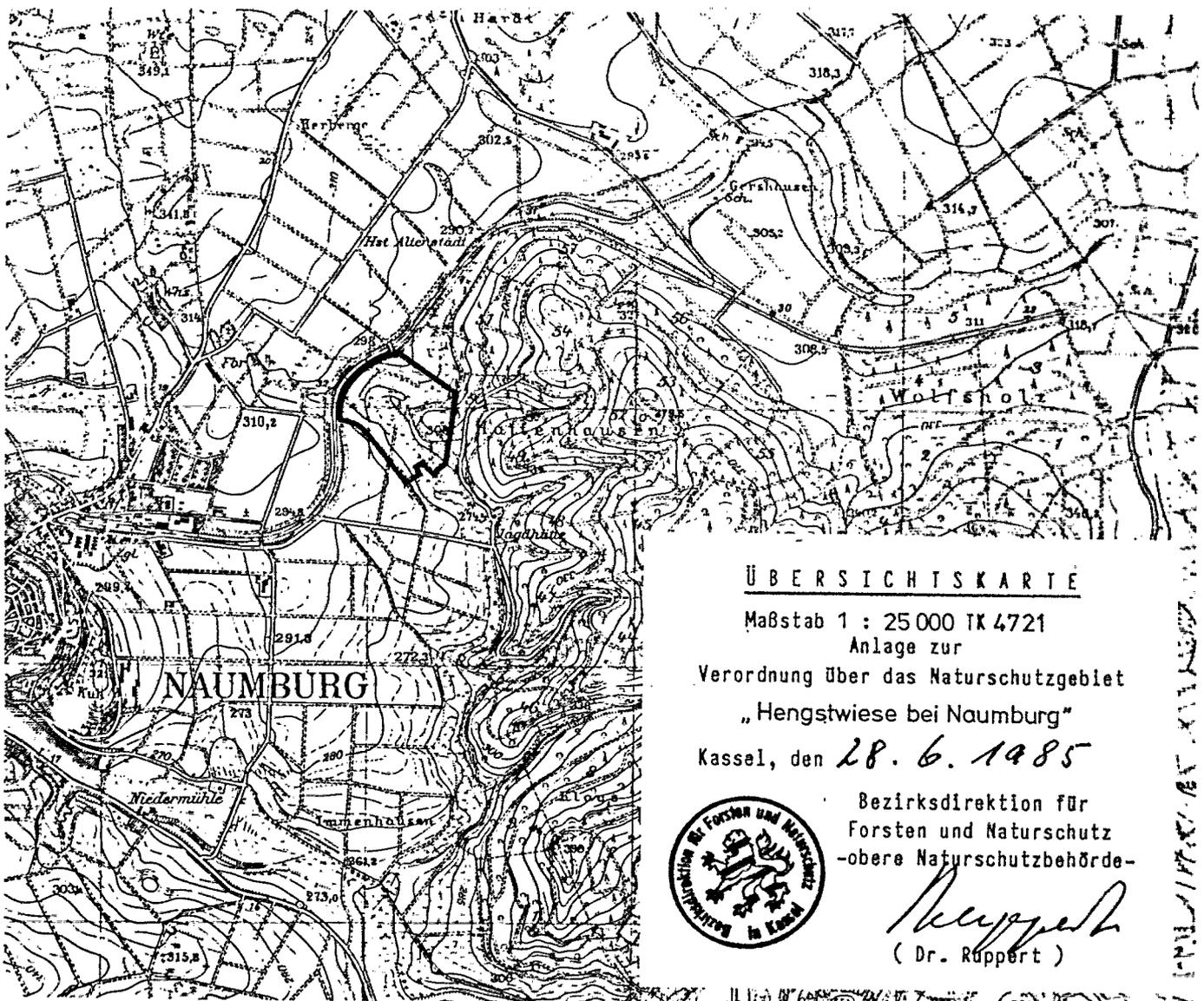
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4721

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Hengstwiese bei Naumburg“

Kassel, den 28. 6. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. Juni 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 29/1985 S. 1361.

657

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Winshäuser Teich“ vom 28. Juni 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet des Winshäuser Teiches westlich von Neustadt wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Winshäuser Teich“ besteht aus einem Feuchtgebiet mit einer Teichanlage und liegt in der Gemarkung Neustadt der Stadt Neustadt des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 11,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

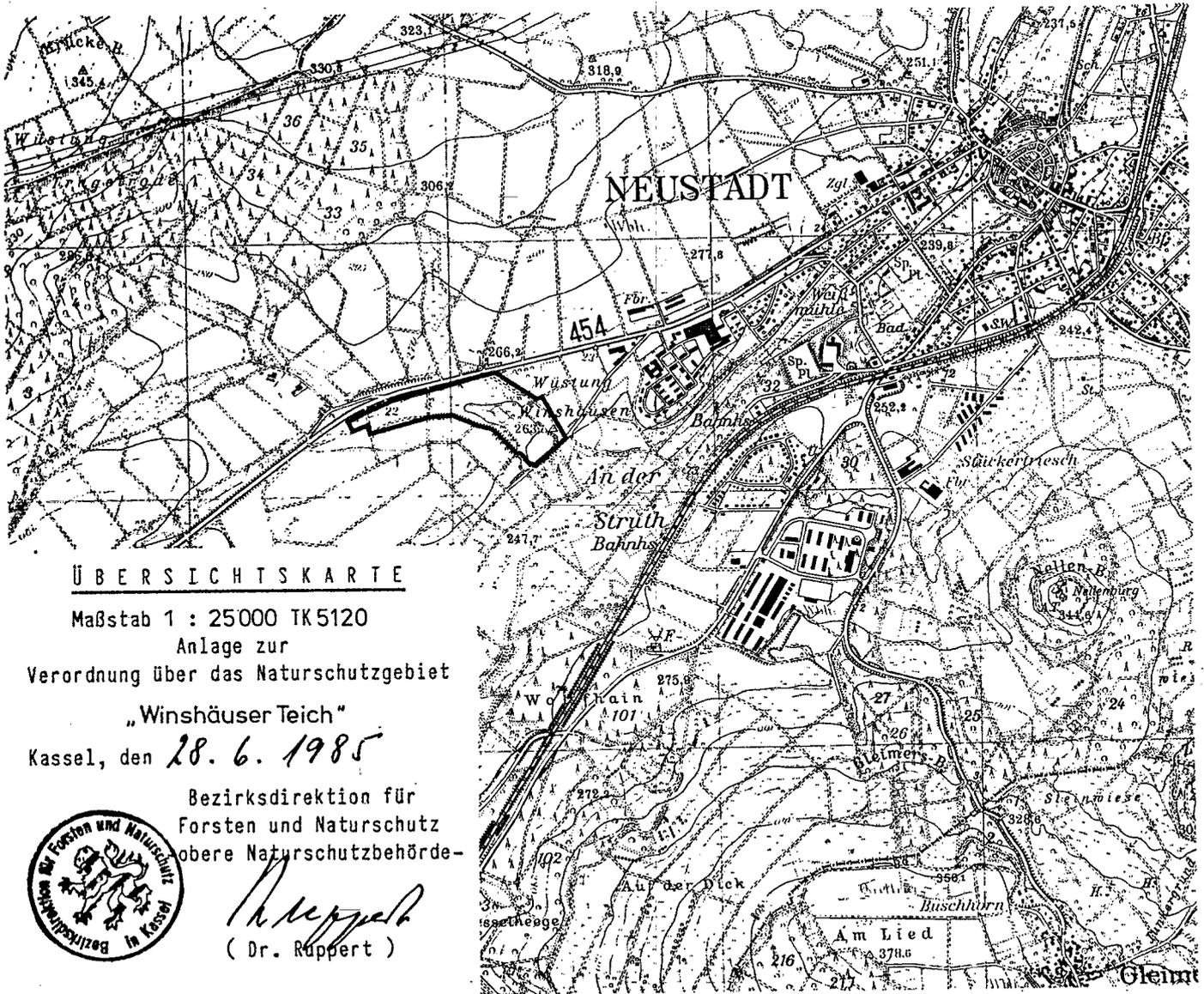
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein ökologisch bedeutsames Feuchtgebiet mit einer extensiv genutzten Teichanlage sowie der an diesen Lebensraum gebundenen Fauna und Flora zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

- I. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessi-



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25000 TK 5120

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Winshäuser Teich“

Kassel, den 18. 6. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

1. (s. Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Streunutzungsflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild; auf Raubwild und Raubzeug nur in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Streunutzungsflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. Juni 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 29/1985 S. 1362

658

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) in Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt im Herbst 1985 in Wiesbaden einen AdA-Lehrgang durch.

Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet an 2 bis 3 Tagen in der Woche statt.

Termin: 18. September bis 19. November 1985

Mündliche Prüfung: 5. und 6. Dezember 1985

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,90 DM, für Nichtmitglieder 8,60 DM je Unterrichtsstunde.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 30. August 1985 an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, 6200 Wiesbaden, zu richten. Bitte geben Sie dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Dienstbezeichnung des Teilnehmers an.

Wiesbaden, 4. Juli 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 29/1985 S. 1364

BUCHBESPRECHUNGEN

Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1984. Herausgegeben von der Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier, VII, 130 S., Ln., 72,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München. Die 14. Bitburger Gespräche der Gesellschaft für Rechtspolitik wurden über das Thema: „Staatsaufgaben — unentbehrlicher Bestand und möglicher Abbau, zum Verhältnis von öffentlichen Aufgaben und privaten Aufgaben in einer freien Gesellschaft“ geführt. Die damit aufgegriffene Problematik der „Privatisierung“ hat in jüngerer Zeit mit dem in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1983 gesetzten Ziel, „den Staat auf den Kern seiner Aufgaben zurückzuführen“, deutlich an Aktualität gewonnen. Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung am 26. März 1985 ein „Gesamtkonzept für die Privatisierungs- und Beteiligungspolitik des Bundes“ beschlossen (Bulletin Nr. 34, S. 285 ff.). Für die demgegenüber auf Landesebene derzeit nur zurückhaltend geführte Diskussion sei lediglich auf die Antwort des Ministers des Innern zur Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen vom 18. April 1985 (LT-Drucksache 11/3601) verwiesen.

Mit den 14. Bitburger Gesprächen soll nach den einleitenden Worten des ehemaligen rheinland-pfälzischen Justizministers und Vorsitzenden der Gesellschaft für Rechtspolitik, Herrn Dr. Otto Theisen, dieses „im Schnittpunkt von Politik und Recht“ anstehende Thema auf breiter Basis aufgegriffen und ein Beitrag zur Verschärfung der Diskussion geleistet werden. Ob letzteres vollständig gelungen ist, mag hier dahinstehen. Jedenfalls kam mit den Referenten aus dem Verfassungsrecht, der Wirtschaft- und der Finanzwissenschaft, der Gewerkschaft, der Wirtschaft und dem kommunalen Bereich ein umfassendes, interessantes Spektrum von erfahrenen Meinungen zu Worte. Die aktuelle Diskussion über die „Privatisierung“ ist durch die 14. Bitburger Gespräche bereichert worden.

In seinem Vortrag über „Staatsziel und Staatsaufgaben in verfassungsrechtlicher Sicht“ geht Klaus Stern von historischen Überlegungen der Staatslehre zum „Zweck des Staates“ aus. Stern widmet sich dann kritisch aktuellen Überlegungen, weitere Staatsziele im Grundgesetz zu verankern (S. 9 ff., 16 ff.). Über die entsprechenden Gesetzesanträge der Länder Hessen (BR-Drucksache 247/84) und Schleswig-Holstein (BR-Drucksache 307/84), durch die ein „Staatsziel Umweltschutz“ im Grundgesetz verankert werden soll, wird der Bundesrat auf der Grundlage der kürzlich durchgeführten Sachverständigenanhörung nach der parlamentarischen Sommerpause zu entscheiden haben. Bei der Frage der „Privatisierung“ kommt Stern auf Grund der von ihm entwickelten grundgesetzlichen Orientierungsmaßstäbe zu dem Schluß, daß verfassungsrechtlich die „staatlichen Kernaufgaben“ nicht zur Disposition stehen, daß es jedoch ebenso eine Vielzahl von Sekundäraufgaben gibt, bei denen eine Überprüfung und „Entstaatlichung“ nicht nur denkbar, sondern sogar notwendig sei (S. 23).

Thomas Fleiner-Gerster geht in seinem Referat über die „Kriterien für die Aufgabenverteilung von Staat und Gesellschaft“ aus internationaler Sicht auf die Problematik ein. Ausgehend von einem freiheitlichen, pluralistischen Wohlfahrtsstaat stellt Fleiner-Gerster an bestimmten Prinzipien der Gerechtigkeit orientierte Kriterien für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auf.

Christian Watrin untersucht die Staatsaufgaben aus ökonomischer Sicht. Er stellt Überlegungen zur Abgrenzung von Staat und Gesellschaft (Markt) an und

belegt das Wachstum der Staatsaufgaben mit der Zunahme des Anteils der Staatsausgaben am Bruttosozialprodukt (S. 46). Sodann setzt sich Watrin mit den Theorien vom „Marktversagen“ und den neueren Lehren vom „Staatsversagen“ auseinander und führt in die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gütern ein, die „Anhaltspunkte für die Zuordnung von Aufgaben zur marktlichen oder staatlichen Sphäre“ vermitteln könne (S. 58).

Erwin Sinnwell beleuchtet „Öffentliche Aufgaben im Spiegel der Finanzierung“. Er setzt sich mit der Frage auseinander, ob und ggf. wann sich der Staatsbürger im Augenblick seiner demokratischen Entscheidung über die politischen Entscheidungen für ein „mehr“ an Staatsaufgaben und deren finanzielle Konsequenzen bewußt wird, auseinander und widerlegt die Auffassung, daß eine hohe Staatsverschuldung zwangsläufig eine zins erhöhende Wirkung habe. Sinnwell kommt zu dem Schluß, daß eine gesamtwirtschaftliche Bewertung der öffentlichen Aufgaben allein aus dem Blickwinkel der Finanzierung kaum möglich ist (S. 78).

Hartmut Tofaute stützt seine Ausführungen zur „Verstaatlichung und Entstaatlichung von Aufgaben“ auf die flächendeckende Untersuchung des DGB über die Folgen der Privatisierung in Niedersachsen. In seinem durch viele konkrete Beispielfälle anschaulichen Vortrag zeigt Tofaute die unterschiedlichen Ausprägungen des Privatisierungsbegriffes auf und legt die kritische Haltung der Gewerkschaften gegenüber den gegenwärtigen Privatisierungsbestrebungen dar.

Gert-Walther Minet behandelt die Problematik aus dem Blickwinkel der Wirtschaft. Er berichtet über die negativen Erfahrungen der jüngsten Verstaatlichungen in Frankreich und schließt sich ausdrücklich den Aussagen der Bundesregierung zur Privatisierung an. Seines Erachtens hilft eine schrittweise vorzunehmende Privatisierung, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, stützt mittelstandspolitische Zielsetzungen und eröffnet die Möglichkeit von Haushaltseinsparungen.

Ernst Pappermann setzt sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung kommunaler Aufgaben auseinander. Er bildet vier große Gruppen kommunaler Aufgaben, zeigt, wie der „Regelungsperfektionismus des Staates“ die Gemeinden zur „Flucht in das Privatrecht“ motiviert und wendet sich gegen Überlegungen, aus dem Grundgesetz ein zwingendes Gebot für oder gegen eine Privatisierung herzuleiten (S. 109 ff.). Sodann legt Pappermann die sich ergebenden Probleme bei der Privatisierung kommunaler Aufgaben dar und gibt die recht praktikablen Empfehlungen des Hauptausschusses des Deutschen Stadttages zur Privatisierung wieder (S. 115 ff.).

Der aus dem Rahmen der Gesamthematik fallende Schlußvortrag des Bundesjustizministers Hans A. Engelhard „Rechtswußtsein im Umbruch — Erosion des Rechts?“ greift das Problem des sog. zivilen Ungehorsams (Auflehnung gegenüber staatlicher Autorität in der Form von Rechtsverletzungen) auf. Der Vortrag enthält interessante, weiterführende Ausführungen zu den aktuellen Fragen des politischen Protestes, des Widerstandsrechtes und des Verhältnisses von Legalität und Legitimität staatlichen Handelns.

Regierungsdirektor Reinhard Bestgen

Managementverhalten in öffentlichen Unternehmen. Von Peter Eichhorn/Achim von Loesch (Hrsg.) Beiheft 6, 1984 der „Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen“. Mit Beiträgen von Wolf-Dieter Becker, Peter Eichhorn, Joachim Hentze, Hans Lehmann, Paul Münch, Wolfgang Niopek. 1984, 117 S., brosch., 34,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

In der vorliegenden Schrift sind drei Referate publiziert, die von Praktikern aus dem Management in öffentlichen Unternehmen anlässlich eines Seminars an der Universität Mannheim im Jahr 1984 gehalten wurden. In Ergänzung hierzu enthält die Schrift drei Aufsätze von wissenschaftlicher Seite.

Den Einzelabhandlungen hat der Mitherausgeber der Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, Peter Eichhorn, ein Geleitwort vorangestellt. Darin werden einerseits informative Beispiele dafür genannt, was unter dem Oberbegriff „öffentliche Wirtschaft“ zu subsumieren ist. Große und typische Unternehmen (Eigengesellschaften und Eigenbetriebe) von Bund, Ländern und Gemeinden sind hier aufgeführt. Andererseits stellt Eichhorn die Frage, ob es neben der öffentlichen Trägerschaft weitere gemeinsame Nenner gibt, die für die Gesamtheit der öffentlichen Unternehmen charakteristisch sind. In der selbst gegebenen Antwort nennt er als verbindendes Element die Förderung des Gemeinwohls. Diese generelle Zielsetzung kann aber in Abhängigkeit von der Konkurrenzsituation des öffentlichen Unternehmens im Einzelfall dazu führen, daß das Management zwischen dem Polen öffentlicher Auftrag bzw. Gemeinwohl und Rentabilitätsstreben sich dem Letzteren, weil auch besser meßbaren, eher verpflichtet fühlen wird.

Hierfür finden sich in den Ausführungen von Wolf-Dieter Becker mit dem Titel: „Extemporalia zum Managementverhalten in öffentlichen Banken“ praktische Belege. Becker argumentiert, daß die gewinnorientierte, privatwirtschaftliche Geschäftspolitik nach der Bankgesetzgebung des Kreditwesengesetzes (KWG) eine Notwendigkeit ist. Wenn außerdem der öffentliche Träger einer Bank sein eigenes öffentliches Interesse häufig nicht artikuliert oder zu artikulieren vermag, verstärkt sich von daher die Notwendigkeit, daß sich das Management öffentlicher Banken am Berufsbild des privatwirtschaftlichen Managements orientiert.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs aus 1983, wonach Bankleiter öffentlicher Banken Amtsträger seien, will Becker vorrangig dazu verstanden wissen, die Träger der öffentlichen Banken auf ihre eigentliche Aufgabe der Zieldefinition hinzuweisen. Der öffentliche Eigentümer hat durch ein besseres Engagement eine klare und kreative Formulierung der Unternehmensziele sowie eine wirksame Kontrolle der definierten Ziele sicherzustellen.

Peter Eichhorn skizziert mit seinem Beitrag „Identitätskrise öffentlicher Manager“ nochmals den Zwiespalt zwischen den privatwirtschaftlichen Zielen und dem öffentlichen Auftrag, in dem die Manager öffentlicher Unternehmen stecken. Zu dessen Lösung schlägt er einen Kodex gemeinwirtschaftlichen Wohlbefindens für Führungskräfte in Leitungs- und Überwachungsorganen öffentlicher Unternehmen vor. Dieser „heroische“ Kodex geht insgeheim von der noch heroischeren Annahme aus, daß die Träger der öffentlichen Unternehmen eine einheitliche Willensbildung und die hinreichende Fachkompetenz für die Kontrolle besitzen.

Joachim Hentze legt in seinem Aufsatz „Die Funktionen des Krankenhausmanagements“ einige ökonomische Problemfelder im Krankenhaus dar. Betriebswirtschaftliche Axiomatik wird dabei mit ausgewählten Normen aus der Krankenhausgesetzgebung in Verbindung gebracht.

Hans Lehmann kann demgegenüber seinen Beitrag „Managementverhalten in öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen“ auf einen konkreten Erfahrungshorizont stützen. Er hebt insbesondere hervor, daß der Manager eines öffentlichen Unternehmens ein politischer Funktionär in privatrechtlichem Gewande ist, der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten den Vorrang geben muß. In seiner Entscheidungsfreiheit wird er aber nicht nur von den Marktgegebenheiten, sondern auch vom Gruppenverhalten der Arbeitnehmer — sei es direkt oder über die öffentliche Aufsicht — beschränkt. Insofern hat er mit Eingriffen in seine Geschäftsführung zu rechnen.

Der Entscheidungsfindungsprozeß des öffentlichen Unternehmens zielt aus diesem Grunde in erster Linie auf den Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Wirtschaftlichkeit bleibt von nachrangiger Bedeutung.

Paul Münch geht bei seinen Ausführungen zum „Managementverhalten in kommunalen Versorgungsunternehmen“ auf drei Fragestellungen ein: (1) die Korrektheit des Verhaltens; (2) die Balance zwischen übertragenen Aufgaben und auferlegten Beschränkungen und (3) die Einstellung der Manager zu den öffentlichen Aufgaben. Er arbeitet dabei die für den Betriebsleiter komplizierte Situation heraus, bei eingeschränkter Entscheidungsfreiheit Verantwortlichkeit zu übernehmen. Als wesentlichen Anreiz sieht er das zu gewinnende Ansehen im öffentlichen Leben einer Stadt, das dem Leiter eines kommunalen Unternehmens zuwachsen kann.

Der Beitrag von Wolfgang Niopek zum Thema „Innovationsmanagement und Verhaltenstypen öffentlicher Unternehmen“ beschließt die vorliegende Schrift. Er enthält im wesentlichen taxonomische Ausführungen zu den Innovationszielen und zum Innovationsverhalten.

Magistratsoberrat Dr. Gerhard Graf

Ausländerrecht — Vorschriftenammlung mit einer erläuternden Einführung. Von Winfried Kissrow. 8., überarb. Aufl., 1984, 304 S., Taschenformat, kart., 34,— DM (Mengenpreise). Deutscher Gemeindeverlag — Verlag W. Kohlhammer, 5000 Köln.

Wie schon der Titel ankündigt, wollte der Autor nicht einen Kommentar zum Ausländerrecht anbieten, sondern die abgedruckten Vorschriften erläutern und so zu ihrem Verständnis verhelfen.

Die „Einführung“ gibt einen kurzen, aber informativen Überblick über die ausländerrechtlichen Regelungen. Zunächst erhält der Benutzer einen Überblick über die zahlreichen Normen, die sich mit der Rechtsstellung von Ausländern befassen. Daran schließen sich auf etwa 30 Seiten Ausführungen zu den wichtigsten Fragen des Ausländerrechts an. Den breitesten Raum nehmen naturgemäß die Ausführungen zum Aufenthaltsstatus ein. Dazu zählen neben den Fragen um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch die Beschränkungsmöglichkeiten sowie die Beendigung des Aufenthalts. Besonderes Gewicht legt der Autor auf die Einreisevorschriften, deren Einhaltung in letzter Zeit in der Rechtsprechungspraxis immer wieder betont wird. Selbstverständlich finden sich auch erklärende Worte zur Ausweisung, Duldung und Abschiebung. Aber auch Stichworte wie Fremdenpaß und Anzeimpflicht sind nicht vergessen; ebenso wenig wie eine kurze Erwähnung von Behördenzuständigkeiten und Abschiebekosten.

Mit knapp 2 Seiten etwas kurz geraten sind die Ausführungen zum Asylrecht und Asylverfahren. Zwar erwähnt Kissrow die zentrale Definition der politischen Verfolgung. Das Verfahren, das zu einer Anerkennung oder Ablehnung führt, bleibt allerdings weitgehend ohne Erläuterung. Dies ist um so bedauerlicher, als durch das Asylverfahrensgesetz das Asylverfahren und die ausländerrechtlichen Regelungen zum Teil gegeneinander abgegrenzt, aber auch miteinander verzahnt wurden.

Dem Einführungsteil folgt der Textteil. Neben dem obligatorischen Abdruck des Ausländergesetzes erfreut die beibehaltene Beifügung der AuslVwV, die ja nicht in dem den meisten mit dem öffentlichen Recht Befassten zur Verfügung stehenden „Sartorius“ abgedruckt sind. Erwähnenswert scheint noch der Abdruck der Genfer Konvention neben dem Asylverfahrensgesetz. Wertvoll für die, die ausländerbehördliches Handeln überprüfen oder sich orientieren wollen, ist der Abdruck der Anlagen zu den AuslVwV; zur Verständlichkeit trägt der Abdruck der Schlüssel des Ausländerzentralregisters bei.

Alles in allem ein kurzgefaßtes Werk, das dem Neuling im Ausländerrecht eine kurze Orientierung ermöglicht. Für den im Ausländerrecht erfahrenen Praktiker kann das Werk als Textsammlung dienen.

Richterin am VG Elisabeth Graulich-Buchberger

Schriftenreihe Maschinenschutz. Sichere Gestaltung, Aufstellung und Verwendung technischer Arbeitsmittel einschließlich medizinisch-technischer Geräte, Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) mit geltenden Nebenbestimmungen und Erläuterungen. Begründet von Ludwig Schmidt, Ing. (grad.), fortgeführt von Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Haberland, Gewerbeoberamtsrat im Ministerium für Umwelt und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz, unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Jobst Meyhake, Gewerbeinspektor im Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim. Loseblattwerk, 2. Aufl., 17. Ergliefg., 96,80 DM; Gesamtwerk, Kunststoff-Ordner, DIN A5, 119,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 17. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung, die Vorschriften des vorbeugenden Arbeitsschutzes enthält, vorgelegt. Die Schriftenreihe Maschinenschutz enthält das Gesetz über technische Arbeitsmittel, nach der Novellierung im Jahre 1979 mit der Kurzbezeichnung Gerätesicherheitsgesetz — GSG — versehen, sowie alle im Zusammenhang mit diesem Gesetz und für den vorbeugenden Arbeitsschutz wichtigen Rechtsvorschriften und technischen Normen.

Wie bereits in der Besprechung der 16. Ergänzungslieferung (StAnz. 1984 S. 2121) angekündigt, wurde die Schriftenreihe „Maschinenschutz“ mit dem Erlass der Medizingeräteverordnung von einem dreibändigen in ein leichter handhabbares einbändiges Nachschlagewerk überführt. Damit konnte in Übereinstimmung des Herausgebers und des Verlages eine langfristige Planung abgeschlossen werden. Es hat sich nämlich gezeigt, daß moderne technische Arbeitsmittel nicht mehr nach unterschiedlichen Werkstoffen bzw. Einsatzgebieten aufgliedert werden können. Das Gerätesicherheitsgesetz hat sich in den 17 Jahren seit dem Inkrafttreten zu einem umfassenden Sicherheitsgesetz für technische Arbeitsmittel weiterentwickelt. Die wurde dokumentiert durch die in der Zwischenzeit erfolgte Ausdehnung des Geltungsbereiches auf

— alle im Bergbau eingesetzten Geräte und Maschinen

— Teile technischer Arbeitsmittel im Sinne der Niederspannungsverordnung

— die genehmigungsbedürftigen Anlagen i. V. m. § 24 Gewerbeordnung

Eine weitere wesentliche Ausdehnung hat der Erlass der Medizingeräteverordnung bewirkt, die — u. a. auf § 24 Gewerbeordnung gestützt — auch Betreibervorschriften enthält.

Die Schriftenreihe „Maschinenschutz“ konnte nur in ein einbändiges Werk ohne Qualitätsminderung überführt werden, in dem der vom Begründer zusammengestellte Bereich „alphabetisch geordnete sicherheitstechnische Verordnungen, Regeln, Richtlinien und Normen“ — jetzt Abschn. 8 — wesentlich gestrafft wurde. Dieser Abschnitt enthält in Zukunft nur noch wichtige Verordnungen und einige wesentliche Unfallverhütungsvorschriften mit Bezügen zu technischen Arbeitsmitteln. Alle anderen dort bisher aufgeführten Regelungen sind in Zukunft gesondert abzulegen, da sie — obwohl noch gültig — nicht mehr zum Inhalt des einbändigen Nachschlagewerkes gehören. Hierzu bietet der Verlag die Möglichkeit, 2 Ablageordner zum Preis von zusammen 6,— DM zu bestellen.

In die 17. Nachlieferung wurden folgende Ergänzungen und Erweiterungen aufgenommen:

— Text der Medizingeräteverordnung (Abschnitt 3)

— Änderung der Verzeichnisse A und B der allgemeinen Verwaltungsvorschrift einschließlich der überarbeiteten Zusammenstellung der DIN-Normen des Verzeichnisses A

— Änderung des Prüfstellenverzeichnisses zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift und die dazugehörige Überarbeitung des Stichwortverzeichnisses (Abschnitt B).

Das Loseblattwerk bietet eine umfassende Information für alle Ingenieure und Konstrukteure. Aber auch den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungsträgern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis der Gerätesicherheit an die Hand gegeben.

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Kommentar von Franz Lubber. Loseblattwerk, 99. und 100. Erg. Liefg., 58,— und 56,— DM; Gesamtwerk, 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Man mag es begrüßen oder bedauern, aber 100 Ergänzungslieferungen sind schon Ausdruck für eine bewegte Entwicklung der Körperbehindertenhilfe in 23 Jahren in ihrer Verflechtung mit dem gesamten System der Sozialleistungen; daß 4 Bände des inzwischen auf 7 Bände angewachsenen Werks dem Landes- und 2 dem Bundesrecht zugeordnet sind, zeigt, wo der Schwerpunkt dieses Kommentars liegt: In der Zusammenstellung und dem damit möglichen Vergleich der landesrechtlichen Vorschriften, die bei vieler Übereinstimmung doch den beachtlichen formalen und inhaltlichen Gestaltungsrahmen des Landesrechts für die Sozialhilfe ausweisen, bezogen allerdings auf die gesamte Sozialhilfe. Der Kommentar tritt demgegenüber in den Hintergrund, wiewohl er durch seine detaillierten Begriffserläuterungen auch recht hilfreich ist.

In den beiden Ergänzungslieferungen ist die Kommentierung vor und zu § 1 BSHG überarbeitet worden, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis der Sozialhilfe zum Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches. Im übrigen sind das Bundes- und Landesrecht ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht worden.

Ministerialrat a. D. Dr. Felix Rendschmidt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 22. JULI 1985

Nr. 29

Güterrechtsregister

3579

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 364: Elektrotechniker Rudolf Pohl und Jehudit geborene Nemethy, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 365: Architekt Jürgen Frauenfeld und Birgid-Ann Ibell-Frauenfeld, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 366: Fernmeldehandwerker Thomas Müller und Petra Dillender-Müller geborene Kurrle, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 367: Straßenbahnfahrer Wolfgang Joachim Mathes und Camilje geborene Sahiti, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 368: kaufmännischer Angestellter Werner Weise und Regina geborene Gaartz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 369: Metzgermeister Karl Georg Koch und Gisela Barbara geborene Sprenger, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Juli 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 370: Metzgermeister Manfred Curt Gase und Gretel Gertrud geborene Weiße, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 8. 7. 1985

Amtsgericht, Abt. 73

3580

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2304 — 4. 7. 1985: Lachmann, Hans-Georg, Lachmann geb. Jung, Agnes Anna, Bruchenerbrücker Weg 7, 6362 Wöllstadt. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Juni 1985.

GR 2305 — 4. 7. 1985: Wagner, Karl Egon, Wagner, geb. Strauch, Liselotte, Waldstraße 37, 6366 Wölfersheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. März 1985.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 7. 1985

Amtsgericht

3581

GR 638 — Neueintragung — 4. 7. 1985: Peter, Ferdinand, Kraftfahrer, Schleifmühle 13, Biebergemünd, Ortsteil Wirtheim, und Maria Rita Ottilie geb. Langer. Durch Vertrag vom 24. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6160 Gelnhausen, 4. 7. 1985

Amtsgericht

3582

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2227 A — 28. 5. 1985: Heinrich Klinge, Krankenpfleger, und Cornelia geb. Froß, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. April 1985.

GR 2228 — 28. 5. 1985: Heinrich Schran, Schlosser, und Gertrud geb. Wolff, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. April 1985.

GR 2228 A — 30. 5. 1985: Ralf-Oliver Scharf, Arbeiter, und Karin geb. Hartmann, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. April 1985.

GR 2229 — 10. 6. 1985: Jeltsch, Ewald Hermann, Kaufmann, Kassel, und Birgitt Ursula Ingrid geb. Horn. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Februar 1985.

GR 2229 A — 10. 6. 1985: Bost, Klaus-Peter Willi, Zahntechnikermeister, Kassel, und Doris Irma Gerda geb. Ortlieb. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. April 1985.

GR 2230 — 10. 6. 1985: Rumpf, Heinrich Werner Rüdiger, Musikalienhändler, Baunatal-Altenritte, und Lieselotte geb. Lengenmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Januar 1985.

GR 2230 A — 12. 6. 1985: Kranhold, Joachim Hubert Gerhard, Kraftfahrzeugmechaniker, Kassel, und Monika geb. Studenroth. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. April 1985.

GR 2231 — 12. 6. 1985: Westphal, Klaus Willi, Bundesbahnbeamter, Kassel, und Lambriani Elena geb. Tzimas. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. April 1985.

GR 2231 A — 25. 6. 1985: Kachel, Gerhard, Elektromeister, Fuldatal 2, und Dorothea Christel geb. Herbst. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. März 1985.

GR 2232 — 25. 6. 1985: Röhl, Klaus Jürgen, Orchestermusiker, Kassel, und Monika Elisabeth geb. Humburg. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Juni 1985.

GR 2232 A — 25. 6. 1985: Hans Dieter Leier, Kaufmann, und Ingeborg geb. Nuhr, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Januar 1985.

GR 2233 — 26. 6. 1985: John, Gerhard Helmut, JVA-Beamter, Kassel, und Maria Roswitha geb. Freyberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Mai 1985.

GR 2233 A — 2. 7. 1985: Armin Schulze, Justizvollzugsbeamter, und Karin geb. Schwedes, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Februar 1985.

GR 2234 — 2. 7. 1985: Christ, Harry Horst Erich, Heizungsbaumeister und Lüftungsbaumeister, Niestetal, und Antje Ursel Erna geb. Brühmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. März 1985.

Veränderungen

GR 681 — 26. 6. 1985: Genuit, Hans, Kaufmann, Kassel, und Ursula geb. Holzappel. Durch Vertrag vom 14. Mai 1985 ist die Gütertrennung aufgehoben.

GR 1594 — 30. 5. 1985: Richter, Horst Eitel-Friedrich, Bauingenieur in Kassel, und Amanda Martha geb. Guthardt. Durch Vertrag vom 2. Mai 1985 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

3500 Kassel, 4. 7. 1985

Amtsgericht

3583

GR 340 — Neueintragung — 9. 7. 1985: Eheleute Dietmar Römer, selbständiger Handwerker, und Beate Römer, geb. Seifert, beide wohnhaft Borngasse 15, 3575 Kirch-

hain. Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 9. 7. 1985

Amtsgericht

3584

GR 715 — Neueintragung — 5. 7. 1985: Elektrotechniker Helmut Jakob Beul und Ulrike Bach-Beul geb. Bach, beide Am Reisterberg 10 in 6251 Runkel-Dehrn. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 7. 1985

Amtsgericht

Vereinsregister

3585

VR 414 — Neueintragung — 18. 6. 1985: Hohensteiner Sportverein, Burg Hohenstein, mit dem Sitz in Burg Hohenstein.

6208 Bad Schwalbach, 5. 6. 1985

Amtsgericht

3586

VR 500 — Neueintragung — 8. 7. 1985: Gewerbeverein Bad Endbach e. V., Bad Endbach.

3560 Biedenkopf, 3. 7. 1985

Amtsgericht

3587

VR 329 — Neueintragung — 1. 7. 1985: Natur- und Vogelschutzgruppe Rinderbügen in Büdingen/Hess. 8.

6470 Büdingen, 1. 7. 1985

Amtsgericht

3588

8 VR 610 — Neueintragung — 10. 7. 1985: Treffpunkt Dritte Welt Reinheim; Sitz: 6107 Reinheim.

6110 Dieburg, 10. 7. 1985

Amtsgericht

3589

VR 603 — Neueintragung — 8. 7. 1985: Kaninchenzuchtverein H 138 Ewersbach in Dietzhöhlthal-Ewersbach.

6340 Dillenburg, 10. 7. 1985

Amtsgericht

3590

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8460 — 24. 5. 1985: Freunde der SoVa.

73 VR 8461 — 28. 5. 1985: FACHVERBAND BETON-BOHREN + SÄGEN.

73 VR 8464 — 5. 6. 1985: Fußball Club ITALIA Enkheim.

73 VR 8465 — 7. 6. 1985: Interessengemeinschaft der Gastronomen Alt-Sachsenhausens.

73 VR 8466 — 7. 6. 1985: 1. Sossenheimer Tennis-Club.

73 VR 8467 — 7. 6. 1985: Marxheimer Carneval-Verein 1949 MCV 1949.

73 VR 8468 — 7. 6. 1985: Sieben-null-steben, Kunst-Musik-Video.

73 VR 8469 — 12. 6. 1985: 1. Bornheimer Eisschützen-Club.

73 VR 8470 — 13. 6. 1985: Gesellschaft für Kunst- und Kulturgeschichte des Glases (GKKG).

73 VR 8471 — 26. 6. 1985: Netzwerk für soziale und kulturelle Selbsthilfe.

73 VR 8477 — 28. 6. 1985: Bauhof, Verein zur Förderung der Selbsthilfe.

73 VR 8325 — 5. 6. 1985: Schülerladen Nordend.

Veränderungen

73 VR 7689 — 26. 6. 1985: Organisationskomitee Deutsches Turnerfest 1983 Frankfurt. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 8. 7. 1985
Amtsgericht, Abt. 73

3591

VR 301 — **Neueintragung** — 3. 7. 1985: Singkreis Römersberg, Neuental Ortsteil Römersberg.

3580 Fritzlar, 8. 7. 1985 **Amtsgericht**

3592

VR 617 — **Neueintragung** — 26. 6. 1985: Förderverein für das Hessische Forstkulturhistorische Museum Bieber/Spessart eingetragener Verein in Biebergemünd, Ortsteil Bieber.

6460 Gelnhausen, 26. 6. 1985 **Amtsgericht**

3593

VR 45 — **Neueintragung** — 5. 7. 1985: Musikverein 1886 Rhöner Trachtenkapelle Hilders in Hilders.

6414 Hilders, 5. 7. 1985
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders

3594

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
 VR 1835 — 20. 6. 1985: Förderkreis Internationale Verständigung, Sitz Kassel.

VR 1836 — 20. 6. 1985: Patienteninitiative Kassel, Sitz Kassel.

VR 1837 — 20. 6. 1985: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe in Deutschland-Selbsthilfeorganisation, Sitz Kassel.

VR 1838 — 27. 6. 1985: Nova Theater, Sitz Kassel.

VR 1839 — 28. 6. 1985: Verein zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung Kassel, Sitz Kassel.

VR 1840 — 28. 6. 1985: Fördergesellschaft des Kiwanis Club Löwenburg Kassel-Wilhelmshöhe, Sitz Kassel.

VR 1841 — 2. 7. 1985: Verein zur Förderung der familienunterstützenden öffentlichen Erziehung, Sitz Kassel.

VR 1842 — 2. 7. 1985: Demokratischer Kulturverein Kassel, Sitz Kassel.

VR 1843 — 2. 7. 1985: Motorradfreunde Wellerode, Sitz Söhrewald.

3500 Kassel, 4. 7. 1985 **Amtsgericht**

3595

8 VR 708 — **Neueintragung** — 3. 7. 1985: Förderverein Rotary Club Main-Taunus e. V., Kelkheim/Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 3. 7. 1985
Amtsgericht

3596

7 VR 573 — **Neueintragung** — 5. 7. 1985: Reitclub Brechen — RCB. Sitz: Brechen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 7. 1985
Amtsgericht

3597

7 VR 574 — **Neueintragung** — 5. 7. 1985: Freundeskreis Lahn-Taunus, Selbsthilfe-

gruppe für Suchtkranke, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 7. 1985
Amtsgericht

3598

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1256 — 13. 6. 1985: Deutsch-Französischer Stammtisch, Offenbach am Main.

VR 1257 — 14. 6. 1985: Reptilartenschutz, Offenbach am Main.

VR 1258 — 28. 6. 1985: Frauenforum Offenbach, Offenbach am Main.

VR 1259 — 28. 6. 1985: Athroposophische Arbeitsgruppe Offenbach, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 9. 7. 1985
Amtsgericht, Abt. 5

3599

VR 464 — **Neueintragung** — 5. 7. 1985: Heimat- und Geschichtsverein Weiskirchen, 6054 Rodgau.

6453 Seligenstadt, 5. 7. 1985 **Amtsgericht**

3600

VR 460 — **Neueintragung** — 5. 7. 1985: Gesangsverein „Lahnfels“ Falkenbach, Villmar 4 — Falkenbach.

6290 Weilburg, 9. 7. 1985 **Amtsgericht**

3601

VR 461 — **Neueintragung** — 9. 7. 1985: SCAENA Theatergruppe Weilburg, in Weilburg.

6290 Weilburg, 9. 7. 1985 **Amtsgericht**

Liquidation

3602

Die Gesellschaft **Heyligenstaedt Wohnungsbau GmbH, Gießen**, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

6300 Gießen, 21. 6. 1985
Heyligenstaedt-Wohnungsbau GmbH
 Der Liquidator

Vergleiche – Konkurse

3603

6 N 45/80 — **Beschluß**: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Elektrobau Storz, Elektrizitätsgesellschaft mbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Hessenring 105**, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, 19. August 1985, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10–12, Saal I, mit folgender Tagesordnung:

Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Dem Konkursverwalter wurden festgesetzt: 107 983,28 DM für Vergütung, 8 568,— DM für Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 7. 1985
Amtsgericht

3604

6 N 75/85: Über das Vermögen der Firma **Reisebüro Rheingold Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Waisenhausstraße 6–8**, vertreten durch die Geschäftsführerin Kaufmännische Angestellte Sigrid Blach-Huber geb. Blach,

Bad Homburg v. d. Höhe 1, Quirinstraße 3, wird heute, am 5. Juli 1985, 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt am Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Telefon 0 69/ 52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. August 1985, 11.00 Uhr;

Prüfungstermin am 23. September 1985, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10–12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. August 1985 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 7. 1985
Amtsgericht

3605

6 N 17/83: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 11. 1981 verstorbenen, zuletzt in **Bad Homburg wohnhaft gewesenen Joseph Thomas Hett**, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 7. 1985
Amtsgericht

3606

3 N 24/85 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **HTS-Bau, Inhaber Peter Herget, mit dem Sitz Philipp-Reis-Straße 4 in 6472 Altenstadt/Hessen**, Schuldnerin, wird das mit Beschluß vom 24. Juni 1985 angeordnete Allgemeine Veräußerungsverbot nach wirksamer Rücknahme des gestellten Konkursantrages **aufgehoben**.

6470 Büdingen, 5. 7. 1985 **Amtsgericht**

3607

61 N 81/84: Nachlaßkonkurs des am 9. 8. 1983 in Darmstadt verstorbenen **Kurt Ernst Noll, zuletzt wohnhaft in 6100 Darmstadt, Frankensteiner Straße 102**.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8 734,80 DM, seine Auslagen auf 280,90 DM einschließlich MwSt. festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, den 9. August 1985, 9.00 Uhr, Zimmer 316, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

- a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,
- b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
- d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1985 **Amtsgericht**

3608

61 N 9/85: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 9. 1984 verstorbenen **Hilfsarbeiters Helmut Steinmann, zuletzt wohnhaft in 6100 Darmstadt, Frankensteiner Straße 17**.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 428,— DM, seine Auslagen auf 28,05 DM einschließlich MwSt. festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf: Freitag, den 9. August 1985, 9.30 Uhr, Zimmer 316, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

- a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 8. 7. 1985 **Amtsgericht**

3609

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 8. 1983 in Darmstadt verstorbenen Kurt Ernst Noll, zuletzt wohnhaft in 6100 Darmstadt, Frankensteiner Straße 102, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 10 751,08 DM zuzüglich Zinsen. Ab gehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten und ggf. Umsatzsteuer.

Zu berücksichtigen sind 8 409,79 DM bevorrechtigte und 508 835,89 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Darmstadt aus.

6100 Darmstadt, 9. 7. 1985

Der Konkursverwalter
Klaus Köhle
Rechtsbeistand

3610

61 N 26/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ries-Bau GmbH, ehemals Bernsteinweg 4, 6100 Darmstadt, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen von 671 791,37 DM. Davon wurden befriedigt 353 601,34 DM. Verfügbar sind noch 3 698,54 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht Darmstadt aus.

6100 Darmstadt, 8. 7. 1985

Der Konkursverwalter
Dr. Reuter
Wirtschaftsprüfer

3611

81 N 71/83 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Mehmet Ismail Sezen, wohnhaft: bei Lang, Walleystraße 23, 8000 München, Inhaber der Firma Mehmet Sezen Vertriebsorganisation, Rüsselsheimer Straße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:

Vergütung: 15 900,— DM zuzüglich Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 VergVO;

Auslagen: 1 826,28 DM einschließlich Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 10. 6. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

3612

81 N 642/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Möbel Kroll Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kurt-Schumacher-Straße 43, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre Geschäftsführer: Kaufmann Dieter Kroll, Bieberer Straße 251, 6050 Offenbach am Main und Dipl.-Kaufmann Günter Kroll, Am Feldbach 2, Bad-Vilbel-Gronau, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

30. Juli 1985, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 124, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 27 000,— DM,

b) Auslagen: 912,— DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 18. 6. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

3613

81 N 426/85: Über das Vermögen der A + S Moden GmbH, Frankfurter Straße 84, 6236 Eschborn/Taunus, gesetzlich vertreten

von den Geschäftsführern Werner Seebold und Karin Appel, wird heute, am 3. Juli 1985, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144/150, 6457 Maintal 2 (Bischofsheim), Tel. 0 61 94/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 5. September 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. August 1985, 11.00 Uhr,

Prüfungstermin am 27. September 1985, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. September 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 7. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

3614

81 N 432/85: Über den Nachlaß des am 24. 9. 1984 tot aufgefundenen Helmut Karl Otto Wilhelm, zuletzt wohnhaft gewesen Eichwaldstraße 50, 6000 Frankfurt am Main 60, wird heute, am 4. Juli 1985, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Juli 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

30. Juli 1985, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Juli 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 4. 7. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

3615

81 N 41/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Trinaco Strickwaren Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rödelheimer Landstraße 96, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Pierre Josepovici, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 174 743,78 DM. Davon sind noch die bisher nicht erhobenen Gerichtskosten, das Verwalterhonorar und die während des Konkursabwicklungszeitraums angefallene Mehrwertsteuer in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind 14 393,— DM an bevorrechtigten und 531 646,11 DM an nicht bevorrechtigten Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht Frankfurt, Zeil 42, aus.

6000 Frankfurt am Main, 11. 7. 1985

Der Konkursverwalter
Schultz
Rechtsanwalt

3616

N 25/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Monique Lipp, Inhaberin der Firma Philipp Lipp, Baustoffe, 6948 Wald-Michelbach, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 7. August 1985, 10.30 Uhr, Raum 8 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15.

6149 Fürth (Odw.), 5. 7. 1985

Amtsgericht

3617

5 N 31/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Berta's Wachswarenfabrik Robert Berta GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Zieherer Weg 15, 6100 Fulda, gesetzlich vertreten durch die Firma EHBA Waren-Handels-GmbH in 4180 Goch, diese vertreten durch den Kaufmann Josef Pingel, Bahnhofstraße 49, 6542 Rheinböllen, wird besonderer Prüfungstermin auf den

9. September 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, 2. Stock, Zimmer 206, bestimmt.

6400 Fulda, 9. 7. 1985

Amtsgericht

3618

N 15/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der J. H. Frey Bauunternehmung KG, 6460 Gelnhausen, Seestraße 23, persönlich haftende Gesellschafterin Firma Jourdan GmbH in Gelnhausen, diese vertreten durch den Geschäftsführer, den Dipl. Ing. und Architekten Heinrich Jourdan, Johanniter Straße 2, 6460 Gelnhausen, wird der auf den 30. August 1985, 13.30 Uhr bestimmte allgemeine Prüfungstermin anderweitig bestimmt auf

Mittwoch, den 11. September 1985, 14.00 Uhr, Saal 11, Amtsgericht Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 9. 7. 1985

Amtsgericht

3619

N 16/85: Über das Vermögen der Ernst Leihner GmbH & Co. KG Hoch- und Tiefbau, Straßenbau, Steinauer Straße 1, 6481 Birstein, vertreten durch die Rastersystem-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6460 Gelnhausen, diese wiederum vertreten durch deren Geschäftsführer Karl Herbert Haas, Vilbacher Straße „Talheim“ in 6482 Bad Orb, ist am 5. Juli 1985, 16 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Geord Böckenhoff, Bahnhofstraße 1, 6480 Wächtersbach.

Konkursforderungen sind bis 10. August 1985 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, den 20. August 1985, 14 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, den 4. September 1985, 14 Uhr, im Amtsgericht Gelnhausen, Saal 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. August 1985 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 8. 7. 1985

Amtsgericht

3620

42 N 70/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reinhardt Brambilla Import Export GmbH, Schulstraße 23, 6450 Hanau 8, vertreten durch die Geschäftsführer Heinrich Kern und Wolfgang Philipp, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 19. August 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 255, II. Stock, Geb. B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

6450 Hanau, 4. 7. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

3621

N 5/85: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **Auto Rausch GmbH — Hünfeld, Hünfeld, Niedertor 16**, vertreten durch den Geschäftsführer **Walter Eckert, Bimbach, Schnepfenweg 5**.

Am 4. Juli 1985 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6418 Hünfeld, 4. 7. 1985

Amtsgericht

3622

1 N 8/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Heizwerk Hohenbuchau GmbH, Tannenblick 10, 6274 Hünstetten 7**, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 8 000,— DM, seine Auslagen 2 000,— DM.

6270 Idstein, 5. 7. 1985

Amtsgericht

3623

65 N 60/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Günter Hüber, verstorben am 11. 1. 1977, zuletzt wohnhaft in Helsa, Mariengrund 20**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der zur Verteilung verfügbare Restmassebestand beträgt 21 056,97 DM. Die Vorrechtsforderungen der Rangklasse I in Höhe von insgesamt 163,— DM wurden gemäß § 170 KO vorweg befriedigt. Die Vorrechtsforderungen der Rangklasse II belaufen sich auf 38 586,38 DM. Diese wurden in Höhe von 19 293,19 DM gemäß § 170 KO vorweg befriedigt. Die Vorrechtsforderungen der Rangklasse III betragen 93,02 DM. Die Forderungen der Rangklasse IV ergeben 190 358,— DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts niedergelegt.

3500 Kassel, 8. 7. 1985

Der Konkursverwalter
Riemer
Rechtsanwalt

3624

65 N 127/85: Über das Vermögen der **Feldner GmbH, Druseltalstraße 1, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Herbert Feldner, HRB 4033 AG Kassel**, ist am 1. Juli 1985, 16.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel**.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1985 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 23. August 1985, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 18. Oktober 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1985 anzeigen.

3500 Kassel, 1. 7. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

3625

9 N 70/85 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Borzim's Fernreisen Reisebüro GmbH, Ge-**

schaftsführer Otto Borzim, Thewaltstraße 12, 6240 Königstein im Taunus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 4. 7. 1985

Amtsgericht

3626

9 N 41/85: In der Konkursache über das Vermögen der Firma **p + b Gesellschaft für Planen und Bauen mbH., Zur Herrenwiese 17, 6246 Glashütten/Taunus**, ist durch Beschluß vom 10. Juli 1985 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 10. 7. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

3627

N 26/85: Über den Nachlaß der am 20. 9. 1983 in Mannheim verstorbenen **Renate Herweck geb. Kempf, geb. am 21. 12. 1930, zuletzt wohnhaft 6840 Lampertheim, Andreasstraße 8**, wird heute, am 1. Juli 1985, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Torsten Kugler, 6840 Lampertheim, Ernst-Ludwig-Straße 22**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 19. August 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, 1. Stock, im Gerichtsgebäude 6840 Lampertheim, werden folgende Termine abgehalten:

16. August 1985, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

30. August 1985, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. August 1985 anzeigen.

6840 Lampertheim, 3. 7. 1985 Amtsgericht

3628

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Elektrobau Storz GmbH, Hessering 105, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 219 863,88 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 514 381,58 DM bevorrechtigte und 1 900 902,53 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht, Konkursgericht, 6380 Bad Homburg, Auf der Steinkaut 10—12, auf.

6457 Maintal 2, 3. 7. 1985

Der Konkursverwalter
U. Kneller
Rechtsanwalt

3629

N 6/80 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wosana GmbH in Schlüchtern** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Post- und Telegrafensperre sowie das allgemeine Veräußerungsverbot werden aufgehoben.

6490 Schlüchtern, 21. 6. 1985 Amtsgericht

3630

N 34/85: Über das Vermögen der Firma **Bernhard Stojanik GmbH, Rodgau 1, Justus-Liebig-Straße 3**, vertreten durch den Geschäftsführer **Bernhard Stojanik und Elisabeth Stojanik**, ist am 8. Juli 1985, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Thomas Lanio, Offenbach am Main, Kaiserstraße 73**.

Konkursforderungen sind bis 15. August 1985 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 19. August 1985, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 23. September 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. August 1985 anzeigen.

6453 Seligenstadt, 8. 7. 1985 Amtsgericht

3631

N 1/82 — Beschluß: In der Konkursache über das Vermögen der Firma **Erich Scheu, Villmar**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin bestimmt auf den

16. August 1985, 14.30 Uhr, Raum 24, 1. Stock, im Amtsgerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6290 Weilburg, 1. 7. 1985 Amtsgericht

3632

62 N 120/83 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WEKA-Textilgesellschaft mbH, Anna-Birle-Straße 9/Petersweg, 6503 Mainz-Kastel**, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 21. August 1985, 14.00 Uhr, auf Saal 164 des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 4. 7. 1985 Amtsgericht

3633

62 N 128/85: Über das Vermögen der **Gräbner & Kretzschmar GmbH, Wiesbaden-Nordenstadt, Siemensstraße 13**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Günter Masch, Wiesbaden**, wird heute, am 2. Juli 1985, um 22.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt **Gerd Funcke, Uferstraße 39, Mainz**.

Anmeldungen (doppelt) bis 7. August 1985. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Juli 1985.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 28. August 1985, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 5. 7. 1985 Amtsgericht

3634

62 N 119/81 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **ZDO Zentrum für Datenverarbeitung und Organisationsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Raabe, Kaufmann, Mainz-Marienborn, Jürgen Fritz, EDV-Berater, Wiesbaden-Bierstadt, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 3. 7. 1985 **Amtsgericht**

3635

62 N 40/79 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Friedrich Schübler Tiefbau GmbH, Wiesbaden**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 32 376,— DM.

6200 Wiesbaden, 9. 7. 1985 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3636

1 K 59/84: Die im Grundbuch von Twiste, Band 32, Blatt 928, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Twiste, Flur 1, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 63, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Twiste, Flur 1, Flurstück 104/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 63, Größe 5,78 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. September 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehrentraud Klein geb. Becker.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 106, auf 8 500,— DM,

Flur 1, Flurstück 104/2 auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 28. 6. 1985 **Amtsgericht**

3637

1 K 13/83: Die im Grundbuch von Mengeringhausen, Band 50, Blatt 1494, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 19, Flurstück 41, Grünland, Auf der Walme, Größe 7,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 1, Flurstück 1121, Hof- und Gebäudefläche, Am Leiborner Wege, Größe 11,16 Ar, sollen am Mittwoch, dem 18. September 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Kröner.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 1121 auf 39 500,— DM,

Flur 19, Flurstück 41 auf 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 1. 7. 1985 **Amtsgericht**

3638

1 K 40/83: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 41, Blatt 1216, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 543/2, Hof- und Gebäudefläche, Kaulbachstraße 29, Größe 5,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. September 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Wildner.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 8. 7. 1985 **Amtsgericht**

3639

1 K 50/84: Die im Grundbuch von Helsen, Band 21, Blatt 608, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 448/8, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 5, jetzt: Professor-Bier-Straße 63, Größe 5,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 5, jetzt: Professor-Bier-Straße 63, Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 449/13, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 5, jetzt: Professor-Bier-Straße 63, Größe 1,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. September 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Butterweck sen. und Karl Butterweck jun.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt als wirtschaftliche Einheit auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 5. 7. 1985 **Amtsgericht**

3640

6 K 68/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, Band 61, Blatt 1818: 1 401/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 2, Flurstück 10/5, Gebäude- und Freifläche, Tal-

straße 3—103, Hugenottenstraße 114, Größe 100,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 45 und den Pkw-Einstellplätzen, Nr. 123, 124 des Aufteilungsplanes (Nr. 18 der Teilungserklärung);

das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 1799 bis 1853) gehörenden Sondereigentumsrechte;

soll am Dienstag, dem 5. November 1985, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klostermann, Franz-Josef, geb. 16. 5. 1949, Berliner Straße 17, 6968 Walldürn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 7. 1985 **Amtsgericht**

3641

6 K 70/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stierstadt, Band 65, Blatt 1821: 12,2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Stierstadt, Flur 17, Flurstück 18, Parkplatz, Königsberger Straße, Größe 3,46 Ar,

Flur 17, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 1, Größe 31,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung W 41 und dem Abstellraum im Wohngeschoß AR 41 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 1805 bis 1860) gehörenden Sondereigentumsrechte;

die Benutzung der Pkw-Abstellplätze im Frelen und in der Tiefgarage ist geregelt;

soll am Dienstag, dem 5. November 1985, 10 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Radke, Anne Elisabeth geb. Heinemann, geb. 21. 5. 1932, Feldbergstraße 94, 6384 Schmitten 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 7. 1985 **Amtsgericht**

3642

6 K 94/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Band 106, Blatt 2876: ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bommersheim, Flur 37, Flurstück 4937, Hof- und Gebäudefläche, In der Steingasse 1, Größe 6,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung W 2 und der Garage G 2;

das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2875, 2877) gehörenden Sondereigentumsrechte;

soll am Dienstag, dem 26. November 1985, 10 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nell, Arnold, Tontechniker, geb. 23. 9. 1942, in der Steingasse 1, 6370 Oberursel/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 7. 1985
Amtsgericht

3643

K 84 — 89/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Georgenborn, Band 23, Blatt 675—680,

a) der 110/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Georgenborn, Flur 8, Nr. 72/1, Gebäude- und Freifläche, Triefenbergweg, Größe 17,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung (Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz P 1),

b) der 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie oben, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung (Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz P 2),

c) der 57/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie oben, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung (Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz P 3),

d) der 43/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie oben, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung,

e) der 554/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie oben, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung (Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz P 4, 7, 8,

f) der 136/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie oben, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Gewerbeeinheit (Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz P 5, 6,

sollen am Freitag, dem 15. November 1985, 8 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark Nr. 12, Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Vermessungsingenieur Horst Günter Passlack, Walluf,
b) Frau Rosemarie Passlack geb. Klein, Schlangenbad 5, — Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf	107 492,— DM,
b) auf	101 848,— DM,
c) auf	73 612,— DM,
d) auf	59 300,— DM,
e) auf	433 236,— DM,
f) auf	138 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 8. 7. 1985 Amtsgericht

3644

K 60/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 33, Blatt 971, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 2, Flurstück 331/1, Ackerland (Obstb.), Hinter dem gelben Hügel, Größe 52,70 Ar, Lieg. B. 237,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1985, 9,00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirtin Elisabeth Brand-Böhmer geb. Böhmer, Bad Wildungen-Alt Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 28. 6. 1985 Amtsgericht

3645

K 61/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 33, Blatt 971, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 6, Flurstück 16/8, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, An der Trift, Größe 92,77 Ar, Flur 6, Flurstück 16/5, Weg, An der Trift, Größe 0,33 Ar, Lieg. B. 237,

soll am Freitag, dem 13. Dezember 1985, 9,00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirtin Elisabeth Brand-Böhmer geb. Böhmer in Bad Wildungen-Alt Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 116 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 28. 6. 1985 Amtsgericht

3646

K 59/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 33, Blatt 971, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 6, Flurstück 16/3, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, An der Trift 11, Größe 131,29 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 6, Flurstück 16/7, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, An der Trift, Größe 61,81 Ar, Lieg. B. 237,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1986, 9,00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirtin Elisabeth Brand-Böhmer geb. Böhmer, Bad Wildungen-Alt Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 (Flur 6, Flurstück 16/3) auf	577 300,— DM,
lfd. Nr. 5 (Flur 6, Flurstück 16/7) auf	215 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 5. 7. 1985 Amtsgericht

3647

4 K 80/83: Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, A) Grundbuch von Ober-Laudenbach, Band 13, Blatt 444,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Laudenbach, Flur 2, Flurstück 75, Grünland und Wald, Hüllnacker, Größe 77,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Laudenbach, Flur 5, Flurstück 9, Wald, Neunhuben, Größe 27,87 Ar,

B) Grundbuch von Heppenheim, Band 303, Blatt 12 085,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 45, Flurstück 18, Weingarten, Im hintersten Bönel und Bombach, Größe 7,69 Ar,

sollen am Montag, dem 25. November 1985, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer im Zeitpunkt der Eintragung der Versteigerungsvermerke am 23. 12. 1983 (Blatt 444) bzw. 5. 1. 1984 (Blatt 12 085):

a) Anna Elisabeth Möckli geb. Eckstein, Schaffhausen (Schweiz),

b) Michael Alfons Eckstein, Heppenheim,

c) Elisabeth Eva Selig geb. Eckstein, Lahr (Schwarzwald),

d) Hilde Katharina Stephan geb. Eckstein, Laudenburg,

e) Anna Maria Gentner geb. Eckstein, Lahr (Schwarzwald),

f) Luise Anna Fackel geb. Eckstein, Laudenburg,

g) Alice Eckstein, geb. 27. 5. 1925, Laudenburg,

h) Anna Gertrud Bauer geb. Eckstein, Laudenburg,

i) Walter Otmar Eckstein, Laudenburg,

k) Friedrich Emil Eckstein, Laudenburg,

l) Marianne Klara Eckstein, geb. 7. 7. 1943, Laudenburg,

a) bis l) — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 6. 1985 Amtsgericht

3648

4 K 113/84: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 62, Blatt 2 500, eingetragene Grundstück der Gemarkung Zwingenberg,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 422/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenpromenade West 43, Größe 4,89 Ar,

soll am Montag, dem 16. September 1985, 13,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiber, Stephan, geb. am 6. 9. 1944, Zwingenberg,

b) Schreiber, Liesel-Lotte, geb. Lehrian, dessen Ehefrau, geb. am 30. 4. 1950, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 3. 7. 1985 Amtsgericht

3649

4 K 11/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wommelshausen, Band 36, Blatt 1240,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wommelshausen, Flur 7, Flurstück 83, Laubwald, Filscherstrauch, Größe 73,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wommelshausen, Flur 9, Flurstück 131/47, Laub- und Nadelwald, in der Steinheck, Größe 3,82 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Oktober 1985, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Bieden-

kopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Former Erwin Müller in Wommelshausen, geboren am 9. 1. 1925.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 83 auf 7 370,— DM,
Flur 9, Flurstück 131/47 auf 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 27. 6. 1985 Amtsgericht

3650

4 K 57/84: Folgender Grundbesitz der Gemarkung Oberhörten, eingetragen im Grundbuch von Oberhörten, Band 26, Blatt 948, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Limbergstraße 12, Größe 6,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 21, Wald (Holzung), Im Hoheberg, Größe 6,90 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 27, Wald (Holzung), Im Hoheberg, Größe 3,44 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 90, Ackerland, Sellbach, Größe 60,73 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Werner Metzler in Steffenberg-Oberhörten, Limbergstraße 12, geboren am 1. 3. 1950.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 7 auf 236 023,— DM,
Flur 8, Flurstück 21 auf 1 035,— DM,
Flur 8, Flurstück 27 auf 515,— DM,
Flur 8, Flurstück 90 auf 3 643,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 2. 7. 1985 Amtsgericht

3651

K 10/84: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 104, Blatt 1878, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 4, Flurstück 155, Gebäude- und Freifläche, im Flurscheid 3, Größe 6,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annemarie Feja geb. Lössl, Solms.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 203 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 5. 7. 1985
Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

3652

61 K 175/84: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 150, Blatt 5613, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiterstadt, Flur 6, Flurstück 136/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sandstraße 23 E, Größe 1,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angela Vollhardt geb. Wilde geb. am 10. 8. 1947, Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 7. 1985
Amtsgericht, Abt. 61

3653

8 K 62/84: Das im Grundbuch von Eibach, Band 26, Blatt 898, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 136, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 85, Größe 4,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bender, Udo, geb. am 28. 3. 1940, Hauptstraße 85, Dillenburg-Eibach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 4. 7. 1985 Amtsgericht

3654

8 K 29/84: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 72, Blatt 2385, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 72, Flurstück 2385, Hof- und Gebäudefläche, Obere Waldstraße, Größe 7,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. September 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hermann Blicker und Hannelore geb. Greeb, Obere Waldstraße 18, Frohnhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 786,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 9. 7. 1985 Amtsgericht

3655

3 K 74/83: Das im Grundbuch von Vockeroode, Band 33, Blatt 1205, eingetragene Grundstück, Gemarkung Vockeroode,

lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 21/3, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbenthaler Straße 26, Größe 0,58 Ar,

Flur 14, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Schwalbenthaler Straße 28, Größe 29,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieda Ständer geb. Hesse, Meißner-Vockeroode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 7. 1985 Amtsgericht

3656

K 27/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesenfeld, Band 21, Blatt 582,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesenfeld, Flur 6, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Waldenser Straße 4, Größe 8,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Dezember 1985, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Montageschlosser Gerd Kass und dessen Ehefrau Ruth Kass geb. Jankwitz in Burgwald-Wiesenfeld, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 181 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 7. 1985
Amtsgericht

3657

K 54/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bottendorf, Band 43, Blatt 1427,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bottendorf, Flur 12, Flurstück 15/21, Hof- und Gebäudefläche, Wiese, Wolkersdorfer Straße 45, Größe 20,09 Ar, — zur Hälfte —

soll am Mittwoch, dem 15. Januar 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Leinweber geb. Kuhl in Burgwald-Bottendorf, — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 7. 1985
Amtsgericht

3658

K 8/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bottendorf, Band 37, Blatt 1232,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bottendorf, Flur 4, Flurstück 47/12, Hof- und Gebäudefläche, Stennering 34, Größe 7,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Dezember 1985, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Margot Bergmoser geb. Kraiger in Burgwald-Bottendorf, — zur Hälfte —

2. a) Margot Bergmoser geb. Kraiger,

b) Kfz.-Meister Kurt Heinrich Bergmoser,

c) Uwe Bergmoser,

d) Bernd Bergmoser, alle in Burgwald-Bottendorf,

zu 2 a) bis d) — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 246 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 7. 1985
Amtsgericht

3659

84 K 167/83: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 224, Blatt 7597, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 74,51/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur 41, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Rumpenheimer Straße 9—11, Größe 18,03 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 2. Obergeschoß links sowie dem Abstellplatz im Dachgeschoß, Nr. 2.1 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Band 224 Blatt 7591 bis 7610) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Freitag, dem 1. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):
Steuerbevollmächtigter Klaus Keinath, Stuttgart, Rosenbergstraße 194 a.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 159 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 4. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

3660

84 K 277/83: Die im Grundbuch von Eschborn, Band 100, Blatt 2946, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 19, Flurstück 93/19, Ackerland, Feldweingärten, Größe 8,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschborn, Flur 19, Flurstück 94/19, Ackerland (Obstb.), daselbst, Größe 8,48 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 11. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Frau Hildegard Schauries geb. Kick, Eschen.

Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	15 264,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	15 264,— DM,
insgesamt auf	30 528,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 5. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

3661

84 K 262/84: Das im Grundbuch Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 53, Blatt 1809, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 59,63/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 329, Flurstück 22/5, Hof- und Gebäudefläche, Gleimstraße 2, Größe 3,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1801 — 1808, 1810 — 1815) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 12. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Tim Vlastimil Hajek, Grabenstraße 5, 7850 Lörrach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 6. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

3662

84 K 177/83: Das im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 224, Blatt 7608, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 12,31/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur 41, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Rumpenheimer Straße 9—11, Größe 18,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 4 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Band 224, Blatt 7591 bis 7610) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt,

soll am Freitag, dem 22. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Steuerbevollmächtigter Klaus Keinath, Stuttgart, Rosenbergstraße 194 a.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 6. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

3663

84 K 163/84: Das im Wohnungsgrundbuch Bezirk 26 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 21, Blatt 680, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nr. 26, Flur 412, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Ostendstraße 75, Größe 4,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß rechts nebst Kelleranteil Nr. 4;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 677 bis 679, 681 bis 695) gehörenden Sondereigentumsrechte und teilweise in der Veräußerung beschränkt;

soll am Montag, dem 25. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 6. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Frau Margareta Wetz in Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 6. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

3664

84 K 204/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 268, Blatt 8608, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 7,640/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bezirk 1, Flur 557, Flurstück 181/11, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße 77—79, Größe 25,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Turm VI, Nr. 39 des Aufteilungsplanes, beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Blatt 8570 bis 8741),

soll am Donnerstag, dem 24. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Volker Hartmut Haun, Rechtsanwalt, Hannover.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 7. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

3665

K 14/84: Das im Grundbuch von Zwesten, Band 51, Blatt 1376, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zwesten, Flur 8, Flurstück 71/12, Gebäude- und Freifläche, Über der Siege 4, Größe 8,78 Ar,

soll am Freitag, dem 30. August 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Liane Möller, Zwesten (KV RA Mittelstadt, Niedenstein).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 397 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 1. 7. 1985
Amtsgericht

3666

K 6/85: Die im Grundbuch von Waltersbrück, Band 18, Blatt 472, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waltersbrück, Flur 9, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Am Vogelsang 2 und 3, Größe 9,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waltersbrück, Flur 9, Flurstück 40, dto., Größe 37,71 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Waltersbrück, Flur 3, Flurstück 7, Ackerland, Unland, Am Kreuzwege, Größe 37,29 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Neumann, Neuenal-Waltersbrück.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	337 658,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	241 714,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	13 866,— DM.

Daneben sind für die auf dem Grundstück befindlichen Gegenstände 20 verschiedene Einzelwerte festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 3. 7. 1985

Amtsgericht

3667

K 3/85: Das im Grundbuch von Mackenheim, Band 5, Blatt 114, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mackenheim, Flur 2, Flurstück 82/35, Hof- und Gebäudefläche, Am Langen Bangert 2, Größe 7,61 Ar, soll am Donnerstag, dem 7. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1985 (Tag des Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Lothar Böhme, Abtsteinach 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 1. 7. 1985

Amtsgericht

3668

K 18/85: Der im Grundbuch von Lindenfels, Band 38, Blatt 1382, eingetragene halbe Miteigentumsanteil, Abt. I, Nr. 4 a des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenfels, Flur 4, Flurstück 27/2, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 116, Größe 2,47 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1985 (Tag des Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joachim Schäfer, Lindenfels.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM für den halben Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 7. 1985

Amtsgericht

3669

K 95/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breitenborn-Lützel, Band 21, Blatt 522, Gemarkung Breitenborn-Lützel,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 20/12, Bauplatz, Riesen-Kloß-Straße, Größe 6,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Oktober 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Urban geb. Böttcher, Schöneck 2, Brandenburger Straße 25.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 1. 7. 1985

Amtsgericht

3670

K 14/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischborn, Band 18, Blatt 587,

Gemarkung Fischborn, Flur 9, Flurstück 15, Ackerland-Grünland, Krippenacker, Größe 195,00 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reiner Pöhlmann, Hanau-Mittelbuchen, jetzt: Bruchköbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 7. 1985

Amtsgericht

3671

K 24/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roth, Band 46, Blatt 1525,

Gemarkung Roth, Flur 8, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Junkenhofstraße 2, Größe 4,06 Ar,

soll am Freitag, dem 20. September 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Emde und Käthe Emde geb. Meier in Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

In diesem Termin wird der Zuschlag weder aus § 74 a ZVG noch aus § 85 a ZVG heraus versagt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 3. 7. 1985

Amtsgericht

3672

24 K 87/83: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 115, Blatt 6054, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mörfelden, Flur 10, Flurstück 588/1, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 9, Größe 12,13 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. Oktober 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 10. 1983 (Tag des Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Durbak, Martha geb. Dammel, Westendstraße 57, Mörfelden, Walldorf.

Verkehrswert ist 980 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 7. 1985

Amtsgericht

3673

2 K 10/84, 2 K 14/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wilsenroth, Band 33, Blatt 1106,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Zu den Erlen 12, Größe 12,85 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Zu den Erlen 12, Größe 8,26 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße, 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jung, Eugen, geb. am 11. 12. 1941, Dornburg-Wilsenroth, Zu den Erlen 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 11, Flurstück 113 auf 188 525,— DM,

Flur 11, Flurstück 114 auf 9 390,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 11. 8. 1985

Amtsgericht

3674

2 K 7/83, 2 K 43/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hadamar, Band 57, Blatt 1979,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 198/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 17, Größe 3,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. September 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1983 bzw. am 12. 9. 1983 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Eduardo Petrollini,

b) Cecilia Petrollini geb. Glocchetti, beide wohnhaft in Hadamar, Kirchgasse 17, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM für Flur 17, Flurstück 198/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 2. 7. 1985

Amtsgericht

3675

2 K 21/84, 2 K 39/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 34, Blatt 1142,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 137, Hof- und Gebäudefläche, Langstraße 17, Größe 4,92 Ar,

soll am Freitag, dem 8. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1984 bzw. 15. 8. 1984 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Manfred Zimmermann,

b) Ursula Zimmermann geb. Geis, Langstraße 17, 6253 Hadamar-Steinbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM für Flur 2, Flurstück 137.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 3. 7. 1985

Amtsgericht

3676

42 K 15/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hanau, Band 300, Blatt 10 688, eingetragene 278/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstück 425/28, Hof- und Gebäudefläche, Mühltorweg 7, Größe 3,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einaräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 10 687, 10 689, 10 690) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer be-

darf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer, dies gilt nicht bei Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung. Die Ausübung eines kaufmännischen oder handwerklichen Gewerbes innerhalb der Wohnung ist nur mit Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer gestattet. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 22. November 1979 und die Bauzeichnungen Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 8. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Stroh, 6050 Offenbach am Main.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 7. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

3677

K 51/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 80, Blatt 1670,

Gemarkung Helmarshausen, Flur 13, Flurstück 56/22, Hof- und Gebäudefläche, Georg-August-Zinn-Straße 28, Größe 7,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Oktober 1985, 10.00 Uhr, Raum 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Ludwig und Ursula Ludwig geb. Temme, 3522 Bad Karlshafen 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 7. 1985 - Amtsgericht

3678

K 28/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 91, Blatt 2339,

Gemarkung Veckerhagen, Flur 24, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Karlsbader Straße 30, Größe 8,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Oktober 1985, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Maletz und Hanni Maletz geb. Schulze, 3512 Reinhardshagen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 8. Februar 1985 erfolgte Zuschlagsversagung gem. § 74 a Abs. 1 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 7. 1985 Amtsgericht

3679

K 40/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schachten, Band 10, Blatt 256, Gemarkung Schachten, Flur 3, Flurstück 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Birkenallee 14, Größe 7,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Oktober 1985, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ewald Paar und Waltraud Paar geb. Hanak, Grebenstein-Schachten, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 7. 1985 Amtsgericht

3680

2 K 23/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 23, Blatt 692, Gemarkung Westuffeln, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 93, Gartenland, Im Biegen, Größe 3,98 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 92/1, Ackerland, Im Biegen, Größe 7,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 13/1, Ackerland, Grünland, Der Windberg, Größe 38,93 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Oktober 1985, 10.30 Uhr, Saal 26, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Erika Michel geb. Fiegehenn, Espenau,
2. Helmut Fiegehenn, Calden, — in Erbgemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 11, Flurstück 93 auf 2 388,— DM,
Flur 11, Flurstück 92/1 auf 2 988,— DM,
Flur 6, Flurstück 13/1 auf 9 732,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 4. 7. 1985 Amtsgericht

3681

K 4/84: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 141, Blatt 4207, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 71/70, Bauplatz, Ignaz-Phil.-Semmelweis-Straße, Größe 13,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. September 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Architekt Eduard Vercon, geb. am 12. 10. 1922,
b) Ehefrau Helga Vercon geb. Wagner, geb. am 10. 7. 1939, Homberg/Efze, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 2. 7. 1985 Amtsgericht

3682

1 K 56/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 25, Blatt 819,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 12, Größe 7,91 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. August 1985, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Vinni Sickert geb. Jungvig, Am Forsthaus 12, 6274 Hünstetten-Wallrabenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 11. 6. 1985 Amtsgericht

3683

64 K 131/85: Das im Grundbuch von Kassel, Band 363, Blatt 9102, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 168/20, Hof- und Gebäudefläche, Oestmannstraße 3, 5, 7 und Fichtnerstraße 36, 38, 40, 42, Größe 39,78 Ar,

Flurstück 163/8, Straße, Fichtnerstraße, Größe 9,72 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Oktober 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen, Horst, geboren am 3. 4. 1936, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 1 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 5. 1985 Amtsgericht

3684

64 K 211/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 398, Blatt 10 050, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 110/20, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 111, Größe 1,67 Ar,

Flurstück 110/21, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 113, Größe 0,14 Ar,

Flurstück 110/13, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 111, 113, Größe 1,51 Ar,

Flurstück 110/17, Parkplatz, Struthbachweg, Größe 1,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Oktober 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Versicherungskaufmann Jürgen Stückrath in Korbach,
b) Dagmar Stückrath geb. Siebert in Nordholz, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 5. 1985 Amtsgericht

3685

5 K 67/84: Am Mittwoch, dem 30. Oktober 1985, 14.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Schweinsberg, Band 49, Blatt 1617, auf den Namen der Brunhilde Wenzel geb. Klasnitz, Marktgasse 20, 3550 Marburg, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche, Lagerplatz, Biegenstraße, Größe 9,15 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 18 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 10. 7. 1985 Amtsgericht

3686

1 K 24/85: Die im Grundbuch von Vöhl, Band 16, Blatt 568, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 4, Ackerland, Am Rothenberg, Größe 293,72 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 40, Ackerland, Vorm Ascheborn, Größe 132,60 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 11, Flurstück 25, Ackerland, In der Herzingsgrube, Größe 148,09 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 17, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Henkelstraße 4, Größe 28,00 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Bock, Henkelstraße 4, 3546 Vöhl.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 7 auf	73 430,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	33 150,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	37 022,50 DM,
lfd. Nr. 17 auf	144 500,— DM,
insgesamt auf	288 102,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 7. 1985 Amtsgericht

3687

1 K 1/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6791, eingetragene 1 133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß links, Weizacker Straße Nr. 2, nebst einem Keller-raum,

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 6787 bis 6882);

soll am Freitag, dem 22. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugen Heimen, Kaufmann, geb. 21. 3. 1944, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 8. 7. 1985 Amtsgericht

3688

1 K 2/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6792, eingetragene 1 133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß rechts, Weizacker Straße Nr. 2, nebst einem Keller-raum;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 6787 bis 6882);

soll am Freitag, dem 22. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugen Heimen, Kaufmann, geb. 21. 3. 1944, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 8. 7. 1985 Amtsgericht

3689

K 69/84: In dem Zwangsvolleistellungsverfahren über das im Grundbuch von Bürstadt, Band 108, Blatt 4990, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 10, Flurstück 417, Hof- und Gebäudefläche, Burgunder Straße 1, Größe 5,29 Ar,

wird der für den 19. August 1985 bestimmte Zwangsvolleistellungstermin verlegt auf

Montag, den 30. September 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, weil die öffentliche Bekanntmachung gem. § 43 ZVG nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Das Grundstück soll durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Zauner, Hans Benno, Weinheim,
b) Benedum, Rainer, Bürstadt, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 5. 7. 1985 Amtsgericht

3690

7 K 52/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 146, Blatt 5953,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 7, Flurstück 298, Hof- und Gebäudefläche, Morgensternstraße 34, Größe 8,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Egelsbach, Flur 7, Flurstück 320, Hof- und Gebäudefläche, da-selbst, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 2: 1/13 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 318, Platz (Stellplatz), Morgensternstraße, Größe 2,23 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joannis und Liane Karanikolas, Morgensternstraße 34, 6073 Egelsbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 298 auf	626 350,— DM,
Flur 7, Flurstück 320 auf	9 800,— DM,
1/13 Miteigentumsanteil an Flur 7, Flurstück 318 auf	6 517,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 28. 6. 1985 Amtsgericht

3691

7 K 54/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 187, Blatt 8246,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 844/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 37, Größe 13,44 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. September 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6070 Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Egenberger, Hauptstraße 37, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 697 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 7. 1985 Amtsgericht

3692

K 40/84: Das im Grundbuch von Herbstein, Band 59, Blatt 2302, eingetragene Grundstück, Gemarkung Herbstein,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Nr. 173/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 26, Größe 0,54 Ar, Wert: 6 650,— DM,

soll am Mittwoch, dem 25. September 1985, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Hermann Schneider, Rhönstraße 7, 6422 Herbstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 3. 7. 1985 Amtsgericht

3693

K 2/85: Die im Grundbuch von Hartershausen, Band 7, Blatt 216, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hartershausen,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 144/5, Gartenland, Das Hirtfeld, Größe 6,29 Ar,

(Wert: 300 033,— DM),

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 56/1, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße, Größe 8,02 Ar,

(Wert: 21 735,— DM),

lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 56/2, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße, Größe 2,24 Ar, Flur 1, Nr. 57/3, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg, Größe 5,80 Ar, Flur 1, Nr. 57/4, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 9, Größe 2,70 Ar,

(Wert: 562 070,— DM),

sollen am Mittwoch, dem 18. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Sonnenberg, Zimmermann und Elisabeth Sonnenberg geb. Fischer, beide wohnhaft in 6407 Schlitz-Hartershausen, — Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 9. 7. 1985 **Amtsgericht**

3694

7 K 3/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Band 44, Blatt 1477,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 335, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 32, Größe 9,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Oktober 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Erwin Seifried in Runkel-Steeden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 7. 1985 **Amtsgericht**

3695

7 K 26/84: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 67, Blatt 2128, eingetragene Grundstück, Miteigentumsanteil von 453/10 000 an Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 89/11, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Reuter-Straße 9 und 11, Größe 47,83 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß und einem Raum im Kellergeschoß des Hauses B sowie dem Garagenstellplatz im II. Untergeschoß des Garagendecks, im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 3. Oktober 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Grosche, Skagerrakstraße 6, 3540 Korbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 6. 1985 **Amtsgericht**

3696

7 K 163/84: Das im Grundbuch von Marburg, Band 240, Blatt 8537, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 20, Flurstück 674/62, Hof- und Gebäudefläche, Haspelstraße 12, Größe 6,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. September 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Heinzer geb. Schied, Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 6. 1985 **Amtsgericht**

3697

7 K 16/85: Die im Grundbuch von Elnhausen, Band 17, Blatt 549, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elnhausen, Flur 1, Flurstück 59, Wald (Holzung), im hintersten Klee, Größe 197,66 Ar, Wert: 40 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elnhausen, Flur 2, Flurstück 71, Wald (Holzung), das Jungfernwäldchen, Größe 42,71 Ar,

Wert: 9 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elnhausen, Flur 7, Flurstück 41, Wald (Holzung), am Stöckelberg, Größe 29,02 Ar, Wert: 6 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Elnhausen, Flur 7, Flurstück 42, Wald (Holzung), am Stöckelberg, Größe 1,83 Ar, Wert: 400,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Elnhausen, Flur 11, Flurstück 150/9, Wald (Holzung), der Allersberg, Größe 197,85 Ar, Wert: 40 000,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Elnhausen, Flur 11, Flurstück 207/89; Wald (Holzung), der Allersberg, Größe 4,32 Ar, Wert: 900,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Elnhausen, Flur 19, Flurstück 12, Wald (Holzung), Dietrichstal, Größe 27,60 Ar, Wert: 6 000,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Elnhausen, Flur 19, Flurstück 156/24, Wald (Holzung), Dietrichstal, Größe 53,16 Ar, Wert: 11 000,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Elnhausen, Flur 19, Flurstück 47, Ackerland, Auersberg, Größe 48,30 Ar, Wert: 17 000,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Elnhausen, Flur 19, Flurstück 86, Wald (Holzung), Langeloh, Größe 51,41 Ar, Wert: 10 500,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 3. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Johann Ludwig Ruth, Amherst, Ohio, USA,

1 c) Stein geb. Ruth, Katharina, geb. 11. 4. 1939, Pfaffenberg 3, Marburg-Elnhausen,

1 d) Stein geb. Ruth, Anna, geb. 17. 4. 1947, Allersbergweg 5, Marburg-Elnhausen,

1 b) — d) — in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie o. a. festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 6. 1985 **Amtsgericht**

3698

7 K 148/84: Das im Grundbuch von Ginseldorf, Band 13, Blatt 421, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginseldorf, Flur 6, Flurstück 223, Bauplatz, Blaue Hofstadt, Größe 7,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Oktober 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Bromm, Stauffenbergstraße 56, Darmstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 28. 6. 1985 **Amtsgericht**

3699

1 K 50/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Pfieffe, Band 21, Blatt 657,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfieffe, Flur 8, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Waldkappeler Straße 35, Größe 1,43 Ar,

soll am Freitag, dem 20. September 1985, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Szudek geb. Zülke, Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 27. 6. 1985 **Amtsgericht**

3700

1 K 30/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Körle, Band 22, Blatt 732,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Körle, Flur 14, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Zur Fulda 1, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Körle, Flur 14, Flurstück 89/2, Hof- und Gebäudefläche, Zur Fulda 1, Größe 8,10 Ar,

soll am Freitag, dem 27. September 1985, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, bezüglich von halben Anteilen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Werner, Körle, — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälften ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192,50 DM für lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 89/1; 184 807,50 DM für lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 89/2; Gesamtwert: 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 3. 7. 1985 **Amtsgericht**

3701

K 4/84: Die im Grundbuch von Olfen, Band 8, Blatt 256, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 25, Grünland, Untertem Kirchberg, Größe 27,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 21/2, Grünland, daselbst, Größe 42,33 Ar,

sollen am Dienstag, dem 10. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6120 Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Arthur Wedegärtner, Beerfelden/Olfen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt für
Flur 2, Nr. 25 auf 5 512,— DM,
Flur 2, Nr. 21/2 auf 8 466,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6120 Michelstadt, 8. 5. 1985 Amtsgericht

3702

22 K 30/85: Das im Grundbuch von Olfen, Band 8, Blatt 256, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 52/2, Ackerland, Wald, Am Schenkenwald, Größe 39,58 Ar, soll am Dienstag, dem 10. September 1985, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude 6120 Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Arthur Wedegärtner, Beerfelden/Olfen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a ZVG festgesetzt auf 7 916,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6120 Michelstadt, 8. 5. 1985 Amtsgericht

3703

K 98/81: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 15, Blatt 566, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 28, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 2, Flurstück 5/8, Gebäude- und Freifläche, Im Tannhäuser Grund, Größe 97,61 Ar, soll am Donnerstag, dem 24. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
1 a) Georg Fleck,
b) Senta Fleck geb. Straub, — in Gütergemeinschaft —
Im Versteigerungstermin am 9. Mai 1985 war der Zuschlag versagt worden, da das Meistgebot unter der Hälfte des nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswertes lag.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 236 244,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6120 Michelstadt, 10. 6. 1985 Amtsgericht

3704

1 K 45/84: Das im Grundbuch von Geiß-Nidda, Bezirk Nidda, Band 29, Blatt 1350, eingetragene Grundstück, Gemarkung Geiß-Nidda, Flur 2, Flurstück 171, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinberg 11, Größe 7,81 Ar, soll am Montag, dem 7. Oktober 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 13. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Marianne Lang geb. Haffmanns, jetzt Marianne Haffmanns, Bendheide 1d, 4152 Kempen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 443 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6478 Nidda, 3. 7. 1985 Amtsgericht

3705

5 K 75/84: Die im Grundbuch von Winden, Band 7, Blatt 205, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Winden, Flur 3, Flurstück 13/1, Grünland, Neuwies, Größe 19,07 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Winden, Flur 3, Flurstück 23/3, Grünland, Großwiese, Größe 35,80 Ar,
Grünland, Großwiese, Größe 22,52 Ar, Nadelwald, Großwiese, Größe 3,00 Ar,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Winden, Flur 3, Flurstück 19/4, Gebäude- und Freifläche, Runkelsteiner Mühle 4, Größe 15,67 Ar, Landwirtschaftsfläche, Runkelsteiner Mühle 4, Größe 20,50 Ar,
lfd. Nr. 8, Gemarkung Winden, Flur 3, Flurstück 19/3, Landwirtschaftsfläche, Runkelsteiner Mühle 4, Größe 3,87 Ar,
lfd. Nr. 9, Gemarkung Winden, Flur 3, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Runkelsteiner Mühle 4, Größe 0,07 Ar,
sollen am Dienstag, dem 10. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1984 bzw. 10. 1. 1985 (Tag der Versteigerungsvermerke):
Johann Wawerda in Winden.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück lfd. Nr. 1 auf 4 380,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 17 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf 1 100.000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 8 auf 4 600,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 9 auf 280,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6390 Usingen, 25. 6. 1985 Amtsgericht

3706

5 K 34/84: Das im Grundbuch von Niederreifenberg, Band 24, Blatt 814, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 1, Flurstück 241/6, Gebäude- und Freifläche, Emser Straße 18 a, Größe 1,58 Ar, soll am Dienstag, dem 10. September 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Helmut Herr in Niederreifenberg.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6390 Usingen, 28. 6. 1985 Amtsgericht

3707

K 56/84: Die im Grundbuch von Drommershausen, Band 17, Blatt 485, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 108, Acker, Mühlhöl, Größe 13,15 Ar,
lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 36, Größe 13,37 Ar,
lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 95/3, Grünland, Rüberg, Größe 37,12 Ar,
sollen am Montag, dem 16. September 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Edgar Bindenberger, 6290 Weilburg-Drommershausen.

Festgesetzter Wert:

Flurstück 108: 1 315,— DM,
Flurstück 95/3: 3 712,— DM,
Flurstück 205: 171 014,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 20. 6. 1985 Amtsgericht

3708

K 7/85: Das im Grundbuch von Niedertiefenbach, Band 18, Blatt 688, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedertiefenbach, Flur 1, Flurstück 234/2, Bauplatz, am Hahlberg, Größe 5,73 Ar, soll am Montag, dem 30. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hilfsarbeiter Wolfgang Richter, 6251 Beselich-Niedertiefenbach.
Festgesetzter Wert: 196 618,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6290 Weilburg, 26. 6. 1985 Amtsgericht

3709

K 44/84: Das im Grundbuch von Hirschhausen, Band 27, Blatt 789, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Hirschhausen, Flur 1, Flurstück 116, Grünland, Weiherstraße 28, Größe 9,14 Ar, soll am Montag, dem 7. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Kraftfahrer Rolf Vonhausen, geb. 5. 11. 1941,
b) dessen Ehefrau Gerlinde Vonhausen geb. Deml, geb. 6. 3. 1945, beide in 6290 Weilburg-Hirschhausen, — je zur Hälfte —
Festgesetzter Wert: 181 068,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6290 Weilburg, 3. 7. 1985 Amtsgericht

3710

K 64/84: Das im Grundbuch von Drommershausen, Band 19, Blatt 537, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 32, Gemarkung Drommershausen, Flur 1, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 74, Größe 3,40 Ar, soll am Montag, dem 14. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Unternehmer Hartmut Haupt, 6390 Usingen, Wirthstraße 16.
Festgesetzter Wert: 35 596,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6290 Weilburg, 5. 7. 1985 Amtsgericht

3711

K 3/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Isthia, Band 50, Blatt 1763, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Isthä, Flur 25, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Kasse-ler Straße 27 a, Größe 2,62 Ar, soll am Mittwoch, dem 25. September 1985, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Scherp, Frankfurter Straße 105, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 24. 4. 1985 Amtsgericht

3712

K 5/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Isthä, a) Band 51, Blatt 1797, b) Band 49, Blatt 1732, Bestandsverzeichnisse,

zu a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Isthä, Flur 22, Flurstück 57/2, Weg, Hof- und Gebäudefläche, Schindegasse, Größe 3,19 Ar,

zu b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Isthä, Flur 22, Flurstück 57/5, Hof- und Gebäudefläche, Schindegasse 8 b, Größe 3,39 Ar,

soll am Montag, dem 23. September 1985, 10.00 Uhr, Raum 13, OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am zu a) 25. 1. 1985, b) 28. 1. 1985 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Dieter Müller, Schindegasse 8 b, 3549 Wolfhagen-Isthä.

zu a) — zu einem Viertel —, zu b) — allein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Anteil lfd. Nr. 1 (Ziff. a) auf 6 500,— DM, lfd. Nr. 2 (Ziff. b) auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 10. 5. 1985 Amtsgericht

3713

K 1/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Band 52, Blatt 2157, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Breuna, Flur 20, Flurstück 59/2, Hof- und Gebäudefläche, Escheberger Straße 10, Größe 2,71 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 5: ein halber Gemeinderutzen zu dem Hause Nr. 79 (jetzt Escheberger Straße 10), eingetragen in Artikel 595, Abteilung II, Nr. 2,

lfd. Nr. 3/zu 5: ein halber Gemeinderutzen zu dem Hause Nr. 79 1/8 (jetzt Escheberger Straße 10), eingetragen im Grundbuch von Breuna, Blatt 1541, Abt. II, Nr. 2,

soll am Montag, dem 23. September 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ströh, Paul,
b) Ströh geborene Sanchez, Josefa, beide: von Huttenstraße 2, 7522 Philippsburg 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 einschließlich der Anteile am Gemeinderutzen auf 146 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 20. 5. 1985 Amtsgericht

3714

K 114/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 67, Blatt 2093, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstück 255/1, Hof- und Gebäudefläche, Kissingener Straße 6 a, Größe 6,20 Ar,

soll am Montag, dem 30. September 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Küderling, Am Sonnenhang 15, 3507 Baunatal 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 30. 5. 1985 Amtsgericht

3715

K 6/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberlistingen, Band 27, Blatt 1155, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberlistingen, Flur 2, Flurstück 53/14, Hof- und Gebäudefläche, Stadtweg 28, Größe 10,97 Ar,

soll am Montag, dem 30. September 1985, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sattler Kurt Opfermann, Stadtweg 28, Breuna-Oberlistingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 5 auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 31. 5. 1985 Amtsgericht

3716

K 84/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederlistingen, Band 16, Blatt 591, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederlistingen, Flur 5, Flurstück 53/8, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 42, Größe 29,44 Ar, soll am Mittwoch, dem 2. Oktober 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann und Schausteller Helmut Morsch, Holländische Straße 42, 3549 Breuna-Niederlistingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2 auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 4. 6. 1985 Amtsgericht

3717

K 115/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 74, Blatt 2273, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Naumburg, Flur 11, Flurstück 49/1, Betriebsgelände, Auf dem Eulenberg, Größe 56,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Naumburg, Flur 11, Flurstück 49/2, Betriebsgelände, Auf dem Eulenberg, Größe 68,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. September 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kunold, Herbert, Kaufmann, Industriegebiet, 3501 Naumburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 5 auf 798 000,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 6. 1985 Amtsgericht

3718

K 54/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 81, Blatt 2496, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 17, Flurstück 241, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 14, Größe 14,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Naumburg, Flur 17, Flurstück 245, Gartenland, Burgstraße 14, Größe 2,40 Ar,

— zweiter Termin im Sinne des § 85 a ZVG —,

soll am Mittwoch, dem 25. September 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jens Merkel, Burgstraße 14, 3501 Naumburg,

b) Kirsten Iglauer geborene Merkel, Hainbuchenstraße 14, 3501 Naumburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 431 600,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 8 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 10. 6. 1985 Amtsgericht

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Andere Behörden und Körperschaften

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 1. Januar 1983 auf den Namen des Technischen Angestellten Werner Ott, geb. 17. März 1924, ausgestellte Dienstausweis Nr. 30 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6200 Wiesbaden, 11. Juli 1985

Nassauische
Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), für das Haushaltsjahr 1985

Auf Grund des § 6(1) c) der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), vom 21. November 1972 i. V. m. den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen hat die Versammlungsversammlung am 28. Juni 1985 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	14 066 300,— DM
in der Ausgabe auf	14 066 300,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2 418 085,— DM
in der Ausgabe auf	2 418 085,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verteilung eines Überschusses an die Verbandsmitglieder oder die Erhebung einer Verbandsumlage richten sich nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, das in § 12(1) der Verbandssatzung wie folgt geregelt ist:

Landkreis Gießen	16,2%
Vogelsbergkreis	32,1%
Wetteraukreis	51,7%

6360 Friedberg (Hessen), 28. Juni 1985

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)
gez.: Dr. Sigurd Beyer
(für den Vorstand)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23. bis 31. Juli 1985 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), Hanauer Straße 9—13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 8. Juli 1985

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)
gez.: Martin
(Geschäftsführer)

Dritter Satzungsnachtrag der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Kassel

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 1985 den Dritten Nachtrag zur Satzung beschlossen.

Die nach § 18 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Bundesversicherungsamtes in Berlin, wurde am 21. Juni 1985 — III 3 — 6954.00A/II-277/85 — erteilt.

Die Satzung i. d. F. des Dritten Nachtrages kann während der Dienstzeit montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 9. Juli 1985

Landwirtschaftliche Alterskasse
Hessen-Nassau
Der Vorstand
gez. Freitag

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 i. V. m. dem Neugliederungsschlußgesetz vom 26. Oktober 1976 und der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 hat der Verbandstag am 9. Juli 1985 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 5. Dezember 1978, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 7. Dezember 1982, beschlossen, mit der die §§ 3, 4 und 7 folgende Neufassung erhalten:

§ 3

Aufwandsentschädigung

- Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten erhalten die Mitglieder des Verbandstages, der Gemeindekammer sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandstages, der Gemeindekammer und der sonstigen Gremien des Umlandverbandes Frankfurt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,— DM je Sitzung.
- Daneben werden zur Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen monatlich höhere Aufwandsentschädigungen gewährt:

dem Vorsitzenden des Verbandstages	250,— DM
den Vorsitzenden der Ausschüsse und des Präsidiums	120,— DM
den Fraktionsvorsitzenden des Verbandstages	150,— DM
den ehrenamtlichen Beigeordneten des Verbandsausschusses	120,— DM
- Für die Wahrnehmung entsprechender Funktionen innerhalb der Gemeindekammer gelten die Vorschriften für den Verbandstag.
- Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach Abs. 2 und 3 besteht für jede Funktion Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

Die Zahl der nach den §§ 1 bis 3 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 45 pro Jahr begrenzt.

Fraktionssitzungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

§ 7

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 9. Juli 1985

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling, Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A; Betr.: K 15, Ausbau der Ortslage Schenkklengsfeld, OT Wehrshausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von Bau-km 0,003—0,384, von NK 5125 033 nach NK 5125 034.

Straßenbauarbeiten:

Wesentliche Leistungen:

- 2 200 m³ Bodenerhebung
- 1 000 m³ Basaltmaterial 0/45
- 1 500 m³ Bitumentragschicht 0/32
- 1 500 m³ Asphaltbeton 0/11
- 1 200 m³ Betonpflaster

sowie Entwässerungs- und Nebenarbeiten

Ausführungsfrist: 140 Werktage (netto).

Die Vergabeunterlagen (2fach) können bis zum 25. Juli 1985 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „K 15, Ausbau der OD Schenkklengsfeld, OT Wehrshausen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 12. August 1985, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. August 1985.

6430 Bad Hersfeld, 9. Juli 1985

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Ausführungsort: L 3250 A bei Obersuhl und Richelsdorf; Art der Leistungen: Erneuerung von Durchlässen.

Auszuführen sind unter anderem:

- ca. 14 m Durchlaß 70/250 cm bei Obersuhl
- ca. 12 m Durchlaß Ø 60 cm bei Richelsdorf
- ca. 80 m³ Baugrube ausheben und verfüllen
- ca. 25 m³ Beton in Schalung
- ca. 50 m³ Asphaltbeton einbauen
- ca. 50 m³ Bit. Tragschicht

Ausführungsfrist: 40 Werktage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 24. Juli 1985 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 30,— DM anzufordern. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „L 3250 A, Erneuerung von Durchlässen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 5. August 1985 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 21. September 1985.

6430 Bad Hersfeld, 10. Juli 1985

Hessisches Straßenbauamt

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A; Bau eines Lärmschutzwalles an der B 27 in Fulda/ST Bronnzell, Baustat. 1 + 650 bis 2 + 010.

Wesentliche Leistungen:

- rd. 22 000 m³ Erdbewegung
- rd. 270 m Sickerleitung Ø 100 mm
- rd. 500 t Frostschutz für Sickerleitungen

sowie Nebenarbeiten.

Vollendung der Ausführung: 31. März 1986.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 20,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6753-609, mit dem Vermerk: „Bau eines Lärmschutzwalles in Fulda/ST Bronnzell“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 27. August 1985, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 4. Oktober 1985.

6400 Fulda, 15. Juli 1985

Hessisches Straßenbauamt

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon 0 69/7 9304-0
Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebietes 28 Cb öffentlich ausgeschrieben:

- Gewerk Freilegung:** ca. 3 500 m³ Oberboden abtragen
- Gewerk Kanal:** ca. 1 800 m Kanal DN 150 – DN 200 verlegen
- Gewerk Straßenbau:** ca. 12 000 m² Straßenfläche herstellen
- Ausführungszeit:** 120 Werktage
- Baubeginn:** 10 Werktage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung) in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung können ab 16. Juli 1985 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 45,— DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 2065 93-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit dem Vermerk „Baugebiet 28 Cb“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 22. Juli bis 9. August 1985 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am **16. August 1985, 10.00 Uhr**, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotsöffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum **30. September 1985** an ihr Angebot gebunden.

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Ausführungsort: 1. B 27, Talbrücke bei Asmushausen, 2. B 27, Feldwegunterführung bei Asmushausen, 3. B 324, Hochstraße Peterstor in Bad Hersfeld. Art der Leistungen: Instandsetzungen an Bauwerken in 1985.

Auszuführen sind unter anderem:

1. B 27, Talbrücke bei Asmushausen, Stat. 0,999
 - ca. 14 m Übergangskonstruktion von unten beschichten
 - ca. 140 m Spannglied-Koppelfugen verpressen
 - ca. 100 kg Injektionsharz einpressen
 - ca. 8 t Asphaltbeton zum Angleichen
2. B 27, Unterführung eines Feldweges bei Asmushausen, Stat. 2,334
 - ca. 75 m² Betonfläche der Kappen beschichten
3. B 324, Hochstraße Peterstor in Bad Hersfeld, Stat. 0,254
 - ca. 65 m Spannglied-Koppelfugen verpressen
 - ca. 100 kg Injektionsharz einpressen
 - ca. 30 m Risse in Beton schließen
 - ca. 25 m³ Spritzbeton
 - ca. 4 m² Schutzgitter
 - ca. 20 m³ Mauerwerk ausfüllen

sowie sonstige Leistungen.

Bieter müssen für das Verpressen der Koppelfugen über einen Nachweis der Eignung des Verpreßverfahrens (Grundsatzprüfung) von der TH Braunschweig verfügen.

Ausführungsfrist 50 Werktage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 24. Juli 1985 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,— DM anzufordern. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „Instandsetzungen an Bauwerken im Zuge der B 27/324 in 1985 (Koppelfugen)“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 6. August 1985 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. September 1985.

6430 Bad Hersfeld, 9. Juli 1985

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Ausführungsort: Los I: Straßenmeisterei — Bezirk Bad Hersfeld, Los II: Straßenmeisterei — Bezirk Rotenburg a. d. Fulda. Art der Leistungen: Entrostungs- und Beschichtungsarbeiten an Schutzgeländern im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Auszuführen sind unter anderem:

Los I: ca. 190 m verzinktes Geländer
ca. 200 m beschichtetes Geländer

Los II: 420 m beschichtetes Geländer

Ausführungsfrist für Los I und Los II: jeweils 30 Werkstage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 25. Juli 1985 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 30 DM anzufordern. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „Entrostungs- und Beschichtungsarbeiten an Schutzgeländern im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in 1985“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 7. August 1985 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. September 1985.

6430 Bad Hersfeld, 9. Juli 1985

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Ausführungsort: K 72 — Unterführung des Bebrabaches in Bebra; Art der Leistungen: Instandsetzungsarbeiten.

Auszuführen sind unter anderem:

120 m² bit. Befestigung aufnehmen und wieder einbauen

5 m³ Beton abbrechen und ersetzen

30 m² freiliegende Bewehrung entrostet und abdecken

10 m³ Spritzbeton herstellen

22 m Geländer abbauen und wieder einbauen

sowie sonstige Leistungen

Ausführungsfrist: 45 Werkstage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 25. Juli 1985 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 30,— DM anzufordern. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „K 72 — Unterführung des Bebrabaches in Bebra, Instandsetzungsarbeiten“ zu leisten.

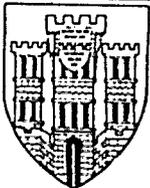
Eröffnungstermin: 8. August 1985 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 27. September 1985.

6430 Bad Hersfeld, 9. Juli 1985

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Bei der
Kreisstadt
Limburg a. d. Lahn
(rd. 30 000 Einwohner)

Ist zum 1. Dezember 1985 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters/ Bürgermeisterin

zu besetzen, weil der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 3 zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung.

Für das Amt kommen nur besonders qualifizierte Bewerber (Bewerberinnen) in Betracht. Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und kommunale Erfahrung besitzt und die in der Lage ist, die umfangreichen Aufgaben kooperativ und zielstrebig zu erfüllen.

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums anerkannt und wirtschaftlicher Mittelpunkt zwischen Rhein-Main und Rhein-Ruhr. Sie ist Standort weitbekannter Wirtschaftsunternehmen und zentraler Behörden-, Dienstleistungs- und Einkaufsplatz für ein Hinterland mit rd. 200 000 Bewohnern zwischen Taunus und Westerwald. Die Stadt verfügt über alle weiterführenden Schulen bis zur Hochschulreife.

Die Stadt verfügt über eine gut gegliederte Verwaltung. Sie besitzt ein Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung, ein Rechtsamt und ein Rechnungsprüfungsamt; die Bauaufsicht und Aufgaben der Sozialhilfe sind ihr übertragen. Neben der Stelle des Bürgermeisters wird die des 1. Stadtrates hauptamtlich verwaltet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis, Angabe von Referenzen) erbitten wir bis zum 7. September 1985 an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, Rathaus, Werner-Senger-Straße 10, Postfach 1455, 6250 Limburg a. d. Lahn 1.

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen, Mainzer Straße 75, 6200 Wiesbaden,

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen

für Beschaffungen.

Die Stellen sind ausgewiesen nach Besoldungsgruppe A 10 (Oberinspektor/in) HBesG. Außerdem werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen geboten.

Aufgabengebiete:

Bedarfsermittlung, Ausschreibung und Vergabe von Kraft- und Schmierstoffen, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Kauf, Miete, Leasing von Büromaschinen aller Art einschließlich Instandhaltung, Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO, kleiner Bürobedarf, Krankenhaus- und medizinischer Bedarf, Elektrobedarf einschließlich elektronischer Geräte, Handwerksbedarf aller Art.

Gesucht werden jüngere Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes mit guten Kenntnissen im Haushaltsrecht, die zugleich über Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Selbständigkeit und Belastbarkeit verfügen. Die Tätigkeit an der Nahtstelle zwischen Wirtschaft und Verwaltung erfordert zudem eine gute Auffassungsgabe, Verhandlungsgeschick und Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung.

Bewerber können sich mit der Landesbeschaffungsstelle Hessen unter den Tel.-Nrn. 32 24 86/85 oder 32 24 93 in Verbindung setzen.

Es wird gebeten, die üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeit) erst nach persönlicher Vorstellung zu übersenden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt

ist kurzfristig die Stelle für eine/n

Baurat/Baurätin

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)

als Dezernent/Dezernentin für abfalltechnische Aufgaben innerhalb des Dezernates Abfallbeseitigung zu besetzen.

Von dem/der Bewerber/in werden Kenntnisse in den Fachrichtungen Abfallbeseitigung/oder Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft erwartet.

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig

- Prüfung, Koordination und Entscheidung in abfalltechnischen Angelegenheiten bei der Durchführung von Zulassungsverfahren für Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen.
- Bauüberwachung und Bauabnahme der vorgenannten Anlagen
- Anlagenüberwachung

Von den BewerberInnen und Bewerbern wird die Große Staatsprüfung als Bauassessor/in vorausgesetzt. Weiterhin ist der Führerschein Klasse III erforderlich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen werden bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt - Dezernat I 2/2a - Postfach 11 07 40, 6100 Darmstadt.**

Beim Landkreis Bergstraße (Sitz Heppenheim)

ist die Stelle des/r

Landrats/Landrätin

neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die Amtsbezüge richten sich gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), geändert am 4. November 1980 (GVBl. I S. 404), nach der Besoldungsgruppe B 6 BBesG. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetz vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217).

Der Kreis Bergstraße hat z. Z. nahezu 240 000 Einwohner in 22 Städten und Gemeinden. Seine Lage zwischen den eng miteinander verflochtenen Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar, seine besondere Struktur und seine landschaftliche Vielfalt schaffen Aufgaben und Probleme, die für einen Großkreis außergewöhnlich sind.

Die Bewerber/Innen müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige Ausbildung oder langjährige Erfahrung in der kommunalen Verwaltung haben.

Der Amtsantritt soll am 16. September 1985 erfolgen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sind bis 20. August 1985 in verschlossenem Umschlag mit Angaben des Absenders und dem Kennwort „Landratswahl“ zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses des Kreistages des Kreises Bergstraße - Kreistagsbüro -, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße).**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6148 Heppenheim, 12. Juli 1985

**Der Vorsitzende
des Wahlvorbereitungsausschusses
Fred Schulz**

Bei der Gemeinde Willingshausen, Schwalm-Eder-Kreis,

ist die Stelle des/r

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

zum 1. Oktober 1985 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung.

Die Gemeinde Willingshausen mit ca. 5 100 Einwohnern besteht aus 9 Ortsteilen und liegt südlich von Schwalmstadt.

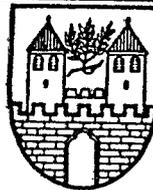
Gesucht wird eine dynamische, aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu leiten und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen.

Es werden umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung vorausgesetzt. Die Zweite Verwaltungsprüfung ist erwünscht.

Die/der Bewerber/in muß bereit sein, ihren/seinen Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen.

Bewerbungen sind spätestens bis **23. August 1985** mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild (neu), beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „**Bürgermeisterwahl**“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Hans Reitz, Brunnenweg 15, 3579 Willingshausen-Merzhausen.**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.



Kreisstadt Eschwege, Werra-Meißner-Kreis

Bei der Kreisstadt Eschwege mit ca. 24 000 Einwohnern ist nach Ausscheiden des Bürgermeisters die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

zum 1. August 1985 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 3 BBesG. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Landes Hessen gezahlt.

Gesucht wird eine qualifizierte, dynamische und kontaktfreudige Persönlichkeit mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst. Verwaltungserfahrung ist sehr erwünscht.

Die Kreisstadt Eschwege ist eine 1000jährige Stadt. Die Altstadt mit Fachwerkhäusern wird zur Zeit saniert. Eschwege ist als gewerblicher Schwerpunkt eingestuft. Alle weiterführenden Schulen sind am Ort vorhanden. Die Universitäten Göttingen und Kassel sind nahe gelegen und leicht erreichbar.

Eschwege verfügt über eine gute Infrastruktur mit vielen Freizeitanlagen und hat ein reges kulturelles Leben. Kreisverwaltung, Verbände und Behörden haben hier ihren Sitz.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Angabe von Referenzen) werden bis zum **31. August 1985** erbeten an den **Vorsitzenden des Haupt-, Geschäftsordnungs- und Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Heinz Bührig, Obermarkt 15-17, 3440 Eschwege.**

Der Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Umweltingenieur, Bauingenieur oder Maschinenbauingenieur (FH) als**

Betriebsleiter

ein. Der Abwasserverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Verbandsmitglieder sind die Städte Rüsselsheim und Raunheim. Im Verbandsgebiet sind 2 Kläranlagen vorhanden (120 000 EGW und 10 000 EGW). 26 Pumpstationen der Mitgliedsstädte werden vom Personal des Verbandes mitbetreut. Der Bewerber sollte über praktische Erfahrungen in der Abwasserwirtschaft verfügen. Gefordert werden Führungsqualitäten, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein. Es wird insbesondere vorausgesetzt, daß der Bewerber für die Durchführung von Aufgaben, die durch das Abwasserabgabengesetz für die Betreiber von Kläranlagen bzw. für die Mitgliedsstädte bestehen, hinreichend qualifiziert ist.

Die Vergütung erfolgt nach BAT IV a mit Aufstiegsmöglichkeiten nach Bewährung und angemessener Einarbeitungszeit nach BAT III.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, Zeugnisabschriften) sind bis zum **15. September 1985** zu richten an den **Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim, Postfach 11 80, 6090 Rüsselsheim.**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der **technische Geschäftsführer, Herr Stark (Telefon-Nr.: 0 61 42/5 10 12)**, zur Verfügung.

Bei der Gemeinde Wölfersheim,

8 400 Einwohner, Wetteraukreis, ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

zum 1. Januar 1986 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung vom 20. September 1979 (z. Z. A 15 BBesG).

Die Gemeinde liegt inmitten der Wetterau mit guten Verkehrsverbindungen (BAB-Anschluß). Sie hat eine gesunde Wirtschaftsstruktur und ist im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsregion Südhessen als Kleinzentrum ausgewiesen. In der Gemeinde befindet sich eine Mittelpunktschule mit Förderstufe und Realschulzweig; Kindergärten, Gemeinschaftshäuser und Sporteinrichtungen sind in allen 5 Ortsteilen vorhanden. Gesucht wird eine dynamische und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Initiative und Durchsetzungsvermögen, die für das Amt die erforderliche Eignung besitzt. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und der Personalführung sind Voraussetzung. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin soll in der Lage sein, die Entwicklung unserer Gemeinde tatkräftig und zielstrebig zu fördern und dabei einen steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen.

Es wird erwartet, daß der/die Gewählte seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wölfersheim nimmt.

Bewerbungen sind bis spätestens **24. August 1985** mit handgeschriebenem Lebenslauf, einem Lichtbild neueren Datums, beglaubigten Zeugnisabschriften und einem lückenlosen Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „**Bürgermeisterwahl**“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Peter Warnke, Rathaus, Hauptstraße 60, Postfach 11 43, 6366 Wölfersheim.**

Persönliche Vorstellung bitte nur nach Aufforderung!

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Beim Landkreis Bergstraße (Sitz Heppenheim)

ist die Stelle des/r

hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die Stelle wird erst durch noch zu vollziehende Abberufung des derzeitigen Stelleninhabers frei.

Die Amtsbezüge richten sich gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), geändert am 4. November 1980 (GVBl. I S. 404), nach der Besoldungsgruppe B 4 BBesG. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetz vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217).

Der Kreis Bergstraße hat z. Z. nahezu 240 000 Einwohner in 22 Städten und Gemeinden. Seine Lage zwischen den eng miteinander verflochtenen Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar, seine besondere Struktur und seine landschaftliche Vielfalt schaffen Aufgaben und Probleme, die für einen Großkreis außergewöhnlich sind.

Die Bewerber/innen müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Entweder sollen sie insbesondere für die Aufgabenbereiche Umwelt, Abfallwirtschaft, Energiewesen oder Planung, Hoch- und Tiefbau oder das Gesundheitswesen über vielfältige Kenntnisse und politische Erfahrungen verfügen oder müssen sie auf technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben haben.

Der Amtsantritt soll am 16. September 1985 erfolgen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sind bis 20. August 1985 in verschlossenem Umschlag mit Angaben des Absenders und dem Kennwort „**Wahl hauptamtliche/r Kreisbeigeordnete/r**“ zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses des Kreistages des Kreises Bergstraße – Kreistagsbüro –, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße).**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6148 Heppenheim 12. Juli 1985

**Der Vorsitzende
des Wahlvorbereitungsausschusses
Fred Schulz**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM, im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 29 vom 22. Juli 1985 beträgt 48 Seiten.